



DS 140 FLUGZEUGFONDS XIV

GMBH & CO. GESCHLOSSENE INVESTMENT KG

AIRBUS A380-800

VERKAUFSPROSPEKT



INHALT

1	EDITORIAL	4
2	BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK	5
3	ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT UND ZU DEN ANTEILEN	9
4	ANLAGEZIEL UND ANLAGEOBJEKT	14
5	RISIKEN DER BETEILIGUNG/RISIKOPROFIL	20
6	WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN (PROGNOSE)	31
7	RECHTLICHE ANGABEN	35
8	KURZANGABEN ZU BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN	43
9	ANGABEN ZUR KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	50
10	ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE	54
11	INTERESSENKONFLIKTE	55
12	ANLEGERINFORMATIONEN	56
13	FERNABSATZ- UND VERBRAUCHERINFORMATIONEN	57
14	ANLAGEBEDINGUNGEN	61
15	GESELLSCHAFTSVERTRAG	65
16	TREUHANDVERTRAG	77
17	GLOSSAR	84

1 | EDITORIAL

Liebe Anleger,

mit der DS 140 Flugzeugfonds XIV geschlossene Investment KG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) setzt unser Haus die Serie von Flugzeugfonds fort, die in moderne Langstreckenflugzeuge investiert und über renommierte Fluggesellschaften als langfristige Leasingpartner verfügt.

Gleichzeitig starten wir mit diesem Beteiligungsangebot in eine neue regulierte Welt. Erstmals ist Anbieterin des Produktes die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“), die im April 2014 die Erlaubnis der BaFin als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten hat. Die KVG erfüllt somit die umfangreichen neuen Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) aus Juli 2013 und ist unter anderem für das Portfoliomanagement und das Risikomanagement der Gesellschaft zuständig. Zusätzlich überwacht eine externe Verwahrstelle alle Zahlungen der Gesellschaft.

Aufgrund des neuen KAGB hat sich auch der Ihnen nun vorliegende Verkaufsprospekt strukturell verändert, inhaltlich haben wir jedoch auch hier erneut großen Wert auf stimmige wirtschaftliche Rahmenbedingungen gelegt.

Alle aufgelegten DS-Flugzeugfonds haben bisher Auszahlungen in der jeweils prognostizierten Höhe geleistet. Mit dem nun vorliegenden Beteiligungsangebot wird bereits der neunte A380-800 durch einen DS-Flugzeugfonds finanziert. Damit bieten wir Ihnen erneut die Möglichkeit, in das derzeit größte und eines der modernsten Verkehrsflugzeuge der Welt zu investieren. Dieser Flugzeugtyp wird bereits erfolgreich von Fluggesellschaften wie Air France, Singapore Airlines, Emirates, Lufthansa und Qantas eingesetzt.

Mit der Leasingnehmerin Société Air France S.A. (Air France) ist es uns erneut gelungen, eine der größten Fluggesellschaften Europas als starken Partner zu gewinnen. Die Fluggesellschaft verfügt über jahrzehntelange Erfahrung im Segment der Langstreckenflüge und gilt als renommierte Marktteilnehmerin in der Luftfahrt. Air France gehört zur Air France-KLM-Gruppe und damit zu einer der größten Airline-Gruppen der Welt.

Das Flugzeug mit der Herstellereriennummer MSN 117 wurde am 23. Juni 2014 vom Hersteller Airbus S.A.S. an Air France ausgeliefert und wird planmäßig im November 2014 von der Gesellschaft übernommen. In der von Air France bestellten Konfiguration verfügt der Airbus A380-800 über eine Passagierkapazität von 516 Sitzen, die sich auf 9 First-, 80 Business-, 38 Premium Voyageur- und 389 Economy-Sitze aufteilen. Das Flugzeug wird unabhängig vom Einsatz oder der Auslastung zu fest vereinbarten Leasingraten für 10 Jahre an Air France verleast. Darüber hinaus verfügt Air France über Verlängerungsoptionen von insgesamt 7 Jahren.

Die Betriebskosten (einschließlich Besatzung und Treibstoff), Kosten für Wartung, Instandhaltung und Versicherung des Flugzeuges werden durch Air France getragen. Weiterer wichtiger Bestandteil des Fondskonzeptes ist die geplante vollständige Tilgung des Darlehens innerhalb der Grundlaufzeit des Leasingvertrages von 10 Jahren. Der Fonds ist als €-Anlage konzipiert und ermöglicht Ihnen damit eine Investition in Ihrer Heimatwährung.

Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Kapiteln, deren sorgfältige Lektüre wir Ihnen nahelegen.

Ihre
Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG
Kapitalverwaltungsgesellschaft

13. Oktober 2014

2 | BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Anleger beteiligen sich mittelbar als Treugeber über die DS-AIF Treuhand GmbH an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt). Die mittelbare Beteiligung kann jederzeit in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umgewandelt werden. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-Alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 5, Abs. 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll planmäßig auf € 79,2 Millionen erhöht werden. Anleger können der Gesellschaft ab einer Mindestbeteiligungssumme von € 20.000 beitreten, höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zusätzlich fällt ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5% der durch den Anleger gezeichneten Beteiligungssumme an.

Die Gesellschaft wird nach Maßgabe der regulatorischen Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) von der Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend auch „KVG“ genannt) mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB verwaltet. Der KVG obliegt in diesem Rahmen die kollektive Vermögensverwaltung der Gesellschaft. Die kollektive Vermögensverwaltung umfasst dabei insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die Übernahme administrativer Tätigkeiten sowie sonstiger Verwaltungstätigkeiten. Nähere Angaben zur KVG finden sich im Kapitel 9 „Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft“.

Der Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde am 16. April 2014 die Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung von geschlossenen inländischen Publikums-AIF sowie von geschlossenen inländischen Spezial-AIF durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) erteilt.

Die Gesamtfinanzierungsmittel der Gesellschaft werden größtenteils für den Erwerb des Airbus A380-800 (MSN 117) verwendet. Die Gesellschaft investiert in einen Sachwert und somit entsprechend § 262 Abs. 2 KAGB ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung. Die der Gesellschaft beitretenen Anleger haben deshalb neben der Übernahme der vorgenannten Mindestbeteiligungssumme die Anforderungen an einen sogenannten qualifizierten Privatanleger gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) bis ee) KAGB zu erfüllen (siehe nähere Erläuterungen hierzu in Kapitel 3 „Angaben zur Gesellschaft und zu den Anteilen“).

Die Gesellschaft wurde auf bestimmte Zeit geschlossen und wird grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2027 aufgelöst. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer der Gesellschaft bis zu zwei Mal um jeweils ein Jahr zu verlängern, sofern die Anleger mit einfacher Mehrheit zustimmen. Die Anleger können durch Gesellschafterbeschluss, der einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern bedarf, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, eine Fortsetzung der Gesellschaft und damit die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen.

Während der Dauer der Gesellschaft kann das Gesellschaftsverhältnis von einem Anleger nicht ordentlich, sondern nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die mit der Beteiligung verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Ergebnisbeteiligung und Auszahlungen sowie Mitwirkungsrechte sind in Kapitel 3 „Angaben zur Gesellschaft und zu den Anteilen“, detailliert beschrieben.

Das Beteiligungsangebot richtet sich an unternehmerisch denkende Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung gegebenenfalls einen Totalverlust in Kauf nehmen können. Einen vollständigen Überblick über die Risiken der Beteiligung und das Profil des typischen Anlegers finden sich in Kapitel 5 „Risiken der Beteiligung/Risikoprofil“.

INVESTITIONSOBJEKT

	Airbus A380-800
Flugzeugtyp	Passagierflugzeug für Langstrecken
Reichweite	maximal 15.200 km (nach Herstellerangabe)
Herstellerserienummer	MSN 117
Registrierung	F-HPJJ
Triebwerke	vier Engine Alliance GP7270 Strahltriebwerke mit je 311 kN (70.000 lb) Maximalschub Triebwerksnummern 550422, 550423, 550424 und 550425
Passagierkapazität	4-Klassen-Konfiguration; 516 Sitze in First-, Business-, Premium Voyageur- und Economy-Class
Auslieferung/Indienstnahme	23. Juni 2014
Übernahme durch die Gesellschaft	vorgesehen 15.-30. November 2014
Hersteller	AIRBUS S.A.S., Toulouse, Frankreich
Verkäuferin	Société Air France S.A., Frankreich

BESCHÄFTIGUNG

Leasingnehmerin des Flugzeuges	Société Air France S.A., Frankreich
Laufzeit des Leasingvertrages	10 Jahre Grundlaufzeit ab Übernahme zuzüglich drei Verlängerungsoptionen für die Leasingnehmerin - 1. Option: Verlängerungsoption über weitere 3 Jahre - 2. Option: Verlängerungsoption über weitere 2 Jahre - 3. Option: Verlängerungsoption über weitere 2 Jahre
Leasingraten pro Monat	- während der Grundlaufzeit € 1.398.336 - bei Ausübung der 1. Verlängerungsoption entspricht die Leasingrate derjenigen der Grundlaufzeit - bei Ausübung der 2. und/oder 3. Verlängerungsoption entspricht die Leasingrate der jeweiligen Marktleasingrate

VERÄUSSERUNG

Geplanter Veräußerungszeitpunkt des Flugzeuges	Ende 2027 (nach rund 13 Betriebsjahren)
Prognostizierter Veräußerungspreis	€ 56,74 Millionen ¹
In % des ursprünglichen Kaufpreises	rund 34,39%

- 1) Der prognostizierte Veräußerungspreis in Höhe von € 56,74 Millionen basiert auf dem eingeholten Bewertungsgutachten von AVITAS (vergleiche hierzu die Angaben in Kapitel 4 „Anlageziel und Anlageobjekt“) und einem unterstellten Wechselkurs von 1,35 US-\$/€. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung.

INVESTITION UND FINANZIERUNG (PROGNOSE)

Investitionsvolumen (inklusive Agio)	rund € 182,16 Millionen
Anschaffungskosten/ Kaufpreis des Flugzeuges	€ 165 Millionen
Transaktionskosten	€ 1,28 Millionen; entspricht rund 0,70% des Investitionsvolumens (inklusive Agio)
Finanzierungskosten	rund € 2,33 Millionen, entspricht rund 1,28% des Investitionsvolumens (inklusive Agio) ²
Dienstleistungsentgelte	rund € 13,18 Millionen, entspricht rund 7,24% des Investitionsvolumens (inklusive Agio)
Anfängliche Liquiditätsreserve	rund € 0,37 Millionen
Kommanditkapital	€ 79,2 Millionen; zuzüglich 5% Agio € 3,96 Millionen; in Summe entspricht dies rund 45,65% des Investitionsvolumens (inklusive Agio)
Bankdarlehen	gewährt wird ein Bankdarlehen in Höhe von € 99 Millionen; entspricht rund 54,35% des Investitionsvolumens (inklusive Agio)
Fondswährung	€

- 2) Die Zinsen für das Eigenmittelzwischenfinanzierungsdarlehen und das langfristige Bankdarlehen sowie die laufenden Bankgebühren sind in dieser Position nicht enthalten, siehe Seite 32.

BETEILIGUNGSMÖGLICHKEIT

Mindestbeteiligung	€ 20.000; höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein
Ausgabeaufschlag / Agio	5% der gezeichneten Beteiligungssumme
Einkunftsarten und Besteuerung	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 EStG sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Ziff. 7 EStG (vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft)
Beteiligung	indirekt als Treugeber über die DS-AIF Treuhand GmbH mit der Möglichkeit der späteren Umwandlung in eine direkte Kommanditbeteiligung an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Anlegereignung	Qualifizierter Privatanleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) bis ee) KAGB
Einzahlung	in €
Zahlung	100% der Beteiligungssumme zuzüglich 5% Agio unverzüglich nach Mitteilung über die Annahme des Beitritts (Details siehe Beitrittserklärung)

INVESTMENT HIGHLIGHTS

- **Performance**

Rund 35.000 Kunden sind bereits in Dr. Peters Flugzeugfonds investiert. Alle Dr. Peters Flugzeugfonds haben bisher mindestens ihre prospektgemäße Auszahlung geleistet – selbst während der Finanzkrise. Alle DS-Flugzeugfonds laufen plangemäß oder haben ihre Prospektannahmen übertroffen.

- **Innovatives Großraumflugzeug**

Der Airbus A380-800 ist ein Großraumflugzeug des Herstellers Airbus und verfügt in der Air France 4-Klassen-Konfiguration über eine Kapazität von 516 Sitzplätzen. In der 1-Klassen-Konfiguration des Herstellers können bis zu 853 Passagiere mitreisen. Im August 2014 lagen Airbus 318 feste Bestellungen dieses Flugzeugtyps von verschiedenen Bestellern vor, von denen zu diesem Zeitpunkt bereits 139 Airbus A380-800 ausgeliefert worden sind.

- **Leasingnehmerin Air France**

Das Beteiligungskonzept basiert grundlegend auf dem abgeschlossenen langfristigen Leasingvertrag mit Air France. Die Leasingnehmerin Air France, die zur Air France-KLM-Gruppe gehört, ist eine der führenden Fluggesellschaften Europas. Der französische Staat hält derzeit an der Air France-KLM-Gruppe eine Beteiligung von 16%.

- **Langfristiger Leasingvertrag über 10 Jahre Grundlaufzeit zuzüglich Verlängerungsoptionen für Air France**

Der langfristige Leasingvertrag mit Air France mit einer festen Grundlaufzeit von 10 Jahren macht die Gesellschaft in diesem Zeitraum weitgehend unabhängig von den Schwankungen des Leasingmarktes und schafft eine entsprechende Sicherheit in Bezug auf die Erträge.

- **Übernahme der Betriebskosten durch Air France**

Die Kosten für den Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Versicherung des Flugzeuges werden während der gesamten Leasingvertragslaufzeit vollständig von der Leasingnehmerin Air France getragen.

- **Vollständige Tilgung des Fremdkapitals innerhalb von 10 Jahren (Grundlaufzeit des Leasingvertrages)**

Das sicherheitsorientierte Konzept sieht eine vollständige Tilgung des Fremdkapitals innerhalb der Grundleasinglaufzeit von 10 Jahren mit Air France vor.

- **Rückgabe des Flugzeuges in „full life condition“**

Air France ist bei der Rückgabe des Flugzeuges zu Kompensationszahlungen für die zeitanteilige Nutzung aller Wartungsintervalle und aller Flugzeugkomponenten und -teile mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer verpflichtet. Die Kompensationszahlungen sollen den notwendigen Aufwand decken, um das Flugzeug von den von Air France genutzten Betriebsstunden in einen Zustand von annähernd „Null“ Betriebsstunden zu versetzen. Hierdurch wird die Gesellschaft wirtschaftlich so gestellt, als wenn die Leasingnehmerin Air France das Flugzeug bei Be-

endigung des Leasingvertrages in einer sogenannten „full life condition“ zurückgibt. Bei einer Rückgabe des Flugzeuges in einer sogenannten „full life condition“ entfällt die Rückgabekompensationszahlung entsprechend.

- **€-Fonds**

Der Fonds wurde als €-Anlage konzipiert. Anleger leisten ihre Einlage und erhalten ihre geplanten Auszahlungen in €. Zudem werden die Leasingraten von Air France in € geleistet. Der Kaufpreis des Flugzeuges, das langfristige Darlehen sowie die Bedienung des langfristigen Darlehens sind in € vereinbart.

- **Aufbau Liquiditätsreserve und Berücksichtigung Remarketingkosten (Prognose)**

Es ist der sukzessive Aufbau einer Liquiditätsreserve vorgesehen. Diese beläuft sich kalkulatorisch in der Spitze auf rund € 13 Millionen zum Ende der Laufzeit. Zusätzlich werden Remarketingkosten in Höhe von kalkulatorisch € 6 Millionen nach 13 Jahren berücksichtigt.

- **Verkaufsansatz (Prognose)**

Aus den beiden vorliegenden Bewertungsgutachten wurde für den unterstellten Verkauf des Flugzeuges Ende 2027 der niedrigere der beiden prognostizierten Gutachterwerte in Höhe von rund € 56,74 Millionen angenommen.

- **Wachstumsstarke Branche**

Für das Passagieraufkommen wird prognosegemäß bis zum Jahr 2033 ein durchschnittliches jährliches Wachstum von rund 5% in Bezug auf die transportierten Passagierkilometer (RPK) erwartet.

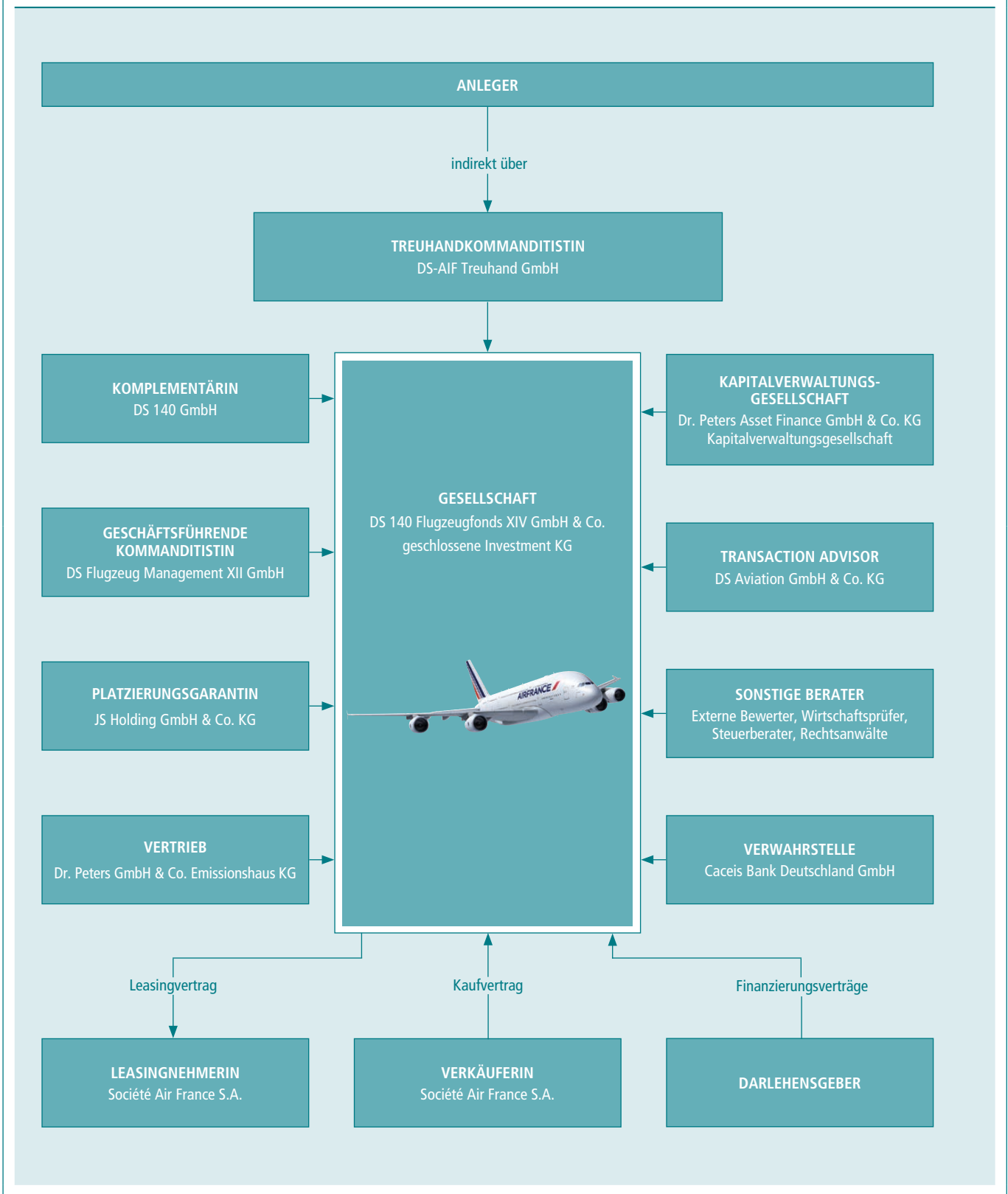
- **Vermögensverwaltende Gesellschaft**

Anleger erzielen konzeptionell Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und in geringem Umfang Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Vergangenheitswerte und Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für die zukünftige Entwicklung.

DS 140 FLUGZEUGFONDS XIV

Strukturüberblick



3 | ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT UND ZU DEN ANTEILEN

1. FIRMA, SITZ

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).

2. UNTERNEHMENSgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger, insbesondere der Erwerb und die Vermietung eines Luftfahrzeuges gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 3 KAGB sowie im Rahmen der Bildung einer Liquiditätsreserve die Anlage in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ergibt sich aus den Anlagebedingungen im Sinne der §§ 266, 267 KAGB (siehe Kapitel 14 „Anlagebedingungen“).

3. GRÜNDUNG, LAUFZEIT, GESCHÄFTSJAHR

Die Gesellschaft wurde am 16. Juni 2014 gegründet und am 25. Juli 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Dortmund unter der Handelsregisternummer HRA 17895 eingetragen. Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde auf bestimmte Zeit geschlossen und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2027 aufgelöst (Auflösungszeitpunkt).

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer der Gesellschaft bis zu zwei Mal um jeweils ein Jahr zu verlängern, sofern die Anleger mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Die Gesellschaft wird ferner bei Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres aufgelöst.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

4. GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die DS 140 GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dort-

mund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 26618. Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die Dr. Peters GmbH & Co. KG. Geschäftsführer der Komplementärin sind Jochen Gedwien und Joachim Brandt. Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Geschäftsführende Kommanditistin ist die DS Flugzeug Management XII GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 26614. Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter der geschäftsführenden Kommanditistin ist die Dr. Peters GmbH & Co. KG. Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin sind Anselm Gehling, Michael Gryszkiewicz und Christian Mailly. Die geschäftsführende Kommanditistin hat am 12. August 2014 der Gesellschaft eine Kommanditeinlage in Höhe von € 20.000 verbindlich zugesagt. Die ausstehende Einlage wurde am 1. Oktober 2014 geleistet. Der 1. Oktober 2014 entspricht somit dem Datum der Auflegung dieses Investmentvermögens. Die für die geschäftsführende Kommanditistin in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt € 20.000.

5. TREUHANDKOMMANDITISTIN

Die DS-AIF Treuhand GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 26739, wird sich mit dem Beitritt des ersten Treugebers als Treuhandkommanditistin mit einer anfänglichen Kommanditeinlage von € 20.000 an der Gesellschaft beteiligen. Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin ist Marc Bartels.

6. KAPITAL DER GESELLSCHAFT

Es ist vorgesehen, das Gesellschaftskapital der Gesellschaft durch Erhöhung der Kapitaleinlage von Kommanditisten (insbesondere der später der Gesellschaft beitretenden Treuhandkommanditistin) schrittweise auf bis zu planmäßig € 79,2 Millionen zu erhöhen. Das Kapital der Gesellschaft kann maximal auf bis zu € 83 Millionen erhöht werden.

7. PLATZIERUNGSZEITRAUM

Der Zeitraum der Platzierung des Kommanditkapitals der Gesellschaft endet voraussichtlich am 31. Dezember 2015 oder, sofern das Kommanditkapital der Gesellschaft zu einem früheren Zeitpunkt voll platziert sein sollte, zu diesem früheren Zeitpunkt. Die geschäftsführende Kommanditistin („Geschäftsführung“) ist berechtigt, den Platzierungszeitraum ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit Wirkung für alle Gesellschafter um bis zu einem Jahr zu verlängern.

8. BEITRITT VON ANLEGERN, EINZAHLUNG, AUSGABEAUFSCHLAG

Im Rahmen der Platzierung des Kommanditkapitals wird die Geschäftsführung von allen Gesellschaftern ermächtigt, mit beitragswilligen Anlegern entsprechende Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Anleger an der Gesellschaft abzuschließen.

Da die Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investiert, ist eine Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 262 Abs. 2 KAGB nur für sogenannte „qualifizierte Privatanleger“ möglich. Weitere Informationen hierzu finden sich im § 6 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages.

Die Mindestbeteiligungssumme eines Anlegers an der Gesellschaft beträgt € 20.000 zuzüglich 5% Ausgabeaufschlag/Agio. Eine höhere Beteiligungssumme muss jeweils durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Aus der gezeichneten Kommanditeinlage des Direktkommanditisten wird ein Teilbetrag in Höhe von 1% in das Handelsregister als Haftenlage eingetragen.

Das durch den Anleger gezeichnete Kommanditkapital zuzüglich 5% Ausgabeaufschlag entspricht dem Ausgabepreis für den Anleger. Der Ausgabepreis wird neben dem vorliegenden Verkaufsprospekt laufend im Internet unter www.dr-peters.de veröffentlicht. Änderungen des Ausgabepreises sind nicht vorgesehen.

Der Ausgabeaufschlag wird zur anteiligen Begleichung der Eigenkapitalvermittlungskosten verwendet.

Der Anleger ist verpflichtet, an seiner nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes erforderlichen Identifizierung mitzuwirken und die entstehenden Kosten zu tragen.

Der Beitritt eines Anlegers zur Gesellschaft wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem kumulativ a) die Geschäftsführung die von dem Anleger unterzeichnete Beitrittsvereinbarung angenommen hat, wobei für den Zeitpunkt die Abgabe der Annahmeerklärung durch die Geschäftsführung und nicht deren Zugang beim Anleger maßgeblich ist, und b) die Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister erfolgt ist bzw. – im Falle einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber – die Eintragung des Treuhänders als Kommanditist im Handelsregister erfolgt ist.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Anleger unverzüglich nach erfolgter Annahme der Beitrittserklärung die Annahme in Textform mitzuteilen und den Anleger zur Einzahlung der in der Beitrittserklärung gezeichneten Kommanditeinlage und des zu entrichtenden Agios aufzufordern, sofern diese nicht bereits eingezahlt sein sollten.

Kommt ein Anleger seiner Einzahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig innerhalb der hierfür bestimmten Frist nach, kann die Geschäftsführung entweder die gesetzlichen Verzugszinsen von dem Anleger verlangen oder von der Beitrittserklärung zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 10% der gezeichneten Kommanditeinlage geltend machen, wobei dem Anleger der Nachweis eines geringeren Schadens und der Gesellschaft der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

Hat ein Anleger einen Teil seiner Einzahlungsverpflichtung erfüllt, kann die Geschäftsführung alternativ die Kommanditeinlage des Anlegers auf den tatsächlich eingezahlten Betrag abgerundet auf volle € 1.000, der jedoch mindestens € 20.000 betragen muss, zuzüglich des darauf anteilig zu entrichtenden Agios, herabsetzen und neben den bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung entstandenen gesetzlichen Verzugszinsen einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 10% der Differenz zwischen der gezeichneten und der herabgesetzten Kommanditeinlage geltend machen, wobei dem Anleger der Nachweis eines geringeren Schadens und der Gesellschaft der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

Mit vollständiger Einzahlung der gezeichneten Kommanditeinlage erlischt der Einzahlungsanspruch der Gesellschaft. Anleger sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Anleger ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich können nur einzelne, ausschließlich in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung nach ihrem freien Ermessen auch natürliche Personen mit einem Wohnsitz außerhalb von Deutschland sowie juristische Personen, die ausschließlich in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, als Gesellschafter zulassen.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von Anlegern, die in Frankreich eine Betriebsstätte unterhalten, der die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges zugerechnet werden, sowie von Anlegern, die einer privilegierten Besteuerung im Sinne des § 238 A CGI (französisches Steuergesetz) unterliegen, das heißt von Anlegern, die auf die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges weniger als 50% der Steuer zahlen, die sie zu zahlen hätten, wenn sie mit diesen Einkünften in Frankreich steuerpflichtig wären. Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von Anlegern, welche die US-amerikanische oder kanadische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Green Card) für die USA oder Kanada sind.

Die Anleger sind verpflichtet, der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Treuhandkommanditistin jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind sie einmal jährlich verpflichtet, der Gesellschaft auf Anforderung schriftlich zu erklären/nachzuweisen, dass sie ausschließlich in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, keine Betriebsstätte in Frankreich unterhalten, der die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges zugerechnet werden, keiner privilegierten Besteuerung im Sinne des § 238 A CGI (französisches Steuergesetz) unterliegen, keine US-amerikanische oder kanadische Staatsbürgerschaft besitzen, keinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben und nicht Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Greencard) für die USA oder Kanada sind. Die vorgenannten Nachweise sind durch Vorlage einer für Zwecke der Quellensteuerbefreiung, -reduzierung oder -erstattung geeigneten Wohnsitzbescheinigung nebst etwaiger Anlagen zu erbringen.

Die Beteiligung von Personengesellschaften, zum Beispiel Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, ist ebenfalls ausgeschlossen, mit Ausnahme von Gesellschaften der Dr. Peters Group.

9. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für die Übernahme der unbeschränkten persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandelnde Haftungsvergütung in Höhe von € 6.000,00 p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die in monatlichen Teilbeträgen zahlbar ist. Die Haftungsvergütung für das erste Geschäftsjahr wird zeitanteilig gezahlt, berechnet ab dem 1. des Monats, in dem das Luftfahrzeug übernommen wurde. Die Haftungsvergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2016 und anschließend in jedem Folgejahr um jeweils 2,5%.

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist ausschließlich die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Die geschäftsführende Kommanditistin muss mindestens über zwei Geschäftsführer verfügen, die die Anforderungen des § 153 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erhält die Geschäftsführung eine im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandelnde Geschäftsführungsvergütung in Höhe von € 9.000,00 p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die in monatlichen Teilbeträgen zahlbar ist. Die Geschäftsführungsvergütung für das erste Geschäftsjahr wird zeitanteilig gezahlt, berechnet ab dem 1. des Monats, in dem das Luftfahrzeug übernommen wurde. Die Geschäftsführungsvergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2016 und anschließend in jedem Folgejahr um jeweils 2,5%.

10. ART, RECHTE UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Durch wirksamen Beitritt ist jeder Anleger als Treugeber über die Treuhandkommanditistin mittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.

Die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft als Treugeber gewährt den Anlegern die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte (§§ 166 HGB, 160 Abs. 3 KAGB). Den Anlegern wird der Jahresbericht der Gesellschaft auf Anfrage in Textform vorgelegt bzw. kann im Internet abgerufen werden (siehe Kapitel 12 „Anlegerinformationen“).

Weitere Rechte der Anleger sind das Recht auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimm- und Verfügungsrecht und das Recht auf ein Abfindungsguthaben.

Den Rechten der Anleger stehen Pflichten, insbesondere die Erbringung der gezeichneten Kommanditeinlage und des zu entrichtenden Agios, gegenüber.

Die ausgegebenen Anteile der Gesellschaft, die jeweils auf den Namen des beigetretenen Anlegers lauten, weisen keine unterschiedlichen Rechte auf; verschiedene Anteilklassen im Sinne der §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB werden auf Ebene der Gesellschaft nicht gebildet.

11. RECHTSSTELLUNG DER TREUGEBER

Die Aufgabe und Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin bestimmt sich nach dem mit dem Anleger abzuschließenden Treuhandvertrag, der diesem Verkaufsprospekt in vollem Wortlaut als Anlage (siehe Kapitel 16 „Treuhandvertrag“) beigefügt ist.

Die Treuhandkommanditistin nimmt an der Kapitalerhöhung der Gesellschaft zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teil und hält ihren Gesellschaftsanteil für die Anleger als Treugeber.

Für die Treuhandkommanditistin wird unabhängig von der Höhe der von den mittelbar als Treugeber beteiligten Anlegern übernommenen Pflichteinlagen eine Haftsumme in Höhe von € 1.000,00 in das Handelsregister eingetragen. Die mittelbar als Treugeber beteiligten Anleger haben die Treuhandkommanditistin im Falle einer Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft anteilig freizustellen.

Im Innenverhältnis der Gesellschafter gelten die Treugeber als Kommanditisten und damit als Gesellschafter. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft, an einem Abfindungsguthaben und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere Stimmrechte und Entnahmerechte (Auszahlungsrechte).

Die Anleger können als Treugeber an den Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen teilnehmen und kraft der ihnen von der Treuhandkommanditistin erteilten Vollmacht das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht sowie die einem Kommanditisten kraft Gesetzes und nach dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Kontrollrechte und sonstigen Rechte unmittelbar selbst ausüben.

Jeder Treugeber kann den Treuhandvertrag jederzeit schriftlich kündigen (siehe Kapitel 16 „Treuhandvertrag“) und die Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung von der Treuhandkommanditistin auf sich sowie seine unmittelbare Eintragung als Kommanditist im Handelsregister verlangen. Die diesbezüglich entstehenden Kosten sind durch den Anleger zu tragen (siehe Kapitel 6 „Wirtschaftliche Angaben (Prognose)“).

Für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben als Register-treuhänder erhält die Treuhandkommanditistin von der KVG eine Vergütung in Höhe von € 20.000 p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird ab dem Jahr 2016 um 2,5% pro Jahr gesteigert.

12. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeigeführt, soweit nicht gesetzlich die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung vorgeschrieben ist oder die Geschäftsführung eine solche für zweckmäßig hält. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich auf der Gesellschafterversammlung durch die Treuhandkommanditistin oder durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden Dritten vertreten zu lassen.

Beschlussfassungen über die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Angelegenheiten der Gesellschaft werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bestimmte Gesellschafterbeschlüsse (u.a. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

Eine Fortsetzung der Gesellschaft und eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 2/3 des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Höhe der Pflichteinlage. Ein Kapitalanteil von € 1,00 gewährt jeweils eine Stimme. Die Komplementärin hat 20.000 Stimmen. Die Treuhandkommanditistin darf die auf die von ihr treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen entfallenden Stimmen nur nach vorheriger Weisung durch die jeweiligen Anleger ausüben.

13. ERGEBNISBETEILIGUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, ENTNAHMEN

Die Anleger sind im Verhältnis ihres Festkapitalkontos (auf dem die eingezahlte Pflichteinlage des Anlegers gebucht wird) zueinander am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Soweit rechtlich zulässig, werden die Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft und ohne zeitliche Begrenzung dieser Regelung gleich gestellt. Hierzu wird ein positives Ergebnis eines Geschäftsjahres zunächst den Gesellschaftern bis zur Höhe der insgesamt in diesem Geschäftsjahr und in den vorangegangenen Geschäftsjahren tatsächlich erfolgten Auszahlungen zueinander, und ein negatives Ergebnis eines Geschäftsjahres oder ein nach der Zuweisung von Vorabgewinnen noch verbleibendes positives Ergebnis eines Geschäftsjahres so lange und in dem Umfang zugerechnet, bis alle Gesellschafter, an dem bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt erwirtschafteten Ergebnis der Gesellschaft entsprechend ihrer auf dem Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) gebuchten Pflichteinlagen zueinander gleichmäßig beteiligt sind.

Die Ermittlung der Erträge der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) vom 16. Juli 2013. Die Gesellschaft erzielt Erträge aus der Vermietung des Flugzeuges, Zinsen aus Liquiditätsanlagen sowie aus der Veräußerung des Flugzeuges. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft sowie Veräußerungserlöse sollen an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt werden.

Auszahlungen an die Anleger erfolgen ausschließlich aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Die Geschäftsführung bzw. die KVG kann beschlossene Auszahlungen reduzieren oder aussetzen, soweit der im Rahmen des Liquiditäts- und/oder Risikomanagements ermittelte Liquiditätsbedarf der Gesellschaft dies erfordert.

Auszahlungen erfolgen im Verhältnis der auf dem Festkapitalkonto gebuchten Pflichteinlagen der Anleger zueinander. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 15 „Gesellschaftsvertrag“, § 12 des Gesellschaftsvertrages.

Die Geschäftsführung wird im Rahmen ihrer Anlegerverwaltungstätigkeit ein Anlegerregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (inklusive der Bankverbindung) der Anleger führen, die den jeweiligen Angaben der Anleger in der Beitrittserklärung entnommen werden. Dem Anleger obliegt es, alle Änderungen seiner Daten unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Diese Daten werden auch von der beauftragten Verwahrstelle überprüft, die Zahlungen an die Anleger prüft und endgültig freigibt.

Eine Rückgewähr der Einlage oder Auszahlungen bzw. Entnahmen des Anlegers, die den Betrag der Kommanditeinlage unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag der Hafteinlage herabmindern, führen gemäß § 172 Abs. 4 HGB zu einem Wiederaufleben der Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern.

Eine Rückgewähr der Einlage oder Auszahlungen, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage herabmindern, dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Anlegers erfolgen. Vor der Erteilung der Zustimmung hat die Geschäftsführung die betroffenen beteiligten Anleger darauf hinzuweisen, dass sie durch die gegenüber der Treuhandkommanditistin bestehende Freistellungsverpflichtung den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar bzw. bei einer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin mittelbar haften, soweit die Hafteinlage durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird.

14. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN, EINGESCHRÄNKTE HANDELBARKEIT

Jeder Anleger kann mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung seine Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen oder über seinen Anteil oder einzelne Ansprüche hieraus in sonstiger Weise verfügen.

Abtretungen sind nur zulässig, wenn die abgetretene Beteiligung durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Abtretungsempfängers als auch die gegebenenfalls verbleibende Beteiligung mindestens € 20.000 entspricht.

Die Übertragung der Beteiligung ist der Geschäftsführung stets durch Vorlage eines schriftlichen Übertragungsvertrages beziehungsweise einer öffentlich beglaubigten Kopie desselben anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

Die Zustimmung der Geschäftsführung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Diese sind in § 16 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages, siehe Kapitel 15 „Gesellschaftsvertrag“, geregelt.

Sicherungsabtretungen, Übertragungen in Erbfällen und Übertragungen durch bzw. auf Gesellschaften der Dr. Peters Unternehmensgrup-

pe, sind jederzeit zulässig. Übertragungen im Wege der Schenkung können zum 31. März, 30. Juni, 30. September und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Im Übrigen können Beteiligungen an der Gesellschaft immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden.

Beabsichtigt ein Anleger, seine Beteiligung entgeltlich an einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Geschäftsführung benannten Dritten ein Vorkaufsrecht zu. Nimmt ein von der Geschäftsführung benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Anleger verpflichtet, seine Beteiligung gegen Zahlung des Kaufpreises an diesen Dritten zu übertragen.

Der Erwerber eines Anteils muss vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des veräußernden Anlegers eintreten und – soweit ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin besteht – dem Treuhandvertrag beitreten.

Sämtliche Kosten für die Übertragung der Beteiligung trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der neu eintretende Gesellschafter. Für die Bearbeitung der Übertragung der Beteiligung erhält die Gesellschaft die nachgewiesenen Verwaltungskosten.

Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung existiert kein der Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Anteilen an einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Konditionen für die Veräußerung zu vereinbaren. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt (siehe hierzu auch Kapitel 5 „Risiken der Beteiligung/Risiko-profil“).

15. KÜNDIGUNG, AUSSCHLUSS, ABFINDUNG, RÜCKGABERECHTE, RÜCKNAHMEPREIS

Während der Dauer der Gesellschaft kann das Gesellschaftsverhältnis von einem Anleger nicht ordentlich gekündigt werden.

Das Gesellschafterverhältnis kann während der Dauer der Gesellschaft durch einen Anleger nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein Anleger kann ferner aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, insbesondere bei Verstoß gegen § 6 Ziffer 1-3 des Gesellschaftsvertrages (siehe Kapitel 15 „Gesellschaftsvertrag“).

Weitere Rückgaberechte oder Umtauschrechte bestehen für den Anleger nicht, daher wird für die Dauer der Gesellschaft kein Rücknahme-preis für Anteile an der Gesellschaft ermittelt beziehungsweise veröf-fentlicht.

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, das nach den gesellschaftsvertraglich festgelegten Regelungen zu ermitteln ist. Inso-weit wird auf § 17 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Ein Rücknahmeabschlag bei Beendigung der Beteiligung ist nicht zu entrichten.

16. ÜBERTRAGUNG UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der von den Anlegern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Gesellschaft kann auch nach einer Veräußerung ihres gesamten Vermögens und Erhalt der vollen Gegen-leistung aufgelöst werden.

Mit Ablauf der gesellschaftsvertraglich festgelegten Dauer der Gesell-schaft wird diese abgewickelt, wobei die von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft beauftragte KVG als Liquidatorin bestellt ist.

Die KVG verwertet als Liquidatorin das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger. Die KVG hat nach Maßgabe des § 161 Abs. 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht. Die Liquidati-on erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des KAGB und des HGB. Dies bedeutet, dass der Liquidationserlös zunächst zur Be-gleichung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge verwendet wird und sodann zur De-ckung von Rückstellungen, wie sie von der KVG für Eventualverbind-lichkeiten oder sonstige Verpflichtungen der Gesellschaft für erforder-lich erachtet wird.

Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Anleger verteilt. Die Gesellschafter nehmen im Verhältnis zu ihrem Festkapitalkonto an der Liquidation teil. Sind vor Schlussauszahlung lediglich noch liquide Mittel von weniger als € 10.000,00 vorhanden, ist der Liquidator be-rechtigt, die Mittel nicht an die Gesellschafter auszuzahlen, sondern nach seinem Ermessen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 52, 53 AO zu spenden.

17. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse sowie die Rechtsbeziehungen des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag sowie unter dem Treu-handvertrag findet jeweils deutsches Recht (insbesondere BGB, HGB, KAGB) Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte aus dem Gesell-schaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft in Dortmund. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte aus dem Treuhandvertrag ist der Sitz der Treuhandkommanditistin in Dortmund.

Anleger können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB Beschwerde bei der BaFin einlegen. Anleger können bei Strei-tigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der BaFin einzurichten ist.

Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und des Treu-handvertrages ist keine außergerichtliche Streitschlichtung verein-bart.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten.

4 | ANLAGEZIEL UND ANLAGEOBJEKT

1. ANLAGEZIEL

Als Anlageziel der Gesellschaft werden Erträge im Rahmen der langfristigen Vermietung eines Passagierflugzeuges vom Typ Airbus A380-800 angestrebt.

2. ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE

Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft mit der Société Air France S.A. („Air France“) am 7. August 2014 einen Kaufvertrag über den Erwerb eines am 23. Juni 2014 an Air France ausgelieferten Flugzeuges des Typs Airbus A380-800 mit der Herstellererienummer MSN 117, ausgestattet mit vier Triebwerken vom Typ GP7270, abgeschlossen.

Des Weiteren haben die Gesellschaft als Leasinggeberin und Air France als Leasingnehmerin am 7. August 2014 einen Leasingvertrag für das Flugzeug abgeschlossen. Der Leasingvertrag hat eine feste Laufzeit von zehn Jahren ab Übergabe des Flugzeuges an Air France als Leasingnehmerin (Grundlaufzeit). Air France hat nach Ablauf der Grundlaufzeit die Option, den Leasingvertrag um insgesamt bis zu 7 Jahre zu verlängern.

Die Gesellschaft hat für die teilweise Finanzierung des Flugzeugkaufpreises neben dem durch die Anleger aufzubringenden geplanten Kommanditkapital in Höhe von € 79,2 Millionen ein langfristiges Darlehen in Höhe von € 99 Millionen bei zwei internationalen Banken und einen Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit in Höhe von bis zu € 70 Millionen abgeschlossen. Für die Darlehen wird den finanzierenden Banken unter anderem jeweils eine Flugzeughypothek nach französischem Recht als dingliche Belastung eingeräumt.

Nähere Angaben zu den wesentlichen Inhalten der vorgenannten Verträge finden sich im Kapitel 7 „Rechtliche Angaben“.

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Der Einsatz von derartigen Derivaten kann sich hinsichtlich des Risikoprofils der Gesellschaft prognosegefährdend und/oder anlagegefährdend auswirken.

Ein Prime Broker wird nicht beauftragt.

Die Veräußerung des Flugzeuges ist zum Ende der Dauer der Gesellschaft am 31. Dezember 2027 vorgesehen. Eine Veräußerung des Flugzeuges kann auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Die der Gesellschaft zur Verfügung stehende Liquiditätsreserve wird entsprechend der Anlagebedingungen der Gesellschaft in Wertpapieren gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a) KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumenten

gemäß § 194 KAGB und/oder in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert.

Die Gesellschaft weist durch die Zusammensetzung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagestrategie keine erhöhte Volatilität auf.

Neben den sich aus den Anlagebedingungen der Gesellschaft ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Anlagepolitik und der Anlagestrategie, bestehen keine weiteren Anlagebeschränkungen.

Die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Gesellschaft ist in den Anlagebedingungen der Gesellschaft sowie in dem gesellschaftsvertraglich festgelegten Unternehmensgegenstand verankert. Die Änderung der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie der Gesellschaft ist vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung durch die BaFin nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten zur Änderung der Anlagepolitik und Anlagestrategie.

3. EINSATZ VON LEVERAGE

Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahmen marktüblich sind. Die Belastung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Die Verwahrstelle hat am 6. August 2014 der Kreditaufnahme durch die Gesellschaft sowie der Belastung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft zugestimmt.

Neben dem Einsatz von Fremdkapital werden bei der Verwaltung der Gesellschaft keine weiteren Techniken und Instrumente eingesetzt.

4. DAS ANLAGEOBJEKT – DER AIRBUS A380-800

Der Airbus A380-800 ist das derzeit größte Passagierflugzeug der Welt, ausgestattet mit modernen Technologien. Als weltweit erstes und einziges Flugzeug verfügt das Airbus-Modell über zwei durchgängige Passagierdecks. Der Großraumjet wurde in enger Zusammenarbeit mit führenden Luftfahrtgesellschaften, Flughäfen und Luftfahrtbehörden entwickelt. So setzt der Airbus A380-800 als umweltfreund-

licheres, saubereres, leiseres und intelligenteres Produkt Maßstäbe für Flugverkehr und Umweltschutz.

Die Einführung des Airbus A380-800 ermöglicht es, die Passagierkapazität zu erhöhen ohne die Anzahl der Flüge zu erweitern. In der von Airbus angenommenen 3-Klassen-Standard-Konfiguration verfügt der Airbus A380-800 über 525 Sitzplätze. Die höchstmögliche, zugelassene Kapazität des Airbus A380-800 in der 1-Klassen-Konfiguration beträgt 853 Sitzplätze.

Air France bietet eine 4-Klassen-Konfiguration mit Platz für 516 Passagieren, die sich auf 9 First-, 80 Business-, 38 Premium Voyageur- und 389 Economy-Sitze aufteilen.

Die Effizienz des Airbus A380-800 zeigt sich im ökonomischen Treibstoffverbrauch. Die Kombination des modernen Airbus-Flugzeuges mit den wahlweise zur Verfügung stehenden Rolls-Royces- beziehungsweise Engine Alliance-Triebwerken (ein Joint Venture von General Electric und Pratt & Whitney) führen bei dem Airbus A380-800 zu einem geringeren Treibstoffverbrauch pro Passagier. In der Standard-Konfiguration verbraucht der Airbus A380-800 bei Vollausslastung weniger als drei Liter Kerosin je 100 verfügbare Sitz-Kilometer („Available Seat Kilometer“ oder kurz ASK genannt).

Zudem ist es den Triebwerksherstellern gelungen, die Geräuschemission der Triebwerke signifikant zu reduzieren.

TECHNISCHE DETAILS AIRBUS A380-800	
ALLGEMEINE MERKMALE:	
Erstflug	27. April 2005
Flügelspannweite	79,80 m
Gesamtlänge	73,00 m
Gesamthöhe	24,10 m
Rumpfdurchmesser	7,14 m
Kabinenbreite	6,58 m (Hauptdeck); 5,92 m (Oberdeck)
Max. Passagierkapazität	853 in der 1-Klassen-Herstellerkonfiguration
Tankkapazität	310.000 l
Max. Abfluggewicht	560.000 kg
Max. Landegewicht	386.000 kg
Reisegeschwindigkeit	0,89 Mach
Max. Flughöhe	13.100 m
Reichweite	15.200 km
Triebwerke	Engine Alliance GP7270 / Rolls-Royce Trent 900
Max. Schubkraft	311 kN (70.000 lb) pro Triebwerk
INDIVIDUELLE MERKMALE DES ANLAGEOBJEKTES*:	
Herstellereisen-Nr. (MSN)	117
Auslieferung/Indienstnahme	23. Juni 2014
Geplante Übernahme	15. bis 30. November 2014
Registrierung	Frankreich, F-HPJJ
Passagierkapazität	516 in der Air France 4-Klassen-Konfiguration
Triebwerke	4 Engine Alliance GP7270
Triebwerksnummern	5500422, 550423, 550424, 550425
*) genaue Typenbezeichnung gemäß gewählten Spezifikationen: A380-861	

Quelle: Airbus

Der Airbus A380-800 besteht zu über 20% aus Verbundwerkstoffen.

Insgesamt haben bereits 11 namhafte Airlines, darunter Lufthansa und Air France, den Airbus A380-800 in Betrieb. Weltweit sind bereits 139 Airbus A380-800 im Alltagseinsatz. Bis August 2014 erfolgten insgesamt 318 Bestellungen von 19 Bestellern. Größter Kunde ist Emirates mit 140 Bestellungen.

Der Airbus A380-800 gehört zur Flugzeugklasse der sehr großen Flugzeuge („wide-body“). Einziger Wettbewerber in dieser Klasse ist derzeit die Boeing 747-8I, eine Weiterentwicklung der Boeing 747-400 mit neuem Flügel, verlängertem Rumpf, erhöhter Passagierkapazität und insgesamt aktualisierter Technik.

Im Vergleich zum Airbus A380-800 besitzt die Boeing 747-8I eine geringere Kapazität (467 Sitzplätze in einer typischen 3-Klassen-Konfiguration). Mit derzeit 51 Bestellungen (zusätzlich 69 Bestellungen für die Frachtversionen B747-8F) von 7 Bestellern besitzt sie eine deutlich geringere Marktdurchdringung. Entsprechend kann der Airbus A380-800 im Segment der sehr großen Flugzeuge als Marktführer bezeichnet werden.

Die einzige Maschine, die sich derzeit in der Entwicklung befindet und ebenfalls der Klasse der sehr großen Flugzeuge zugeordnet werden kann, ist die Boeing B777-9X (erwartete Erstausslieferung ab 2020). Die Passagierkapazität wird aber noch deutlich unter der B747-8I liegen.

Rechtliche Beschränkungen im Hinblick auf das Anlageziel in der Verwendung des Flugzeuges bestehen aufgrund des unterzeichneten Leasingvertrages und des abgeschlossenen Darlehensvertrages, da der Verkauf des Flugzeuges an einen Dritten vor Ablauf des Leasingvertrages unter bestimmten Umständen der Zustimmung der Leasingnehmerin Air France beziehungsweise vor vollständiger Tilgung der Zustimmung der Darlehensgeber bedarf. Des Weiteren bedarf eine (vorzeitige) Neuvermietung ebenfalls der Zustimmung der Darlehensgeber. Weitere rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Flugzeuges bestehen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht.

Tatsächliche Beschränkungen im Hinblick auf das Anlageziel hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten des Flugzeuges ergeben sich insbesondere aus der Größe und den sonstigen Bauspezifikationen des Flugzeugtyps. Die Bauspezifikationen des Herstellers Airbus fordern bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der baulichen Ausrüstung der Zielflughäfen und deren Infrastruktur. Das Flugzeug kann nur Flughäfen anfliegen, die diesen Spezifikationen entsprechen, beispielsweise deren Flugsteige die entsprechenden Anforderungen zur Abfertigung des Flugzeuges genügen. Weitere tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Flugzeuges bestehen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht.

Eine Mustertypzulassung für den Airbus A380-800 der EASA und FAA wurde erteilt. Des Weiteren ist das Flugzeug in Frankreich in dem Luftfahrzeugregister unter der Registrierung F-HPJJ eingetragen. Für den Betrieb des Flugzeuges sind weitere behördliche Genehmigungen erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass diese spätestens mit Übernahme des Flugzeuges vorliegen.

5. BEWERTUNGSGUTACHTEN

Dem Investitionsvorhaben wurden durch die Gesellschaft zwei Bewertungsgutachten von unabhängigen Bewertungsgesellschaften zugrunde gelegt. Die Gutachten nehmen jeweils einen Einzelkauf an.

Eine Gutachtergesellschaft ist „The Aircraft Value Analysis Company“ (AVAC) mit Sitz in London. Die Bewertungen von AVAC umfassen sowohl den aktuellen Wert von Flugzeugen als auch deren erwartete Restwerte in der Zukunft unter Berücksichtigung von Markttrends und anderen wirtschaftlichen Faktoren. Die Kunden von AVAC sind vor allem Finanzinstitute und Leasinggeber, aber auch Leasingnehmer.

AVAC hat im Auftrag der Gesellschaft ein Bewertungsgutachten zum Airbus A380-800 erstellt. Das Gutachten vom 6. August 2014 weist zum Erstellungszeitpunkt einen Marktwert für das Flugzeug von US-\$ 227,64 Millionen (entspricht rund € 168,62 Millionen bei einem unterstellten Wechselkurs von US-\$ 1,35/€) unter Berücksichtigung einer zehnjährigen festen Leasingvertragslaufzeit mit Air France aus. Der gutachterlich festgestellte Marktwert liegt damit über dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis von € 165 Millionen.

Das Gutachten kommt bei einem Verkauf in 2027 zu einem prognostizierten Verkaufswert von US-\$ 77,67 Millionen (entspricht rund € 57,53 Millionen bei einem unterstellten Wechselkurs von US-\$ 1,35/€). Der prognostizierte Wert berücksichtigt dabei lediglich eine sogenannten „half life condition“, jedoch muss die Leasingnehmerin Air France das Flugzeug in einer sogenannten „full life condition“ zurückgeben. Für die bei Rückgabe des Flugzeuges bestehende Differenz zwischen der Nutzungsdauer und der physisch tatsächlich vorhandenen Restnutzungsdauer der jeweiligen Flugzeugkomponenten beziehungsweise Wartungsmaßnahmen, ist Air France verpflichtet, die zeitanteiligen Kosten für diese Differenz durch eine entsprechende Rückgabekompensationszahlung zu leisten, so dass im Ergebnis die Rückgabe wie in einer „full life condition“ anzusehen ist. Derzeit wird der Wert der Differenz zwischen half life und full life condition für einen Airbus A380-800 auf US-\$ 16,8 Millionen geschätzt.

Es wurde ein weiteres Bewertungsgutachten im Auftrag der Gesellschaft durch AVITAS erstellt. Die AVITAS, Inc. hat ihren Sitz in Chantilly, USA und hat mit AVITAS Europe auch einen Standort in London. Das Bewertungsgutachten vom 7. August 2014 weist zum Erstellungszeitpunkt einen Marktwert für das Flugzeug von US-\$ 223,9 Millionen (entspricht rund € 165,85 Millionen) unter Berücksichtigung einer zehnjährigen festen Leasingvertragslaufzeit mit Air France aus. Der gutachterlich festgestellte Marktwert liegt damit umgerechnet über dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis von € 165 Millionen. Das Bewertungsgutachten weist bei einem Verkauf Ende 2027 für den Airbus A380-800 einen Verkaufswert von US-\$ 76,6 Millionen aus (entspricht rund € 56,74 Millionen). AVITAS gilt als erfahrenes und etabliertes Beratungsunternehmen im Bereich der Luftfahrt und berät Banken, Fluggesellschaften, Hersteller, Wartungsunternehmen und andere Kunden.

6. DIE VERKÄUFERIN/LEASINGNEHMERIN – SOCIÉTÉ AIR FRANCE S.A.

Leasingnehmerin der Gesellschaft ist die Société Air France S.A. (auch „Air France“ genannt), eine Kapitalgesellschaft nach französischem

Recht. Air France ist eine der Kernunternehmen der Air France-KLM-Gruppe, daher beziehen sich die nachfolgenden Darstellungen teilweise auch auf die gesamte Air France-KLM-Gruppe. Ungeachtet dessen ist ausschließlich Air France für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag verantwortlich. Soweit sich Darstellungen nur auf Air France beziehen, sind diese entsprechend gekennzeichnet.

Historie

Air France wurde 1933 gegründet. Im Geschäftsjahr 2003/2004 schloss sich Air France mit der niederländischen Fluggesellschaft KLM zusammen und ist nunmehr Teil der Air France-KLM-Gruppe. Diese ist eine der größten Airline-Gruppen der Welt und nimmt in Europa den dritten Rang ein.

Rechtliche Verhältnisse

Die Holdinggesellschaft Air France-KLM S.A. ist eine Kapitalgesellschaft nach französischem Recht, die an den Börsen von Paris und Amsterdam gelistet ist. Die Anteile an der Air France-KLM-Gruppe wurden zum 30. Juni 2014 zu 16% vom französischen Staat, zu 7% von Mitarbeitern beziehungsweise ehemaligen Mitarbeitern, zu 76% im Streubesitz und zu 1% im Eigenbesitz der Gesellschaft (sogenannter Treasury Stock) gehalten.

Die Holdinggesellschaft Air France-KLM S.A. hält 100% der Kapitalanteile und Stimmrechte an Air France sowie 99% der Kapitalanteile und 49% der Stimmrechtsanteile an der niederländischen Fluggesellschaft KLM.

Wirtschaftliche Situation der SOCIÉTÉ AIR FRANCE S.A. Gruppe

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die konsolidierten Zahlen der Société Air France S.A. Gruppe (nachfolgend „Air France-Gruppe“).

Im Berichtsjahr 2013 hat die Air France-Gruppe aufgrund der unternommenen Restrukturierungsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung der Profitabilität und allgemeinen Finanzlage erreichen können. Air France verzeichnete mit einem Umsatz von € 16.137 Millionen einen geringfügigen Umsatzrückgang um -0,8%.

Das Ergebnis der laufenden Betriebstätigkeit im Jahr 2013 konnte auf einen Fehlbetrag in Höhe von € -174 Millionen im Vergleich zu € -429 Millionen in 2012 verbessert werden. Dies konnte unter anderem durch Einsparungen im Personalbereich erzielt werden. Die Mitarbeiterzahl wurde im Laufe des Jahres 2013 um 2.929 Personen auf 65.780 reduziert, wodurch die Personalausgaben im Jahr 2013 um rund € 192 Millionen gesenkt werden konnten.

Die Restrukturierungskosten betragen im Jahr 2013 € 199 Millionen. Das EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) in 2013 belief sich auf € 1.014 Millionen und lag damit um € 267 Millionen oder rund ein Drittel höher als in 2012 (€ 747 Millionen). Die EBITDA Marge (EBITDA im Verhältnis zum Umsatz) hat sich dementsprechend in 2013 auf 6,3% erhöht (2012: 4,6%).

WESENTLICHE KENNZAHLEN (RECHNUNGSLEGUNG NACH IFRS) DER SOCIÉTÉ AIR FRANCE S.A. GROUP IM ÜBERBLICK KONZERN (IN € MILLIONEN)

	Jahresabschluss 31.12.2013	Jahresabschluss 31.12.2012	Jahresabschluss 31.12.2011*	Jahresabschluss 31.03.2011
Umsatzerlöse	16.137	16.269	15.775	15.226
in % zum Vorjahr	-0,8%	4,5%	4,6%	10%
EBITDA	1.014	747	573	873
EBITDA Marge	6,3%	4,6%	3,6%	5,7%
Jahresergebnis vor Steuern	-564	-731	-955	389
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.489	-788	-725	551
Eigenkapital	426	1.607	2.861	3.492
Eigenkapital-Quote	3%	10%	18%	21%
Verbindlichkeiten	13.888	13.766	12.803	12.795
Anzahl der Mitarbeiter	65.780	68.709	70.305	70.293

*) Änderung des Geschäftsjahres in 2011 auf ein Kalenderjahr / Proforma Werte für 12 Monate

Quelle: Air France S.A.

Das Jahresergebnis vor Steuern im Geschäftsjahr 2013 konnte deutlich auf € -564 Millionen (Vorjahr: € -731 Millionen) verbessert werden. Das Jahresergebnis nach Steuern belief sich auf € -1.489 Millionen (Vorjahr: € -788). Der negative Steuereffekt wurde wesentlich von der Entscheidung von Air France, aus Vorsichtsgründen Anpassungen im Steuerlatenzbereich (Aufwendungen in Höhe von € 880 Millionen) vorzunehmen, beeinflusst.

Der Netto-Cashflow aus operativer Tätigkeit konnte im Jahr 2013 durch Erfolge des Restrukturierungsprogramms auf € 955 Millionen gesteigert werden, was nahezu eine Verdreifachung des Cashflows gegenüber 2012 bedeutet (€ 326 Millionen).

Der bilanzielle Kassenbestand zum 31. Dezember 2013 betrug € 1.324 Millionen, was einer Steigerung um 16% im Vergleich zu 2012 (€ 1.145 Millionen) entspricht.

Wirtschaftliche Situation der Air France-KLM-Gruppe

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die konsolidierten Zahlen der Air France-KLM-Gruppe (nachfolgend „Air France-KLM“).

Trotz eines unverändert schwierigen wirtschaftlichen Marktumfeldes und hohem Wettbewerbsdruck hat Air France-KLM auch im ersten Halbjahr 2014 ihre Konsolidierung fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2014 (Halbjahresbericht zum 30. Juni 2014) erzielte Air France-KLM Umsätze (exklusive sonstige Umsätze) in Höhe von rund € 12.005 Millionen und damit -1,8% weniger als im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (währungsbereinigt +1,0%).

Durch weitere Restrukturierungserfolge konnte das EBITDA um € 197 Millionen im ersten Halbjahr 2014 gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf € 591 Millionen gesteigert werden, was einer EBITDA Marge von 4,9% entspricht.

Das adjustierte Nettoergebnis der Gruppe konnte im ersten Halbjahr 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um € 344 Millionen auf einen Halbjahresfehlbetrag in Höhe von € -342 Millionen verbessert werden.

Die Air France-KLM hatte zum 30. Juni 2014 Barmittel in Höhe von € 3,2 Milliarden. Im Juni 2014 wurde zudem eine Anleihe (Laufzeit 7 Jahre) mit einem Volumen von € 600 Millionen und einem Coupon von 3,875% (jährliche Verzinsung) erfolgreich platziert.

Die Nettofinanzverbindlichkeiten nahmen zum 30. Juni 2014 aufgrund von Investitionen im Vergleich zum Vorjahresstichtag leicht um 1% auf € 5.414 Millionen zu. Das Verhältnis Nettofinanzverbindlichkeiten zu EBITDA konnte dank der Restrukturierungserfolge damit auf ein Niveau von 2,6fach (Nettofinanzverbindlichkeiten/EBITDA) gesenkt werden, was einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zu den Vorjahren bedeutet (Jahresende 2013: 2,9fach, 2012: 4,3fach, 2011: 4,8fach).

Die erreichte Schuldentrückführung und Gewinnsteigerung ist vor allem als Erfolg des aktuellen Restrukturierungsprogramms „Transform 2015“ zu sehen. Im Bericht zum 30. Juni 2014 wird ein EBITDA-Ziel für das Geschäftsjahr 2014 in einer Bandbreite von € 2,2 Milliarden bis € 2,3 Milliarden avisiert. Die Nettofinanzverbindlichkeiten sieht das Air France-KLM Management bis zum Jahr 2015 bei € 4,5 Milliarden.

Im Geschäftsjahr 2013 hatte Air France-KLM seine Umsätze gegenüber 2012 um 0,4% auf € 25.530 Millionen gesteigert. Dabei konnten trotz reduzierter Flugzeugflotte (2013: 577 Flugzeuge/2012: 605 Flugzeuge) die Passagierzahlen auf konstantem Niveau gehalten und entsprechend die Sitzplatzauslastung von 83,2% auf 83,8% gesteigert werden.

WESENTLICHE KENNZAHLEN (RECHNUNGSLEGUNG NACH IFRS) DER AIR FRANCE-KLM-GRUPPE IM ÜBERBLICK KONZERN (IN € MILLIONEN)

	Halbjahresabschluss 30.06.2014	Jahresabschluss 31.12.2013	Jahresabschluss 31.12.2012	Jahresabschluss 31.12.2011*	Jahresabschluss 31.03.2011
Umsatzerlöse (inklusive sonstige Umsätze)	12.014	25.530	25.439	24.402	23.622
(in % gegenüber Vorjahr)	-1,7%	0,4%	4,2%	4,7%	12,5%
EBITDA	591	1.855	1.394	1.344	1.798
EBITDA Marge	4,9%	7,3%	5,5%	5,5%	7,6%
Jahresergebnis vor Steuern	-633	-528	-940	-1.031	437
Jahresergebnis nach Steuern	-610	-1.696	-1.023	-805	612
Netto-Cashflow aus operativer Tätigkeit	884	1.479	851	934	1.350
Eigenkapital	1.068	2.290	3.637	6.094	6.906
Eigenkapital-Quote	4%	10%	16%	22%	24%
Verbindlichkeiten	23.616	23.133	23.083	21.223	22.063
Nettofinanzverbindlichkeiten	5.414	5.348	5.966	6.515	k. A.
Nettofinanzverbindlichkeiten/EBITDA	2,6x**	2,9x	4,3x	4,8x	k. A.
Anzahl der Mitarbeiter	94.685	96.417	99.900	102.012	102.012
Anzahl der Flugzeuge	578	577	605	609	609
Anzahl der Passagiere (in Mio.)	37,9	77,3	77,4	75,9	71,3
Transportierte Sitzplatzkilometer (in Mio.) RPK	112.086	228.316	223.887	219.346	204.737
Sitzplatzauslastungsfaktor Passagiere	83,8%	83,8%	83,2%	82,0%	81,6%
Auslastungsfaktor Cargo	64,0%	63,2%	64,5%	66,4%	68,4%

*) Änderung des Geschäftsjahres in 2011 auf ein Kalenderjahr / Proforma Werte für 12 Monate

***) Wert bezieht sich auf den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

Quelle: Air France-KLM-Gruppe

Besonders deutlich fiel die Steigerung beim EBITDA 2013 aus, dass im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um € 461 Millionen auf € 1.855 Millionen stieg (2012: € 1.394 Millionen). Die EBITDA Marge von Air France-KLM erhöhte sich entsprechend auf 7,3% (2012: 5,5%).

Im Jahr 2013 erwirtschaftete Air France-KLM ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von € -528 Millionen (2012: € -940 Millionen) und ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von € -1.696 Millionen (2012: € -1.023 Millionen), dass allerdings durch steuerliche Verlustvorträge in Höhe von € 939 Millionen belastet wurde. Nach Bereinigung um diese Position ergab sich für das adjustierte Nettoergebnis nach Steuern ein Fehlbetrag in Höhe von € -349 Millionen.

Der Netto-Cashflow aus operativer Tätigkeit betrug € 1.479 Millionen und lag damit um 74% über dem Niveau des Vorjahres 2012 in Höhe von € 851 Millionen.

Die Nettofinanzverbindlichkeiten der Gruppe beliefen sich am 31. Dezember 2013 auf € 5.348 Millionen und fielen damit um ca. 10% geringer als im Vergleich zum Vorjahresstichtag (€ 5.966 Millionen) aus. Unter Berücksichtigung von in Anspruch genommenen Kreditlinien in Höhe von € 166 Millionen verfügt die Air France-KLM zum 31. Dezem-

ber 2013 über Barmittel von rund € 3.518 Millionen (Vorjahr: € 3.160 Millionen). Das Verhältnis der Nettofinanzverbindlichkeiten zu EBITDA konnte in 2013 drastisch auf 2,9fach vom Vorjahresniveau, das bei 4,3fach lag, reduziert werden.

Ausblick

Im Januar 2012 hat Air France-KLM ein drei-Jahres Programm, das sogenannte „Transform 2015“, verabschiedet. Ziel dieses Programms ist es unter anderem, bis Ende 2014 die Verbindlichkeiten um € 2 Milliarden zu reduzieren und die Kosten (ohne Kerosinkosten) pro angebotene Sitzplatzkilometer (ASK) um 10% zu senken.

Im Zusammenhang mit „Transform 2015“ erwartet Air France-KLM eine EBITDA-Verbesserung auf ca. € 2,2 bis € 2,3 Milliarden. Durch die Steigerung der Cashflows plant Air France-KLM eine Reduktion der Nettofinanzverbindlichkeiten auf ein Niveau von € 4,5 Milliarden bis Ende 2015. Weiterhin sollen die Kapazitäten nur in geringem Umfang wachsen und die Investitionen in neue Flugzeuge bis Ende 2014 entsprechend reduziert werden. Dies wird sich insbesondere auf das Segment der Mittelstreckenflugzeuge auswirken, bei denen Auslieferungen verschoben und Optionen nicht ausgenutzt werden sollen.

Weitere Einsparungen sind im Personalbereich vorgesehen. So sollen Überkapazitäten durch das freiwillige Ausscheiden von Mitarbeitern abgebaut werden. Entsprechend hat sich die Anzahl der Mitarbeiter in den letzten Jahren bereits deutlich reduziert.

Im Regionalsegment hat Air France seit dem 31. März 2013 unter der neuen Low-Cost Regionalmarke „HOP!“ drei Regional-Fluglinien der Gruppe (Brit Air, Regional und Airlinair) zusammengelegt.

Die Erfolge von „Transform 2015“ zeigen sich beispielsweise in den Kosten pro angebotenen Sitzplatzkilometer (ASK), die gemäß Halbjahresbericht der Air France-KLM per 30. Juni 2014 in Summe um € 1 Milliarde in den letzten drei Jahren gesenkt werden konnten.

Die Einsparmaßnahmen in Verbindung mit „Transform 2015“ sollen in 2014 erfolgreich abgeschlossen werden. Dem schließt sich das strategische Programm „Perform 2020“ an, das den Fokus verstärkt auf Wachstum und Qualitätsverbesserung legt.

Weitere Kernziele von „Perform 2020“ sind im Detail verstärktes Marketing, der Ausbau von Kooperationen mit anderen Airlines wie beispielsweise GOL und die Umstrukturierung der Ferienfluggesellschaft Transavia in eine Low-Cost-Airline für den europäischen Markt.

Beide Programme verbindet eine Qualitätsoffensive, die beispielsweise die Kabinenerneuerung und -aufwertung der Langstreckenflotte beinhaltet. So wird derzeit die Flotte der Boeing 777 in allen Service-Klassen erneuert und mit neuen Sitzen ausgestattet. Ab 2017 plant Air France Investitionen in mehrstelliger Millionenhöhe in alle ihre Airbus A380-800.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
<http://corporate.airfrance.com>
<http://www.airfranceklm-finance.com>

Vergangenheitswerte und Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für die zukünftige Entwicklung.

5 | RISIKEN DER BETEILIGUNG/ RISIKOPROFIL

1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Eine Beteiligung an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG ist eine mit Risiken behaftete unternehmerische Beteiligung, die neben den speziellen Risiken einer Flugzeuginvestition auch verschiedenen anderen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Risiken ausgesetzt ist.

Die angestrebten Rückflüsse aus der Beteiligung können nicht zugesagt werden. Sie hängen von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab. Abweichungen einzelner wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Einflussfaktoren oder die Kumulierung von Abweichungen mehrerer Einflussfaktoren können zu einer deutlichen Verschlechterung des Gesamtergebnisses für den Anleger oder sogar zum Totalverlust der geleisteten Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Das Beteiligungsangebot ist daher nicht für Anleger geeignet, die eine feste Verzinsung, einen bestimmten Rückzahlungsbetrag und/oder einen feststehenden Rückzahlungszeitpunkt ihrer Kapitaleinlage anstreben.

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger mit eigener wirtschaftlicher Erfahrung, die hinsichtlich der angebotenen Beteiligung an der Gesellschaft über ein Grundverständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge (Chancen und Risiken) verfügen.

Da die Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investiert, ist eine Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 262 Abs. 2 KAGB nur für sogenannte „qualifizierte Privatanleger“ im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) bis ee) KAGB möglich. Der Anleger hat daher gesondert anzugeben, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist. Der Sachverstand, die Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers werden von der KVG im Auftrag der Geschäftsführung unter der Annahme bewertet, dass der Anleger nicht über die Marktkenntnisse und Erfahrungen eines professionellen Kunden im Sinne der „MiFID-Richtlinie“ (Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG) verfügt. Die Geschäftsführung muss im Rahmen der vorgenommenen Bewertung des Anlegers unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Investition des Anlegers hinreichend davon überzeugt sein, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist. Die Geschäftsführung wird dem Anleger die Vornahme der Bewertung schriftlich bestätigen und dabei angeben, ob die vorgenannten Voraussetzungen durch den Anleger erfüllt werden.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen als Anleger zur Be-

teiligung an der Gesellschaft zuzulassen. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag (siehe Kapitel 15).

Aufgrund der geplanten Laufzeit sollten Anleger beim Erwerb der Beteiligung über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und sich der eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung bewusst sein.

2. RISIKOHINWEISE

Das Maximalrisiko für den Anleger ist der Totalverlust der geleisteten Kapitaleinlage zuzüglich Agio. Dem Anleger können über den Umfang seiner Einlage zuzüglich Agio hinaus zusätzliche individuelle Vermögensnachteile entstehen, nämlich durch eine Inanspruchnahme aus einer persönlichen Fremdfinanzierung seines Anteils, durch Kosten für Steuernachzahlungen und Sonderwerbungskosten aus eigenen Mitteln ohne Ausgleich sowie aufgrund einer Nichtanerkennung der Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht durch ausländische Gerichte. Dies kann bis hin zur Privatinsolvenz des jeweiligen Anlegers führen.

Die Gesellschaft investiert ihre Mittel ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung nahezu ausschließlich in das im Verkaufsprospekt dargestellte Flugzeug. Insofern besteht mangels Risikodiversifikation für die Gesellschaft ein erhöhtes Ausfallrisiko.

Eine Anlageentscheidung sollte deshalb erst nach Abwägung aller Risiken sowie nach genauer Prüfung des Angebotes getroffen werden. Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich vor ihrer endgültigen Anlageentscheidung durch einen fachkundigen Dritten ihres Vertrauens, beispielsweise einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, beraten zu lassen.

Die nachfolgende Darstellung soll mögliche Risiken im Zusammenhang mit der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft aufzeigen. Angesichts der mit künftigen Entwicklungen verbundenen Unwägbarkeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch weitere, zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht erkennbare und nachfolgend nicht dargestellte Risiken entstehen oder sich realisieren. Zusätzliche Risiken, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben, können nicht erfasst werden.

KLASSIFIZIERUNG VON RISIKEN

Insgesamt lassen sich die nachfolgend dargestellten Risiken in folgenden Risikogruppen unterteilen, wobei einzelne Risiken in nur eine, mehrere oder alle Gruppen eingeordnet werden können:

- Prognosegefährdende Risiken können sich nachteilig auf die angestrebten Rückflüsse aus der Beteiligung auswirken. Bei Eintritt des

Risikos kommt es zu geringeren oder dem Wegfall von Auszahlungen an die Anleger.

- Anlagegefährdende Risiken gefährden entweder die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder die gesamte Gesellschaft und können damit zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der von den Anlegern geleisteten Kapitaleinlage nebst Agio führen.
- Anlegergefährdend sind Risiken, die eine Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers – über den Totalverlust der geleisteten Kapitaleinlage hinaus – auslösen und damit das maximale Risiko des Anlegers aus der Beteiligung herbeiführen können.

Die vorgenommene Gliederung der Risiken trifft keine Aussage über eine Wahrscheinlichkeit der Risikorealisation. Risiken können allein, kumuliert oder aber auch in einer besonders starken Ausprägung eintreten. Sollten einzelne der aufgeführten Risiken für sich genommen nur geringe Auswirkungen entfalten, so ist nicht auszuschließen, dass Risiken gehäuft auftreten und sich gegenseitig verstärken.

ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

HAFTUNG

Anleger beteiligen sich als Treugeber über die Treuhandkommanditistin oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt als Kommanditist durch eine Umwandlung ihrer mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft und haften gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen beschränkt mit ihrer Einlage, soweit die Einlage geleistet ist.

Sollte jedoch infolge von Auszahlungen beziehungsweise Entnahmen, denen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen, die Kapitaleinlage des Anlegers/Kommanditisten unter die jeweils eingetragene Haftsumme (1% der Pflichteinlage) herabgemindert werden, lebt gemäß § 172 Absatz 4 HGB die Haftung in Höhe des Fehlbetrages (maximal 1% der Pflichteinlage), wieder auf.

Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden, dass entgegen der Regelung des Gesellschaftsvertrages sowie den Vorschriften des KAGB in analoger Anwendung des §§ 30 f. GmbHG bereits erfolgte Auszahlungen an die Anleger von der Gesellschaft zurückgefordert werden, wenn die Liquiditäts- und Vermögenslage der Gesellschaft dies erfordert.

Die als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligten Anleger haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft nicht unmittelbar. Allerdings sind die Treugeber nach dem Treuhandvertrag verpflichtet, die Treuhandkommanditistin im Hinblick auf ihre Inanspruchnahme bezogen auf den jeweiligen Treugeberanteil freizustellen. Treugeber haften so mittelbar bis zur Höhe des Anteils ihrer Treugeberbeteiligung an der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme der Treuhandkommanditistin.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Flugzeuges Dritte im Ausland geschädigt werden und der zur Schädigung führende Sachverhalt nicht versichert ist, der Versicherungsschutz versagt wird oder nicht ausreichend hoch ist. Sollte die Leasingnehmerin in diesem Fall nicht zahlungsfähig sein oder das anwendbare Recht eine

unmittelbare Haftung der Flugzeugeigentümerin vorsehen, ist es möglich, dass die Gesellschaft als Eigentümerin des Flugzeuges in Anspruch genommen wird. Im Falle der Inanspruchnahme der Gesellschaft ist es denkbar, dass ein ausländisches Gericht die nach deutschem Recht bestehende Haftungsbeschränkung auf die Hafteinlage des jeweiligen Anlegers/der Treuhandkommanditistin nicht anerkennt. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass Anleger über den gezeichneten Kapitalanteil hinaus in Anspruch genommen werden.

PERSÖNLICHE ANTEILSFINANZIERUNG

Finanziert ein Anleger seine Kapitaleinlage in die Gesellschaft ganz oder teilweise über ein Darlehen, so besteht das Risiko, dass Darlehenszinsen beziehungsweise Tilgungen nicht oder nicht vollständig aus den laufenden Auszahlungen der Gesellschaft bedient werden können, zum Beispiel weil Auszahlungen bei einer Realisierung von nachstehend beschriebenen anlage- oder prognosegefährdenden Risiken reduziert oder ausgesetzt werden oder entfallen müssen. In einem solchen Fall, insbesondere aber bei einem eventuellen Totalverlust, muss der Anleger als Darlehensnehmer in der Lage sein, die Zinsen und/oder die Darlehenstilgung aus weiterem privaten Vermögen zu bezahlen. Es besteht daher das Risiko, dass durch eine Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage das weitere Vermögen eines Anlegers gefährdet wird.

SONDERWERBUNGSKOSTEN

Die einem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstehenden Sonderwerbungskosten (wie zum Beispiel individuelle Rechts- und Steuerberatungskosten, Reisekosten zur Gesellschafterversammlung) sind von diesem selbst zu tragen. Soweit laufende Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger sich zeitlich verzögern oder gänzlich ausfallen, stehen den Sonderwerbungskosten keine Einnahmen gegenüber. In diesem Fall muss der Anleger seine Sonderwerbungskosten aus seinem privaten Vermögen zahlen.

STEUERZAHLUNGEN

Für den Fall, dass erbrachten oder noch zu leistenden Steuerzahlungen keine Steuererstattungen gegenüberstehen, kann bei einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals inklusive Agio zusätzlich weiteres Vermögen des Anlegers gefährdet sein.

ANLAGE- UND PROGNOSEGEFÄHRDENDE RISIKEN

Prognosegefährdende Risiken können sich je nach Art und Ausmaß oder, wenn mehrere von ihnen gleichzeitig eintreten, auch anlagegefährdend auswirken. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf eine weitere Unterteilung nach anlage- und prognosegefährdenden Risiken verzichtet.

RISIKEN DER INVESTITIONSPHASE

ÜBERNAHMERISIKO

Es besteht das Risiko, dass der geplante Übernahmetermin für das Flugzeug durch nicht erfüllte Vertragsbedingungen oder sonstige Er-

eignisse nicht eingehalten werden kann und es zu einer Verschiebung der Übernahme des Flugzeuges durch die Gesellschaft kommt. Eine spätere Übernahme des Flugzeuges würde zu einer zeitlichen Verschiebung der Erträge und damit anfänglich zu geringeren Erträgen führen. Infolgedessen können sich vorgesehene Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger zeitlich verschieben oder vermindern.

Ebenso können neben den oben genannten Risiken andere, zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht bekannte Gründe zu einer verzögerten Übernahme des Flugzeuges führen. Daher besteht das Risiko, dass der Leasingnehmer Air France oder die Gesellschaft ihre jeweiligen Kündigungsrechte aus dem Kaufvertrag und dem Leasingvertrag wahrnehmen, sofern sich die Übernahme des Flugzeuges durch Verzögerungen aufgrund von „höherer Gewalt“ oder einer Vertragsverletzung einer der beiden Vertragsparteien um mehr als 90 Tage nach dem letzten Tag des geplanten Übergabezeitraums verschieben.

Der Kaufvertrag und der Leasingvertrag enden, ohne dass eine der Parteien kündigen muss, wenn die Übergabe aufgrund eines Totalverlustes des Flugzeuges nicht möglich sein sollte. Die vorgenannten Fälle der Nichtübernahme des Flugzeuges hätten jeweils die Rückabwicklung der Gesellschaft zur Folge (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter „Rückabwicklung“). Es besteht hierdurch für die Anleger das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes der Kapitaleinlage inklusive Agio.

Der Anspruch der Gesellschaft gegenüber den finanzierenden Banken auf Auszahlung des langfristigen Darlehens und des Eigenmittelzwischenfinanzierungskredites erlischt, sollten diese nicht bis zum 28. Februar 2015 von der Gesellschaft in Anspruch genommen worden sein oder wenn die Gesellschaft die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllen kann. Auch besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken (zum Beispiel aufgrund einer Finanzmarktkrise) ihre Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen nicht erfüllen und somit die Kaufpreiszahlung und damit die Übernahme des Flugzeuges nicht erfolgen können. In diesen Fällen ist die Gesellschaft auf eine neue Gesamtfinanzierung angewiesen. Dabei besteht das Risiko, dass eine neue Gesamtfinanzierung nicht oder nur zu schlechteren Konditionen zur Verfügung gestellt wird. Dies kann zu verminderten Auszahlungen an die Anleger der Gesellschaft führen. Für den Fall, dass kein neuer Darlehensgeber gefunden werden kann, würde dies zur Rückabwicklung der Gesellschaft führen.

Weiterhin besteht das Risiko, dass die am Zahlungsverkehr beteiligten Finanzinstitute (zum Beispiel aufgrund einer Finanzmarktkrise) ihre Funktion bei dem Kaufpreistransfer nicht erfüllen, was zu einem Verlust des angewiesenen Kaufpreisbetrages führen kann. Dies hätte dann die Rückabwicklung der Gesellschaft zur Folge (siehe hierzu die Ausführungen unter „Rückabwicklung“). In den genannten Fällen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft die geleisteten Kapitaleinlagen nur anteilig oder gar nicht zurückzahlen kann, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger führt.

Die Zinsen für das langfristige Darlehen sind ab dem 1. Dezember 2014 für die (verbleibende) Laufzeit des Darlehens fest vereinbart. Es besteht das Risiko, dass sich die Auslieferung des Flugzeuges – und damit die Darlehensauszahlung – über den 30. November 2014 hin-

aus verzögert. In diesem Fall ist der Festzins aufzulösen und den finanzierenden Banken sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung und/oder einer neuen Festlegung des Zinssatzes zu erstatten. Hierfür hat Air France eine Verpflichtungserklärung (Fixing Indemnity Letter) zu Gunsten der finanzierenden Banken abgegeben, in der sie zusagt, diese Kosten zu übernehmen. Es besteht das Risiko, dass Air France ihrer Verpflichtung zur Entschädigung nicht nachkommt beziehungsweise der durch Air France abgedeckte Entschädigungsbetrag geringer ist als der tatsächliche Schaden. In den vorgenannten Fällen entstehende zusätzliche Kosten müssen von der Gesellschaft gezahlt werden. Dies kann zu einer Verminderung der Liquiditätsreserve und somit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger oder deren Wegfall führen.

Sofern der Zinssatz – und damit auch die Leasingrate – aufgrund einer verspäteten Auslieferung des Flugzeuges neu festgelegt werden müsste, besteht das Risiko, dass der Zinssatz über dem derzeit festgelegten Festzinssatz liegt. Bei steigendem Zinsniveau würde sich die Leasingrate bei einer Änderung des Swap-Zinssatzes pro 10 Basispunkte (0,1%) um jeweils € 4.600,00 erhöhen, umgekehrt reduziert sie sich bei sinkendem Zinsniveau entsprechend. Tendenziell entwickeln sich die Höhe der Leasingeinnahmen und die Höhe der Zinsbelastung in dieselbe Richtung. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Höhe des dann festgelegten Festzinssatzes für das langfristige Darlehen von der Höhe der zur Festlegung der Leasingrate zugrunde gelegten Swap-Zinssatzes voneinander abweichen und im Verhältnis zu den Leasingeinnahmen höhere als geplante Zinsaufwendungen entstehen. Ebenso besteht das Risiko, dass im Verhältnis zu den Zinsaufwendungen niedrigere als geplante Leasingraten erzielt werden. Diese höheren Zinsaufwendungen beziehungsweise niedrigeren Leasingeinnahmen können das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen und die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Im Falle einer späteren Übernahme des Flugzeuges fallen höhere Bereitstellungsprovisionen an.

EINSATZ VON FREMDKAPITAL/LEVERAGE

Durch den Einsatz von Fremdkapital ergeben sich Hebeleffekte, die die Rentabilität der Beteiligung erhöhen können. Im Falle einer Realisierung der mit dem Einsatz von Fremdkapital verbundenen Risiken, die in diesem Kapitel nachfolgend beschrieben sind, ergeben sich negative Auswirkungen auf das Beteiligungsergebnis der Anleger, die es ohne den Einsatz des Fremdkapitals nicht geben würde.

Die Aufnahme von Fremdkapital und die Belastung der Vermögensgegenstände durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe des KAGB nach dem Ablauf der Platzierungsphase, spätestens jedoch nach 18 Monaten ab Beginn der Platzierungsphase, der Höhe nach auf 60% der Vermögenswerte der Gesellschaft beschränkt. Es besteht das Risiko, dass im Falle eines Überschreitens der gesetzlichen Grenzen Maßnahmen erforderlich sind bzw. durch die Aufsichtsbehörden angeordnet werden, die die Liquiditätssituation der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen (beispielsweise durch außerplanmäßige Tilgungszahlungen) und somit zu einer Reduzierung oder dem Wegfall von Auszahlungen an die Anleger führen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geeignete Maßnahmen durch die Gesellschaft nicht vorgenom-

men werden können bzw. nicht ausreichen, um die gesetzlichen Grenzen der Fremdkapitalaufnahme und/oder der Belastung der Vermögensgegenstände dauerhaft einzuhalten. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft vorzeitig liquidiert / rückabgewickelt werden müsste und es dabei zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger kommen könnte.

MEHRKOSTENRISIKEN

Abweichungen bei den kalkulierten Kosten der Investitionsphase können bei den Finanzierungskosten, den Transaktionskosten, den Vertriebskosten (absolute Kosten) und den sonstigen Kosten entstehen. Durch Abweichungen können die kalkulierten Werte überschritten werden. Überschreibungsbeträge können aus der vorhandenen Liquidität finanziert werden, was jedoch zu einer Verminderung der Liquiditätsreserve führt. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Kapitaleinlagen eingeworben werden. Insgesamt können sich durch die genannten Vorgänge Auszahlungen an die Anleger vermindern.

PLATZIERUNG DES BETEILIGUNGSKAPITALS

Sollte der Platzierungsverlauf nicht wie unterstellt eintreten, kann es zu einer Verringerung oder zu einem vollständigen Verbrauch der Liquiditätsreserve der Gesellschaft und somit zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger kommen.

RÜCKABWICKLUNG

Neben den vorgenannten Gründen, die zu einer Rückabwicklung führen können, besteht das Risiko, dass nach Annahme von Beitrittserklärungen durch die Geschäftsführung das Beteiligungskapital der Gesellschaft nicht vollständig eingeworben werden kann, die Platzierungsgarantin ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt und zusätzliches Fremdkapital nicht zur Verfügung gestellt wird oder werden darf. Dies hätte ebenfalls eine Rückabwicklung beziehungsweise Liquidation der Gesellschaft zur Folge.

Besondere Regelungen bezüglich einer Rückabwicklung sind nicht festgelegt. Im Falle einer Rückabwicklung der Gesellschaft hat der Anleger keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung seiner eingezahlten Kapitaleinlage inklusive Agio. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft die geleisteten Kapitaleinlagen nur anteilig oder gar nicht an die Anleger zurückzahlen kann, insbesondere aufgrund nicht mehr stornierbarer Kosten und fälliger Schadensersatzzahlungen, beispielsweise gegenüber Air France und den finanzierenden Banken, zum Zeitpunkt der Rückabwicklung. Hierunter kann beispielsweise die Erstattung des Liquiditätsschadens der finanzierenden Banken durch die Nichtabnahme der Darlehen fallen.

RISIKEN DER BETRIEBSPHASE

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN DER LUFTFAHRT

Investitionen in Flugzeuge werden von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Ob die angestrebten Rückflüsse aus der Beteiligung erwirtschaftet werden können, wird unter anderem davon abhängen, wie nachhaltig sich die Angebots- und Nachfragesituation

im Luftverkehrsmarkt entwickelt. Die Nachfragesituation kann durch verschiedene unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden. So können Flugzeugneu- und -weiterentwicklungen, neue Geschäftsmodelle in der Luftfahrtindustrie und eine daraus resultierende erhöhte Wettbewerbssituation oder auch Erhöhungen der Betriebskosten die Nachfragesituation negativ beeinflussen. Insbesondere ist nicht voraussehbar, wie sich Kerosinpreisschwankungen auf den Luftverkehrsmarkt auswirken werden und ob die Fluggesellschaften in der Lage sein werden, einen möglichen Anstieg an die Kunden weiterzugeben, ohne zugleich Kunden zu verlieren und damit ihre Ertragslage erheblich zu beeinträchtigen. Weiterhin ist nicht absehbar, wie sich künftig beispielsweise weltweit verbreitende Infektionskrankheiten, politische Unruhen, Terrorismus, Umweltkatastrophen und einzelne Flugzeugunglücke auf die Nachfrage nach Flugreisen und auf die Ertragslage der Fluggesellschaften auswirken würden. Vor den genannten Risiken ist auch die Leasingnehmerin Air France auch bei ansonsten gutem wirtschaftlichen Umfeld nicht geschützt, insbesondere wenn sie konkret betroffen wäre. Die Auswirkungen können so erheblich sein, dass die Leasingnehmerin ihren Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht oder nur unvollständig nachkommen kann und gegebenenfalls eine neue Leasingnehmerin nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen gefunden werden kann. Können insgesamt die geplanten Erträge aus der Vermietung des Flugzeuges nicht in der kalkulierten Höhe erzielt werden oder bleiben Einnahmen vollständig aus (siehe hierzu die Ausführungen unter „Leasingeinnahmen/Erfüllung des Leasingvertrages“), besteht das Risiko, dass sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern, ganz entfallen oder dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger führt.

NEU ENTWICKELTER FLUGZEUGTYP

Es handelt sich bei dem Airbus A380-800 um ein Flugzeug einer vergleichsweise neuen Baureihe, die seit 2007 in Betrieb ist, bei dem aufgrund der seinerzeitigen großen Entwicklungsschritte im Hinblick auf die Art der Kabinenanordnung, die Größe und die Technik des Flugzeuges beziehungsweise der Triebwerke, der Einsatz und der Betrieb des Flugzeuges auf langfristige Sicht heute noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann. Es besteht das Risiko, dass dieser noch junge Flugzeugtyp während der laufenden Produktion aufgrund von Erfahrungswerten aus der Betriebspraxis noch wesentliche Weiterentwicklungen erfährt, die erst in nachfolgenden Modellen berücksichtigt werden. Das von der Gesellschaft erworbene Flugzeug könnte hierdurch gegenüber späteren Flugzeugablieferungen dieser Baureihe einen Wettbewerbsnachteil aufweisen. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Marktgängigkeit und/oder die Betriebsbedingungen des Flugzeuges der Gesellschaft verschlechtern, was nachteilig auf das Ergebnis der Gesellschaft und somit zu verminderten Auszahlungen an die Anleger bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger führen kann.

Für diesen Flugzeugtyp stehen wahlweise die seinerzeit jeweils neu entwickelten Triebwerke von Rolls-Royce oder Engine Alliance, einem Joint Venture von GE Aircraft Engine und Pratt & Whitney, zur Auswahl. Das Flugzeug der Gesellschaft wird mit den Triebwerken der Engine Alliance ausgestattet. Neben Air France werden unter anderem auch Emirates als größter Besteller des Airbus A380-800, Etihad Airways, Korean Air und Air Austral ihre Flugzeuge mit diesen Triebwerken ausstatten. Trotz der zurzeit größeren Stückzahl an Triebwerken

der Engine Alliance, ist die Anzahl der Besteller/Fluggesellschaften bei den Rolls-Royce Triebwerken zurzeit größer als bei den Engine Alliance Triebwerken. Es besteht das Risiko, dass sich das Verhältnis der Betreiberanzahl weiter zu Ungunsten des von Air France gewählten Triebwerkstyps entwickelt. Es besteht daher das Risiko, dass durch eine im Vergleich geringere Betreiberbasis bei den gewählten Triebwerken die Wiedervermarktbarkeit beziehungsweise der Verkauf des Flugzeuges negativ beeinflusst wird. Dies kann zu einem längeren Vermarktungszeitraum bis zur Wiedervermietung oder bis zum Verkauf des Flugzeuges, zu einer geringeren Leasingrate oder zu einem geringeren Veräußerungserlös führen, was zu verminderten Auszahlungen an die Anleger bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger führen kann.

LEASINGEINNAHMEN/ERFÜLLUNG DES LEASINGVERTRAGES

Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung ist eng damit verknüpft, dass Air France ihre Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag erfüllt. Dabei besteht auch das Risiko, dass Air France die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nachzukommen, verliert oder darin beeinträchtigt wird. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass der Leasingvertrag beispielsweise aufgrund eines Vertragsbruches vorzeitig beendet wird oder Air France die erste Verlängerungsoption nicht wie kalkuliert ausübt. Die gleichen Risiken gelten auch für alle künftigen Leasingnehmer und Leasingverhältnisse.

Ebenso kann es bei einer Nichterfüllung von Verpflichtungen beziehungsweise bei Vertragsverletzungen durch die Gesellschaft zur Kündigung des Leasingvertrages oder Kürzung der Leasingraten kommen. Air France hat bei vertragsgemäßigem Verhalten das Recht auf ungestörten Besitz und ungestörte Nutzung des Flugzeuges (Quiet Enjoyment).

Bei Kündigung des Leasingvertrages sowie auch bei einem Neuvermietungsprozess für die Anschlussleasingzeit nach Ablauf des Leasingvertrages mit Air France besteht das Risiko, dass ein neuer Leasingnehmer nicht oder nur mit einer zeitlichen Verzögerung und/oder nur zu schlechteren Bedingungen (unter anderem Leasingrate, Versicherungsumfang- beziehungsweise -höhe, Wartungsverpflichtungen, Rückgabebedingungen) gefunden werden kann. Dies kann zu Erlösausfällen, geringeren Erlösen beziehungsweise erhöhten Aufwendungen bei der Gesellschaft führen. Können insgesamt die geplanten Erträge aus der Vermietung des Flugzeuges nicht in der kalkulierten Höhe erzielt werden, bleiben Erträge vollständig aus oder fallen höhere Aufwendungen im Zuge einer Neuvermietung an, werden sich das Betriebsergebnis der Gesellschaft verschlechtern und die Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger verringern oder ganz entfallen. Dies kann zur Aufgabe der Vermietungstätigkeit führen und den Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger zur Folge haben.

Bei Ausübung der zweiten und dritten Verlängerungsoption durch Air France erfolgt die Weitervermietung zur Marktleasingrate. Ein Verkauf des Flugzeuges kann dann nur zusammen mit dem Leasingvertrag erfolgen (sogenannter „lease attached“), das heißt, der Käufer müsste den Leasingvertrag mit übernehmen. Dies kann den Verkauf erschweren sowie den erzielbaren Verkaufserlös negativ beeinflussen. In den vorgenannten Fällen kann dies zu verringerten Auszahlungen bzw. dem Wegfall von Auszahlungen an die Anleger führen.

Kommt die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht nach, kann sie zu Schadensersatzleistungen verpflichtet werden, was ebenfalls zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis und somit zu verminderten Auszahlungen an die Anleger der Gesellschaft bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger führen kann.

GENEHMIGUNGEN

Es besteht das Risiko, dass die für einen planmäßigen Verlauf der Beteiligung benötigten Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht erneuert werden. Weiterhin besteht das Risiko, dass Aufsichts- und Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls zuständige Gerichte zu der Auffassung gelangen, dass Geschäfte der Gesellschaft oder anderen an der Fondskonzeption beteiligten Gesellschaften (wie zum Beispiel die Verwaltung der Gesellschaft) unter einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt stehen beziehungsweise der Gesetzgeber diese unter eine Genehmigungspflicht stellt. In den vorgenannten Fällen besteht die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden Verwaltungsmaßnahmen treffen, die zu einem höheren Verwaltungsaufwand und somit zu einer Verminderung der Auszahlungen an die Anleger führen. Soweit die zuständigen Behörden Verwaltungsmaßnahmen treffen, die den Betrieb des Flugzeuges beziehungsweise die Geschäftstätigkeit der betroffenen Gesellschaft zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen, besteht im schlimmsten Fall das Risiko, dass es zu einer vorzeitigen Liquidation der Gesellschaft und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger kommen kann.

VERSICHERUNGEN

Die Leasingnehmerin Air France ist verpflichtet, das Flugzeug auf eigene Kosten mittels eines Versicherungsmaklers durch ein nicht mit Air France gesellschaftsrechtlich verbundenes Versicherungsunternehmen nach internationalen Standards im internationalen Versicherungsmarkt für Flugzeuge gegen alle marktüblichen Risiken (inklusive Krieg und Terrorismus) zu versichern. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Risiken in diesem Rahmen nicht versichert oder nicht versicherbar sind oder der Versicherungsschutz gekündigt wird.

Falls bei einem Versicherungsschaden die Versicherung nicht zahlt oder die Versicherungssumme nicht ausreichend ist, haftet zunächst die Leasingnehmerin Air France. Sollte diese nicht zahlungsfähig sein oder das anwendbare Recht eine unmittelbare Haftung des Flugzeugeigentümers vorsehen, ist es möglich, dass die Gesellschaft als Eigentümerin des Flugzeuges in Anspruch genommen wird. Hierbei besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger.

Bei einem Totalverlust des Flugzeuges ist es möglich, dass die von der Versicherung auszahlende Versicherungssumme nach Rückführung der ausstehenden Darlehen und gegebenenfalls zu leistender Ausgaben nicht ausreicht, um das ausstehende Kommanditkapital der Gesellschaft vollständig zurückzuführen. Hierbei besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger.

Die genannten Risiken können auch bei Versicherungen, die von künftigen Leasingnehmern abzuschließen sind, mit den gleichen Folgen für die Anleger auftreten.

ZINSERTRÄGE

Es besteht das Risiko, dass geringere Zinserträge aus der Anlage der freien Liquidität erzielt werden können als geplant. Geringere Zinserträge führen zu einer Verringerung der Liquiditätsreserve und führen zu dem Risiko, dass es letztendlich zu verminderten Auszahlungen an die Anleger kommt.

SONSTIGE VERTRAGSPARTNER

Ferner müssen auch alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft oder der für die Gesellschaft handelnden Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Verträge ordnungsgemäß erfüllen. Es besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen nicht oder nicht vollständig einhalten. Bei einem Ausfall von Vertragspartnern oder bei Vertragsbeendigung müssen für die entsprechenden Dienstleistungsbereiche neue Vertragspartner gesucht werden. Hieraus können höhere Aufwendungen entstehen, was zu verminderten Auszahlungen an die Anleger führen kann.

AUSSAGEN DRITTER

Bezüglich der Investition, der laufenden Verwaltung sowie der Veräußerung des Flugzeuges wurden bzw. werden Bewertungsgutachten für das Flugzeug sowie weitere Berichte (beispielsweise zum Luftverkehrsmarkt) von sachkundigen Dritten zugrunde gelegt. Es besteht das Risiko, dass die darin enthaltenen Angaben nicht korrekt ermittelt und somit fehlerhaft sind, und dass sich die Annahmen, Schlussfolgerungen und Prognosen der Bewertungsgutachten und Berichte als ungenau, unrichtig oder von den tatsächlichen Ereignissen abweichend herausstellen. Dies kann nicht abschließend überprüft werden. Es besteht daher das Risiko, dass Entscheidungen auf Grundlage unzutreffender Feststellungen Dritter getroffen werden, die sich nachteilig auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirken und zu verminderten Auszahlungen an die Anleger führen können.

WECHSELKURS

Die Leasingeinnahmen werden während der Laufzeit des Leasingvertrages mit Air France in € abgerechnet. Nach Auslaufen/Kündigung des Leasingvertrages mit Air France können die Leasingeinnahmen des Flugzeuges und die Leistungen der Kasko-Flugzeugversicherungen für einen Schadensfall gegebenenfalls in einer anderen Währung (Fremdwährung) vereinbart und geleistet werden. Für den Zeitraum einer Anschlussvermietung besteht in diesem Fall ein Wechselkursrisiko. Es besteht das Risiko, dass die in € umgetauschten Erträge während des Anschlussleasingzeitraumes aufgrund eines ungünstigen Wechselkurses geringer ausfallen und sich dadurch Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Soweit Aufwandspositionen nicht in € anfallen, besteht ein Wechselkursrisiko. Aufgrund eines ungünstigeren Wechselkurses können Aufwendungen umgerechnet in € höher ausfallen und sich dadurch Auszahlungen an die Anleger vermindern.

FREMDFINANZIERUNG

Die teilweise Finanzierung des Flugzeugkaufpreises soll durch die Aufnahme eines Darlehens mit Festzinsvereinbarung erfolgen.

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von maximal 15 Tagen ist variabel, für die restliche Laufzeit des Darlehens von insgesamt 10 Jahren fest vereinbart. Das Darlehen wird in dieser Zeit planmäßig voll getilgt.

Die finanzierenden Banken haben in Bezug auf das langfristige Darlehen und den Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit das Recht, ein Konsortium zu bilden oder zu erweitern. Es besteht das Risiko, dass durch eine zukünftig höhere Zahl und eine andere Zusammensetzung der Darlehensgeber, auch aus anderen Rechtskreisen, erforderliche Entscheidungen oder Zustimmungen der Darlehensgeber erschwert werden.

Es besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken ihren Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen während der Laufzeit der Darlehen nicht oder nicht vollständig nachkommen. In diesem Fall besteht für die Gesellschaft das Risiko, dass eine neue Gesamtfinanzierung gesucht werden muss, die nur zu schlechteren Konditionen zur Verfügung gestellt wird. Dies kann zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen.

Auch besteht das Risiko, dass bei Bedarf ein Kontokorrentkredit nicht eingeräumt und eine alternative Finanzierung nicht abgeschlossen werden kann. Dies kann zu verminderten Auszahlungen an die Anleger führen.

Ferner können zum Beispiel durch geringere Erträge, höhere Aufwendungen oder veränderte Zahlungszeitpunkte nicht kalkulierte Zinsen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft entstehen und zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen.

Es besteht das Risiko, dass die Tilgungen gemäß Tilgungsplan nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden können. Die nicht prognosegemäß geleisteten Tilgungen müssten in den Folgejahren nachgeholt werden. Weiterhin würde dies zu einer Erhöhung des Zinsaufwandes, beispielsweise bei einer etwaig erforderlichen Anschlussfinanzierung, und gegebenenfalls zur Zahlung eines erhöhten Zinssatzes mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Liquiditätsergebnis der Gesellschaft führen, was wiederum zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen kann.

Es besteht das Risiko, dass insbesondere bei einer nicht ordnungsgemäßen Bedienung des Kapitaldienstes die finanzierenden Banken die gewährten Abtretungen verwerten und die entsprechenden Zahlungen wie die Leasingrate ausschließlich an die finanzierenden Banken gezahlt werden. Dies kann zu verminderten Auszahlungen an die Anleger oder deren Wegfall führen.

Sofern der Leasingvertrag mit Air France während der zehnjährigen Grundlaufzeit vorzeitig beendet wird und es der Gesellschaft, bei Einhaltung ihrer weiteren Verpflichtungen unter dem Darlehensvertrag, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auslaufen des Leasingvertrages gelingt, einen neuen Leasingnehmer für das Flugzeug zu finden,

besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken die sofortige Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehensbetrages verlangen. Auch bestehen für die finanzierenden Banken bei Vertragsverletzungen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse Möglichkeiten, Sonderkündigungsrechte wahrzunehmen. Bei einer Kündigung des langfristigen Darlehens kann die finanzierende Bank ebenfalls den Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit aufkündigen („Cross Default“). Umgekehrt gilt dies auch für das langfristige Darlehen bei einer Kündigung des Eigenmittelzwischenfinanzierungskredites. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass eine alternative Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Vertragsbedingungen abgeschlossen werden kann. Dies würde wiederum zu einer Erhöhung des Zinsaufwands und bei ungünstigen Vertragsbedingungen auch zu einer Erhöhung der jährlichen Tilgungsleistungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätsreserve und zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger oder deren Wegfall führen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung von Darlehensbeträgen hat die Gesellschaft den finanzierenden Banken auf ihren Darlehensanteil den möglichen Zinsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus hat sie auch einen möglichen Schaden in Bezug auf die Liquiditätskosten zu zahlen. Weiterhin ist bei einer freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung von Darlehensbeträgen eine Vorfälligkeitsgebühr zu zahlen. Dies kann die Liquiditätsreserve der Gesellschaft vermindern und zu reduzierten oder dem Wegfall von Auszahlungen an die Anleger führen.

Bei einer Neuvermietung beziehungsweise einem Verkauf des Flugzeuges innerhalb der Darlehenslaufzeit muss die Gesellschaft die Zustimmung der finanzierenden Banken einholen. Diese Zustimmung darf von den Banken nicht ohne wichtigen Grund verweigert oder verzögert werden. Es besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken diese Zustimmung nicht erteilen und die Gesellschaft einen neuen Leasingnehmer beziehungsweise Käufer suchen muss. Sofern dies nicht innerhalb der entsprechenden Fristen gelingt, besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken die sofortige Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehensbetrages verlangen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass eine alternative Finanzierung nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen abgeschlossen werden kann. Dies würde wiederum zu einer Erhöhung des Zinsaufwands und bei ungünstigen Vertragsbedingungen auch zu einer Erhöhung der jährlichen Tilgungsleistungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätsreserve und zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen.

Es besteht das Risiko, dass bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages / vor Tilgungsende keine neue Finanzierung abgeschlossen werden kann und die finanzierenden Banken die bestellten Sicherheiten verwerten und das Flugzeug veräußern, um die ausstehenden Darlehen zu bedienen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der Verwertungserlös niedriger ist als ein Veräußerungserlös zu Marktkonditionen. Dies kann dazu führen, dass der Verwertungserlös nicht ausreicht, um das noch ausstehende Darlehen vollständig zurück zu führen. Dann besteht das Risiko, dass es zur Abwicklung beziehungsweise Insolvenz der Gesellschaft kommt. Dann besteht das Risiko, dass es zur Abwicklung der Gesellschaft kommt. Es besteht das Risiko, dass nach erfolgter Darlehensrückzahlung der Anleger die Kapitaleinlage inklusive Agio teilweise oder vollständig verlieren kann (siehe hierzu auch „Rückabwicklung“).

Hinsichtlich der Hebeleffekte, der gesetzlichen Beschränkungen zur Aufnahme von Fremdkapital und die Belastung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft wird auf den Abschnitt „Einsatz von Fremdkapital/Leverage“ verwiesen. Die dort dargestellten Risiken gelten entsprechend für die Betriebsphase.

BETRIEBSKOSTEN, WARTUNGSKOSTEN, KOSTEN DER NEUVERMIETUNG

Air France ist als Leasingnehmerin verpflichtet, alle Aufwendungen zu übernehmen, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Flugzeuges entstehen, darunter auch die Wartungs- und Versicherungsleistungen. Die Wartungsarbeiten werden gemäß dem von den Luftverkehrsbehörden genehmigten Wartungsprogramm der Leasingnehmerin vorgenommen. Dieses sieht nach derzeitigem Stand größere Wartungsmaßnahmen nach sechs und zwölf Jahren vor. Falls Air France ihren Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig nachkommt, müssen die Betriebskosten beziehungsweise Wartungskosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden. Dies kann zu nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis und zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen. Gegebenenfalls müssen Auszahlungen sogar gänzlich entfallen.

Ferner kann bei einer Auflösung des Leasingvertrages beziehungsweise nach Ablauf des bestehenden Leasingverhältnisses nicht ausgeschlossen werden, dass ein neuer Leasingvertrag abweichend vom derzeitigen Marktstandard keine solchen Wartungs-/Betriebskostenregelungen mit vollständiger Übernahme durch den Leasingnehmer beinhaltet und die Gesellschaft dann diese Kosten tragen muss, was zu nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis und somit zu verminderten Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen kann. Gegebenenfalls müssen Auszahlungen sogar gänzlich entfallen.

Wann und in welcher Höhe in der Zukunft bei einer Neuvermietung oder dem Verkauf des Flugzeuges Remarketingkosten anfallen werden, lässt sich aus heutiger Sicht nicht verlässlich ersehen. Zu berücksichtigen sind bei den Remarketingkosten unter anderem auch eventuell anfallende Umbau- und Modernisierungskosten, Maklergebühren, Beratungskosten, Überführungskosten, Parkgebühren, Versicherungskosten, Wartungskosten sowie der Ausfall von Leasingträgern. Zeitpunkt und Höhe zukünftiger Remarketingkosten hängen zum einen davon ab, ob die Leasingnehmerin Air France ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt beziehungsweise ihre gewährten Leasingverlängerungsoptionen von insgesamt sieben Jahren in Anspruch nimmt. Zum anderen hängt dies von den im Zeitpunkt der Rückgabe des Flugzeuges vorherrschenden Marktbedingungen, der Nachfrage nach dem Flugzeugtyp Airbus A380-800 und von den Anforderungen und Ausstattungswünschen potentieller neuer Leasingnehmer/Käufer hinsichtlich der Inneneinrichtung des Flugzeuges ab. Es besteht das Risiko, dass es bei einer Neuvermietung oder dem Verkauf des Flugzeuges zu zusätzlichen Remarketingkosten kommt. Sollten diese nicht aus der dann vorhandenen Liquiditätsreserve gedeckt werden können und über die Aufnahme zusätzlicher Kredite finanziert werden müssen, entstehen darüber hinaus zusätzliche Zinsaufwendungen. Es besteht daher das Risiko, dass es im Rahmen der Neuvermietung oder dem Verkauf aufgrund der vorgenannten Gründe zu verminderten Auszahlungen an die Anleger kommt. Gegebenenfalls müssen Auszahlungen gänzlich entfallen.

Sollte das Flugzeug bei einer Beendigung des Leasingvertrages nicht in einem sogenannten „full life condition“-Rückgabebestand sein, so ist Air France dazu verpflichtet, eine Zahlung entsprechend den zeitanteiligen Kosten für die Abnutzung des Flugzeuges seit dem Neubau oder der letzten Grundüberholung (Triebwerke, APU, Fahrwerk), beziehungsweise den 72- und 144-Monats-Checks an die Gesellschaft zu leisten („Rückgabekompensationszahlung“). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Air France die Rückgabekompensationszahlung ganz oder teilweise nicht leisten kann. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Rückgabekompensationszahlung, zum Beispiel aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen oder aufgrund falscher Annahmen über die tatsächlichen Kosten, bei der späteren Durchführung der jeweiligen Grundüberholung beziehungsweise der 72- und 144-Monats-Checks die entsprechenden anteiligen Kosten nicht deckt. Ein möglicher Fehlbetrag ist dann von der Gesellschaft zu tragen, wodurch es zu zusätzlichen Kosten kommen kann. Sollte der Fehlbetrag nicht aus der dann vorhandenen Liquiditätsreserve der Gesellschaft gedeckt werden können und über die Aufnahme zusätzlicher Kredite finanziert werden müssen, entstehen darüber hinaus zusätzliche Zinsaufwendungen. Es besteht daher das Risiko, dass es durch die genannten Mehraufwendungen bei der Durchführung der Grundüberholungen beziehungsweise der 72- und 144-Monats-Checks zu verminderten Auszahlungen an die Anleger kommt. Gegebenenfalls müssen Auszahlungen sogar gänzlich entfallen.

Wenn Air France den Leasingvertrag nach Ablauf der zehnjährigen Grundlaufzeit beendet und die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht und von Air France die vorgezogene Durchführung des 144-Monats-Checks verlangt, hat die Gesellschaft die Kosten dieser Wartungsmaßnahme zu tragen. Nach Abzug der von Air France zu zahlenden Rückgabekompensationszahlungen verbleiben bei der Gesellschaft die zeitanteilig für den noch nicht verbrauchten Zeitraum dieses Wartungsintervalls zuzurechnenden Aufwendungen. Es besteht daher das Risiko, dass die zusätzlichen Aufwendungen, die bei einer Durchführung des vorgezogenen 144-Monats-Checks entstehen, durch die Gesellschaft getragen werden müssen und es somit zu verminderten Auszahlungen an die Anleger kommt. Gegebenenfalls müssen Auszahlungen sogar gänzlich entfallen.

MODIFIKATION AM FLUGZEUG

Sollte es während der Laufzeit des Leasingvertrages mit Air France durch Auflagen der Luftverkehrsbehörden zu Modifikationen beziehungsweise Umbauten an dem Flugzeug kommen (sogenannte Airworthiness Directives, kurz „AD“), deren Durchführung innerhalb einer Frist erfolgen soll, die über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach Beendigung des Leasingvertrages mit Air France hinausreicht, hat Air France keine Verpflichtung, diese Kosten zu tragen.

Sollte es während der Laufzeit eines Anschlussleasingvertrages durch Auflagen der Luftverkehrsbehörden zu notwendigen Modifikationen beziehungsweise Umbauten an dem Flugzeug kommen, so können diese je nach Vertragsgestaltung mit dem jeweiligen Leasingnehmer gegebenenfalls zu einer teilweisen bis hin zu einer vollständigen Kostenübernahme durch die Gesellschaft führen.

In den genannten Fällen besteht daher das Risiko, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis der Gesellschaft und dadurch zu verminderten oder dem Wegfall von Auszahlungen an die Anleger kommen kann. Dies kann sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger führen.

GESELLSCHAFTSBEZOGENE KOSTEN

Die der Gesellschaft unmittelbar entstehenden Kosten (wie zum Beispiel für die Jahresabschlussprüfung, Rechtsstreitigkeiten und zukünftige neue Steuern) können sich während der Dauer der Gesellschaft erhöhen, was zu einer Verminderung der Liquiditätsreserve und somit zu verminderten oder dem Wegfall von Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen kann.

AUSZAHLUNGEN AN ANLEGER

Hinsichtlich der Auszahlungen an die Anleger ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft kontinuierlich über eine angemessene Liquidität verfügen muss. Sollten sich aufgrund der vorgenannten Umstände (geringere Erträge und/oder höhere Aufwendungen) die Ergebnisse und damit die Liquiditätslage der Gesellschaft nennenswert verschlechtern, müssen Auszahlungen der Gesellschaft entsprechend vermindert werden, zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden oder in Krisensituationen gänzlich entfallen.

Die Auszahlungen an die Anleger erfolgen auf das jeweils in der Beitrittserklärung angegebene Konto der einzelnen Anleger. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Anleger. Da diese Kosten im Einzelnen nicht vorhersehbar sind, besteht das Risiko, dass sich Auszahlungen an die Anleger entsprechend vermindern.

VERÄUSSERUNGSPHASE

Der Veräußerungspreis des Flugzeuges beeinflusst das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Gesellschaft. Der tatsächlich erzielbare Veräußerungserlös des Flugzeuges wird im Wesentlichen von den zum Veräußerungszeitpunkt vorherrschenden generellen Marktbedingungen für Langstreckenflugzeuge, der speziellen Nachfragesituation für den Airbus A380-800 bei einem begrenzten Abnehmermarkt sowie vom Zustand des Flugzeuges und der Triebwerke sowie von ausstehenden Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen abhängen. Ein von der geplanten Veräußerung des Flugzeuges zum Ende der Dauer der Gesellschaft im Jahr 2027 abweichender Veräußerungszeitpunkt ist möglich und kann den erzielbaren Veräußerungserlös maßgeblich beeinflussen. Sofern der Veräußerungserlös in einer Fremdwährung anfällt, ist der Veräußerungserlös in € abhängig von dem zu diesem Zeitpunkt realisierten Wechselkurs. Es besteht daher in diesem Fall ein Wechselkursrisiko. Neben den vorgenannten Punkten können auch höhere als kalkulierte Aufwendungen oder zusätzlich anfallende Aufwendungen das Veräußerungsergebnis mindern. Es besteht daher das Risiko, dass das tatsächliche Veräußerungsergebnis in € aus dem Verkauf des Flugzeuges (nach Abzug von Kosten) niedriger als erwartet ist und damit die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen.

WEITERE RISIKEN

SCHLÜSSELPERSONENRISIKO

Das Ergebnis der Gesellschaft ist maßgeblich von der Eignung der handelnden Personen auf Ebene der mit der Verwaltung der Gesellschaft beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft und damit deren richtigen Entscheidungen abhängig. Die personelle Zusammensetzung der Entscheidungsträger kann sich jedoch verändern. Die Entscheidungsträger können möglicherweise nachteilige Entscheidungen zu Ungunsten der Gesellschaft treffen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass sich Fehlentscheidungen nachteilig auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirken und es dadurch zu verminderten Auszahlungen an die Anleger kommen kann. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen inklusive Agio der Anleger führen.

INTERESSENKONFLIKTRISIKO

Interessenkonflikte können dadurch entstehen, dass die an der Gesellschaft beteiligten Personen, deren Gesellschafter sowie weitere Vertragspartner, insbesondere die Kapitalverwaltungsgesellschaft, noch anderweitige Funktionen für die Gesellschaft selbst oder für dritte Gesellschaften oder Vertragspartner der Gesellschaft wahrnehmen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass aufgrund der Interessenkollisionen nachteilige Entscheidungen für die Gesellschaft getroffen werden. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko einer Reduzierung der Auszahlungen, dem Wegfall der Auszahlungen oder ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Kapitaleinlage inklusive Agio.

Weitere Informationen finden sich in Kapitel 11 „Interessenkonflikte“.

VERWAHRSTELLE

Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragte Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und deren Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist demnach ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Die Verwahrstelle ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben berechtigt, einen Unterverwahrer zu beauftragen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wählt einen möglichen Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einer Unterverwahrstelle, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB erfüllt sind. Insgesamt können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle oder der von dieser beauftragten Unterverwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen oder Handlungen – wie beispielsweise Veruntreuung der verwahrten Vermögensgegenstände – vor-

nehmen, die sich negativ für die Gesellschaft auswirken. Sollte im Falle einer Vertragsverletzung durch die Verwahrstelle kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft und könnte bis zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko einer Reduzierung der Auszahlungen bis zu deren Totalausfall oder auch das Risiko eines Totalverlustes der Kapitaleinlage inklusive Agio.

Es besteht das Risiko, dass es trotz Tätigkeit der Verwahrstelle zur Fehlverwendung von Mitteln kommt. Dieses Risiko besteht auch, wenn die Verwahrstelle ihren Pflichten nicht nachkommt.

ERLAUBNIS DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kapitalverwaltungsgesellschaft die für die Verwaltung der Gesellschaft erforderliche Erlaubnis entzogen oder eingeschränkt wird. In diesem Fall hat die Gesellschaft die Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen, die über die erforderliche Erlaubnis verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt. Durch die Übertragung der Verwaltung der Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft können erhebliche Mehrkosten entstehen. Dies kann zu verminderten oder dem Wegfall von Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger führen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsbehörden einer Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zustimmen und die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebes und die unverzügliche Liquidation der Gesellschaft anordnen. Dies könnte zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage inklusive Agio der Anleger führen.

FUNGIBILITÄT UND AUSSCHLUSS AUS DER GESELLSCHAFT

Es gibt für Anteile an geschlossenen Publikums-AIF keinen mit frei handelbaren Wertpapieren vergleichbaren Markt. Die Fungibilität von derartigen Gesellschaftsanteilen hängt von der Entwicklung der Beteiligung ab. Anleger sollten berücksichtigen, dass ein vorzeitiger Verkauf der Beteiligung wahrscheinlich nur mit Preisabschlägen auf den Nominalwert der Beteiligung oder überhaupt nicht zu realisieren ist.

Die Übertragung von Beteiligungen auf Dritte steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin der Gesellschaft und kann von dieser aus wichtigem Grund versagt werden.

Anteile an der Gesellschaft dürfen grundsätzlich nur auf natürliche Personen, die in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die gesellschaftsvertraglich festgelegten Voraussetzungen eines „qualifizierten Privatanlegers“ erfüllen, übertragen werden. Die Suche nach einem möglichen Erwerber einer Beteiligung kann dadurch erschwert werden. Es besteht daher das Risiko, dass bei einer beabsichtigten Veräußerung einer Beteiligung ein Käufer nur mit

erheblicher zeitlicher Verzögerung, nur mit erheblichen Preisabschlägen oder gar nicht gefunden werden kann.

Im Falle eines Ausschlusses des Anlegers aus der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass das dem Anleger zustehende Auseinandersetzungsguthaben weniger als die ursprüngliche Kapitaleinlage des Anlegers betragen kann. Soweit die Gesellschaft Drohverluste aus schwebenden Geschäften (zum Beispiel aufgrund von abgeschlossenen Währungsgeschäften) in ihrer Bilanz abbilden muss, vermindert sich das zu ermittelnde Auseinandersetzungsguthaben entsprechend. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens mangels Liquidität der Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheidenszeitpunkt erfolgen kann, sondern nur innerhalb von bis zu drei Jahren ab dem Ausscheidenszeitpunkt in bis zu drei gleichen jährlichen Raten ausgezahlt werden kann. Hinsichtlich der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens werden durch die Gesellschaft keine Sicherheitsleistungen gestellt.

MAJORISIERUNGSRISIKO BEI GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSEN

Gesellschafterrechte innerhalb der Gesellschaft werden durch die Anleger im Rahmen der Gesellschafterversammlungen oder im Rahmen schriftlicher Beschlussfassungen wahrgenommen. Für den Fall, dass an einer Gesellschafterversammlung oder bei der schriftlichen Beschlussfassung nur eine Minderheit der Anleger teilnimmt, kann dies zu Beschlussfassungen führen, die die Mehrheit der Anleger, die nicht anwesend oder vertreten waren bzw. im schriftlichen Verfahren nicht an der Beschlussfassung teilgenommen haben, gegen sich gelten lassen müssen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Gesellschaft durch einen oder wenige Anleger mit gegebenenfalls gleichen Interessen, die die Mehrzahl der anwesenden Anteile innehaben, beherrscht wird (Majorisierung). Insbesondere bei Beschlussfassungen, die einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen oder einer zwei Drittel Mehrheit des Zeichnungskapitals bedürfen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Minderheit von Anlegern derartige Beschlüsse blockiert. In diesen Fällen besteht für den einzelnen Anleger das Risiko, durch eine beschlussfähige Mehrheit überstimmt zu werden mit der Folge, dass der einzelne Anleger diese Entscheidung gegen sich gelten lassen muss.

DATENSCHUTZ UND AUSTAUSCHMÖGLICHKEIT DER ANLEGER UNTEREINANDER

Es besteht das Risiko, dass datenschutzrechtliche Regelungen des Treuhandvertrages einen unmittelbaren Austausch der nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligten Anleger erschweren oder unmöglich machen. Daten aus dem Treugeberregister werden nach dem Treuhandvertrag grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgegeben. Anleger können dadurch letztlich an einem abgestimmten Vorgehen und einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Offenlegung von anlegerbezogenen Informationen auch ohne Zustimmung des Betroffenen durch die Treuhandkommanditistin erfolgt, wenn diese hierzu verpflichtet ist (etwa aufgrund entsprechender Gerichtsentscheidungen oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen).

STEUERLICHE RISIKEN

STEUERLICHE RISIKEN IM INLAND

Die steuerlichen Erläuterungen beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Die für diese Vermögensanlage maßgeblichen steuerlichen Gesetze sowie deren Anwendung und Auslegung durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung können sich – wie eine Betrachtung der Entwicklungen in der Vergangenheit zeigt – während der Dauer dieser Beteiligung wesentlich ändern. Dadurch kann es zu höheren steuerlichen Belastungen für die Gesellschaft und die einzelnen Anleger kommen.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sich die für dieses Beteiligungsangebot einschlägigen steuerlichen Gesetze (zum Beispiel die Regelungen in Bezug auf die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zur Höhe der Steuersätze) künftig ändern und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen kommt.

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung und in einem gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren die Finanzgerichte insbesondere zu der steuerlichen Konzeption, zu der Einkunftsart der Gesellschaft, zur Einkunftserzielungsabsicht, zum Verlustausgleich, zur Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums, zur Höhe der Einnahmen oder der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen und AfA dem Grunde und/oder der Höhe nach eine andere Auffassung vertreten und es deshalb in einzelnen oder sogar in allen Jahren der Laufzeit des Beteiligungsangebotes zu anderen steuerlichen Ergebnissen kommt. Diese Risiken können höhere steuerliche Belastungen für die Anleger zur Folge haben.

Diese Risiken können ferner zu Steuern auf der Ebene der Gesellschaft führen und sich damit negativ auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken. Qualifiziert z.B. die Finanzverwaltung die Einkünfte nicht als Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ sondern als gewerbliche Einkünfte, würde sich für die Gesellschaft eine Gewerbesteuerpflicht während der Vermietungszeit und für einen etwaig erzielten Veräußerungsgewinn ergeben.

Außerdem unterläge beim Anleger in diesem Fall ein Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer, der besondere Steuersatz für Zins-einkünfte („Abgeltungsteuer“) wäre nicht anwendbar und die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte könnte für die Anleger deutlich nachteiliger ermittelt werden.

Im Falle einer Anteilsfinanzierung kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise durch die zusätzlich anfallenden Darlehenszinsen die Überschusserzielungsabsicht abgesprochen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen des Emittenten grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. Sollte der Vorsteuerabzug nicht oder nur teilweise möglich sein, würde sich dies negativ auf die Liquidität der Gesellschaft und die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

STEUERLICHE RISIKEN IM AUSLAND

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Quellensteuer für die Einnahmen aus der Vermietung und einer Veräußerung des Flugzeuges nicht vorliegen bzw. nicht nachgewiesen werden können.

In dem Fall, in dem Air France gegenüber den französischen Steuerbehörden zum Einbehalt und der Abführung von Quellensteuer auf die zu zahlende Leasingrate verpflichtet ist und hierdurch der Gesellschaft eine entsprechend geringere Leasingrate zufließt, ist die Gesellschaft ebenfalls dazu berechtigt, die Auszahlungen an die betreffenden Anleger um diese Quellensteuerbeträge zu kürzen. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Auszahlungen an die betreffenden Anleger aufgrund erhobener Quellensteuer vermindern.

Wird nach Beendigung des Leasingvertrages mit Air France das Flugzeug an eine Leasingnehmerin mit Sitz in einem anderen ausländischen Staat als Frankreich verleast und/oder das Flugzeug in einem anderen ausländischen Luftfahrtregister eingetragen, kann es zu einer Quellensteuerbelastung kommen. Dieses ist abhängig von dem Recht des dann betroffenen Staates, einem zwischen Deutschland und diesem Staat etwa bestehenden DBA und den Regelungen in dem dann abgeschlossenen Leasingvertrag. Infolge einer Quellensteuerbelastung könnte sich die der Gesellschaft zufließende Liquidität so verringern, dass sich Auszahlungen an die Anleger verringern können.

Es besteht ferner das Risiko, dass auf Zinszahlungen an die Gesellschaft ausländische (Quellen-)Steuern anfallen und diese nicht erstatet oder reduziert werden können, was zu einer Verringerung der Auszahlungen an die Anleger führen kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Maßnahmen zur Reduzierung solcher Steuern unterlassen oder einzelne Anleger durch Nichtabgabe geforderter Erklärungen mit solchen Steuern belastet bleiben oder hierdurch sogar andere Anleger mit Steuern belasten, was zu einer Verringerung ihrer Auszahlungen führen kann.

Es kann schließlich nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Nutzung ausländischer Flughäfen beziehungsweise Lufträumen für die Gesellschaft als Eigentümer des Flugzeuges oder für die Anleger als Gesellschafter nach dem Recht ausländischer Staaten steuerliche Verpflichtungen und Kosten für deren Erfüllung entstehen.

Es besteht das Risiko, dass sich das DBA D/F ändert und dies negative Auswirkungen auf die Beteiligung hat.

AUSLÄNDISCHES RECHT

Wesentliche von der Gesellschaft abgeschlossene oder unterzeichnete Verträge (zum Beispiel Kaufvertrag, Leasingvertrag und Darlehensverträge) unterliegen englischem Recht. Außerdem ist regelmäßig mit der Anwendung ausländischer Rechtsordnungen zu rechnen, da das Flugzeug überwiegend im Ausland eingesetzt wird. Beispielsweise gilt dies für eine „Mithaftung“ des Flugzeuges für Flughafen- und Flugsicherungsgebühren, für Steuern, bei Unfällen und für die Vollstreckung aus Verträgen vor Ort. Weiterhin ist zurzeit noch nicht absehbar, unter welchen Rechtsordnungen Anschlussleasingverträge abgeschlossen

werden. Mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen in diesem Zusammenhang richten sich grundsätzlich nach den dort geltenden gesetzlichen Regelungen oder den vertraglich vereinbarten ausländischen Regelungen, die erheblich vom deutschen Rechtsverständnis abweichen können. Aufgrund der Andersartigkeit dieser Rechtsordnungen kann sich die Durchsetzung beziehungsweise die Abwehr von Ansprüchen schwieriger gestalten und/oder mit erheblichen Kosten verbunden sein. Die Einschätzung etwaiger Prozessrisiken wird dadurch erschwert. Es besteht daher das Risiko, dass Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger vermindert oder ganz ausgesetzt werden müssen.

6 | WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN (PROGNOSE)

1. INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSRECHNUNG

MITTELHERKUNFT UND MITTELVERWENDUNG (PROGNOSE)		
Mittelherkunft	in T€	in %
Langfristiges Bankdarlehen	99.000	54,35
Kommanditkapital	79.200	43,48
– DS Flugzeugmanagement XII GmbH	20	0,01
– Kapitaleinlagen der Anleger	79.180	43,47
Ausgabeaufschlag	3.959	2,17
Finanzierungsvolumen	182.159	100,00
Mittelverwendung	in T€	in %
Anschaffungskosten des Flugzeuges	165.000	90,58
Transaktionskosten	1.280	0,70
– Transaktionsberatung DS Aviation	150	0,08
– Beratungsleistung Numera Ltd.	1.000	0,55
– Rechtliche Beratung Transaktionsverträge	130	0,07
Finanzierungskosten	2.332	1,28
Platzierungsgarantie	1.325	0,73
Vertrieb und Einwerbung des Kommanditkapitals	9.502	5,22
Vergütung Investitionsphase Kapitalverwaltungsgesellschaft	2.355	1,29
Liquiditätsreserve	365	0,20
Investitionsvolumen	182.159	100,00

ALLGEMEINES

Die Investitions- und Finanzierungsrechnung bildet die Prognose der liquiditätswirksamen Vorgänge der Investitionsphase ab.

In der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung sind Nettobeträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, da die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

MITTELHERKUNFT

LANGFRISTIGES BANKDARLEHEN

Zur teilweisen Finanzierung des Flugzeugkaufpreises wurde der Gesellschaft von den finanzierenden Banken ein langfristiges Darlehen in Höhe von € 99 Millionen zur Verfügung gestellt.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis November 2024 und wird während der Laufzeit planmäßig vollständig getilgt. Die mit dem Einsatz des Fremdkapitals verbundenen Risiken werden detailliert im Kapitel 5 „Risiken der Beteiligung/Risikoprofil“ beschrieben.

KOMMANDITKAPITAL

Die Finanzierung des Flugzeugkaufpreises soll neben dem langfristigen Bankdarlehen prognosegemäß durch einzuwerbendes Kommanditkapital in Höhe von € 79,2 Millionen erfolgen.

Die geschäftsführende Kommanditistin DS Flugzeug Management XII GmbH leistet eine Kommanditeinlage in Höhe von € 20.000.

ZWISCHENFINANZIERUNG

Die Gesellschaft hat mit dem Konsortialführer der beiden finanzierenden Banken eine Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals bis zu einer Höhe von bis zu € 70 Millionen vereinbart. Weitere Zwischenfinanzierungsmittel wurden weder vereinbart noch verbindlich zugesagt.

Zu den Konditionen und Fälligkeiten des Eigenmittelzwischenfinanzierungskredites und des langfristigen Darlehens und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt worden sind, ist im Kapitel 7 „Rechtliche Angaben“ unter dem Punkt „Finanzierungsverträge“ erläutert.

AUSGABEAUFSCHLAG / AGIO

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% der jeweiligen Kommanditeinlage. Der Ausgabeaufschlag wird zur anteiligen Begleichung der Eigenkapitalvermittlungskosten verwendet.

MITTELVERWENDUNG

ANSCHAFFUNGSKOSTEN DES FLUGZEUGES

Die Anschaffungskosten des Flugzeuges basieren auf dem abgeschlossenen Kaufvertrag und sind bei Übernahme des Airbus A380-800 zu zahlen. Der zu zahlende Kaufpreis beläuft sich auf € 165 Millionen. Vergleichen Sie hierzu bitte die Ausführungen im Kapitel 7 „Rechtliche Angaben“ in dem Abschnitt „Flugzeugkaufvertrag“.

TRANSAKTIONS-KOSTEN

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Rechnung der Gesellschaft mit der DS Aviation GmbH & Co. KG („DS Aviation“) einen Transaction Advisory Vertrag (Transaktionsberatung) geschlossen. Die DS Aviation berät die Gesellschaft unter anderem bei den Verhandlungen mit dem Verkäufer/Leasingnehmer Air France und unterstützt die Gesellschaft bei der Übernahme des Flugzeuges. Hierfür erhält die DS Aviation eine

pauschale Erfolgsvergütung in Höhe von € 150.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die im Fall des erfolgreichen Abschlusses der Flugzeuginvestment-Transaktion und Übernahme des Flugzeuges durch die Gesellschaft zahlbar ist.

Zusätzlich hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung der Gesellschaft mit der Numera Limited einen Vertrag über die Beratung in Bezug auf den Erwerb und die Vermietung des Flugzeuges Airbus A380-800 (MSN 117) abgeschlossen. Hierfür erhält Numera Limited die vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von 0,75% des in € zu zahlenden Kaufpreises, maximal jedoch € 1.000.000, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

Hinsichtlich der rechtlichen Beratung und Unterstützung bei den Vertragsverhandlungen über den Kaufvertrag, den Leasingvertrag und die Finanzierungsverträge durch die rechtlichen/juristischen Berater entstehen der Gesellschaft prognostizierte transaktionsbedingte Kosten in Höhe von € 130.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

FINANZIERUNGSKOSTEN

Unter dieser Position sind die Bearbeitungsgebühren für das abgeschlossene langfristige Darlehen und der abgeschlossenen Eigenmittelzwischenfinanzierung, die auf die vorgenannten Darlehen kalkulierten Bereitstellungsprovisionen sowie prognostizierte Rechtsberatungskosten der finanzierenden Banken in einer Gesamthöhe von rund € 2,33 Millionen ausgewiesen. Die Eigenmittelzwischenfinanzierungszinsen und laufenden Bankgebühren sind hier nicht enthalten. Vergleichen Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 7 „Rechtliche Angaben“ im Abschnitt „Finanzierungsverträge“.

PLATZIERUNGSGARANTIE

Für die Abgabe der Platzierungsgarantie durch die JS Holding GmbH & Co. KG in Bezug auf das einzuwerbende Kommanditkapital der Gesellschaft ist eine vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von rund € 1,33 Millionen zuzüglich Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, zu leisten.

VERTRIEB UND EINWERBUNG DES KOMMANDITKAPITALS

Für Vertrieb und Einwerbung des Kommanditkapitals in der prognostizierten Höhe von € 79,2 Millionen erhält die Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG eine vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von rund € 9,50 Millionen zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Dies entspricht 7% des geplanten Kommanditkapitals zuzüglich eines Betrages, der dem Ausgabeaufschlags in Höhe von 5% des geplanten Kommanditkapitals entspricht. Die vorgenannte Vergütung umfasst auch Vergütungen für etwaige Untervermittler. Gemäß Gesellschaftsvertrag kann das Kommanditkapital auf bis zu € 83 Millionen erhöht werden. Soweit mehr Kommanditkapital eingesammelt wird als geplant, erhöht sich die absolute Vergütung entsprechend.

VERGÜTUNG INVESTITIONSPHASE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen des mit der Gesellschaft abgeschlossenen KVG-Bestellungsvertrages für ihre Leis-

tungen in der Initialphase eine vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von rund € 2,36 Millionen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Vergleichen Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 9 „Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft“.

LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Liquiditätsreserve ist mit rund T€ 365 ausgewiesen und für unvorhergesehene, nicht kalkulierbare Kosten, die sowohl in der Investitions- als auch in der Betriebsphase der Gesellschaft anfallen können sowie als Ausgleich für unterjährige Liquiditätsschwankungen, vorgesehen. Die Liquiditätsreserve wird in Wertpapieren gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a) KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB und/oder in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert.

2. LAUFENDE KOSTEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT ZU TRAGEN SIND

Nach der Inangasetzung des Geschäftsbetriebs und dem Abschluss der Transaktionstätigkeit durch die Übernahme des Flugzeuges fallen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs bis zur Liquidation der Gesellschaft nachfolgende Vergütungen an:

2.1 LAUFENDE VERGÜTUNGEN, DIE AN DIE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND BESTIMMTE GESELLSCHAFTER (KOMPLEMENTÄRIN UND GESCHÄFTSFÜHRENDE KOMMANDITISTIN) ZU ZAHLEN SIND:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die oben genannten Gesellschafter erhalten in Summe eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 3,0% des jeweiligen Nettoinventarwertes der Gesellschaft, im Jahr 2015 mindestens € 595.000 (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%).

Weitere Informationen zu der Vergütung der KVG finden sich in Kapitel 9 „Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft“.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen keine Rückvergütungsansprüche aus den von der Gesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Aus der Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden keine Vergütungen an Vermittler von Anteilen der Gesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen geleistet.

2.2 VERGÜTUNGEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT AN DRITTE ZU ZAHLEN SIND:

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% des jeweiligen Nettoinventarwertes der Gesellschaft, mindestens jedoch € 18.564,- p.a. (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%).

2.3 AUFWENDUNGEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT UNMITTELBAR ZU TRAGEN SIND:

Neben den vorgenannten Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten der Gesellschaft:

- Bewirtschaftungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft,
- Zinsen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme, soweit diese gemäß §§ 3 und 4 der Anlagebedingungen zulässig sind,
- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 261 und § 271 KAGB,
- bankübliche Kontoführungs- und Depotgebühren sowie Kosten des Zahlungsverkehrs,
- Kosten der Jahresabschlussprüfung,
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- Kosten für Rechtsberatung einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft und gegebenenfalls Gesellschafter (einschließlich Gläubigerrechte) sowie der Abwehr von Ansprüchen, die gegen die Gesellschaft erhoben werden, und Kosten der Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft,
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen gegenüber der Gesellschaft erhoben werden,
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlende Vergütungen sowie die für vorstehend genannten Aufwendungen anfallenden Steuern.

2.4 TRANSAKTIONSKOSTEN

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden der Gesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 der Anlagebedingungen entstehenden Kosten (Transaktionskosten) belastet. Die Transaktionskosten werden unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet.

2.5 KOSTEN BEI VERÄUSSERUNG DES FLUGZEUGES

Beim Verkauf des Flugzeuges durch die Gesellschaft erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von 3,0% des Bruttoveräußerungserlöses (nach Abzug der gesetzlichen Umsatzsteuer, aber vor Verkaufskosten wie Broker- und Anwaltskosten), inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Dem Verkauf steht es gleich, wenn bezüglich des Flugzeuges wegen Untergangs ein Versicherungsfall eintritt.

2.6 GESAMTKOSTENQUOTE

Es wird eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, berechnet. Die Gesamtkostenquote gibt das Verhältnis der bei der Gesellschaft anfallenden Verwaltungskosten sowie weiterer Aufwendungen, die der Gesellschaft belastet werden können, ohne die von der Gesellschaft gesondert zu zahlenden Transaktions- und Initialkosten und die

erfolgsabhängige Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, zum Nettoinventarwert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft an.

Im Rahmen der Berechnung der Gesamtkostenquote sind die vorstehend genannten Vergütungen für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Verwahrstelle sowie die Aufwendungen, die von der Gesellschaft unmittelbar zu tragen sind, miteinzubeziehen.

Die Angabe der Gesamtkostenquote erfolgt im Jahresbericht der Gesellschaft sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen.

2.7 ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNG AM ENDE DER FONDSLAFZEIT

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 12% des Betrages, welcher das gezeichnete Kommanditkapital am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter gewinnunabhängiger Auszahlungen zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 4% übersteigt (absolut positive Wertentwicklung) höchstens 8,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts über die Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode ist identisch mit der Fondslaufzeit.

3. SONSTIGE VOM ANLEGER ZU ZAHLLENDE KOSTEN UND GEBÜHREN

Der Anleger hat neben dem Ausgabepreis und dem Ausgabeaufschlag insbesondere folgende Kosten zu tragen, deren Anfall teilweise von persönlichen Entscheidungen des Anlegers abhängig ist:

- Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie die Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister, insbesondere bei Umwandlung der Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie anzuwendenden Kostenordnungen, wobei sich die Höhe nach dem Gegenstandswert bestimmt.
- Kosten für die erforderliche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GWG).
- Kosten für die Einholung von geeigneten Wohnsitzbescheinigungen nebst etwaiger Anlagen.
- Erstattung der durch den Anleger etwaig verursachten Quellensteuer und damit zusammenhängenden Steuererklärungskosten aufgrund der Nichteinhaltung gesellschaftsvertraglich festgelegter Informations- und Meldepflichten.
- Verzugszinsen und gegebenenfalls Schadensersatz bei nicht fristgerechter Zahlung der Einlageleistung und des Ausgabeaufschlages oder anderweitigen fälligen Zahlungen an die Gesellschaft bzw. den Treuhandkommanditisten.
- Kosten im Zusammenhang mit der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung oder sonstigen Verfügungen über den Kommanditanteil, insbesondere Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Gebühren an Vermittler im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung sowie sonstiger nachgewiesener Verwaltungskosten.

- Kosten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters aus der Gesellschaft, insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens.
- Persönliche Kosten des Anlegers für den Zahlungsverkehr (Bearbeitungs- und Bankgebühren).
- Persönliche Kosten des Anlegers für die Kommunikation mit der Gesellschaft (Telefon, Internet, Porto, Kopien).
- Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Verwaltung der Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft, insbesondere Reisekosten für beispielsweise die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Rechts- und Steuerberatungskosten, Kosten für einen Bevollmächtigten oder Sachverständigen.
- Kosten, die im Zusammenhang mit einer individuellen Finanzierung der Beteiligung entstehen.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe des Ausgabepreises des Anlegers abhängig sind.

4. ANGABEN ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG

Es liegen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine Daten über die bisherige Wertentwicklung der Gesellschaft vor. Daher können im Verkaufsprospekt diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden.

7 | RECHTLICHE ANGABEN

Nachfolgend werden die Verträge und die Vertragspartner beschrieben, die für die Durchführung des Investitionsvorhabens von wesentlicher Bedeutung sind. Eine Darstellung der wesentlichen Inhalte des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages findet sich im Kapitel 3 „Angaben zur Gesellschaft und zu den Anteilen“. Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch der Treuhandvertrag sind im Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt.

1. FLUGZEUGKAUFVERTRAG

Die Gesellschaft als Käuferin und Société Air France S.A. („Air France“) als Verkäuferin haben am 7. August 2014 einen Kaufvertrag (Aircraft Purchase Agreement) über den Erwerb eines am 23. Juni 2014 an Air France ausgelieferten Flugzeuges des Typs Airbus A380-800 mit der Hersteller Seriennummer MSN 117, ausgestattet mit vier Triebwerken vom Typ GP7270 des Herstellers Engine Alliance LLC, der gesamten Innenausstattung inklusive der von Air France zusätzlich bei Dritten bestellten Ausstattung (= BFE – Buyer Furnished Equipment, unter anderem Sitze, Inflight Entertainment System, Küchen) sowie den dazugehörigen Flugzeugdokumenten (nachfolgend „Flugzeug“ genannt), abgeschlossen.

Die Gesellschaft erwirbt das Flugzeug von der Verkäuferin im gebrauchten „IST“-Zustand, ohne dass die Verkäuferin eine eigene Gewährleistung für den Zustand des Flugzeuges übernimmt. Das Flugzeug soll vor Übernahme durch die Gesellschaft keine nicht reparierten Schäden aufweisen, deren Reparatur mehr als € 1 Million kosten würde. Sollten Schäden in entsprechender Höhe bereits repariert worden sein, werden die Parteien erörtern, ob sich diese Reparatur auf den Wert und damit den Kaufpreis des Flugzeuges auswirkt. Die von den Herstellern des Flugzeuges und der Triebwerke ursprünglich der Verkäuferin eingeräumten Gewährleistungen (Gewährleistungen von Airbus auf die Flugzeugzelle und Gewährleistungen von Engine Alliance auf die Triebwerke) werden jeweils in einem separaten Mehr-Parteien-Vertrag zwischen dem jeweiligen Hersteller, Air France, den finanzierenden Banken und der Gesellschaft auf die Gesellschaft übertragen (Airframe Warranties Agreement und Engine Warranties Agreement). Die Gesellschaft wird ihrerseits die Wahrnehmung und Ausübung der Rechte aus den Gewährleistungen solange auf die Leasingnehmerin Air France übertragen, wie diese das Flugzeug entsprechend des abgeschlossenen Leasingvertrages nutzen wird. Der Gewährleistungsvertrag in Bezug auf das Flugzeug wird französischem Recht unterliegen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Gewährleistungen für das Flugzeug sollen grundsätzlich vor französischen Gerichten ausgetragen werden. Der Gewährleistungsvertrag in Bezug auf die Gewährleistungen für die Triebwerke wird englischem Recht unterliegen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Gewährleistungen für die Triebwerke sollen grundsätzlich vor englischen Gerichten ausgetragen werden.

Der vereinbarte Kaufpreis für das Flugzeug beläuft sich auf € 165 Millionen. Der Kaufpreis ist am Tag der Übergabe des Flugzeuges ohne

Abzüge und in € zu zahlen. Das Eigentum an dem Flugzeug geht Zugum-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf die Gesellschaft über.

Die Übergabe des Flugzeuges von Air France an die Gesellschaft ist für die Zeit zwischen dem 15. November und dem 30. November 2014 geplant. Die Übergabe des Flugzeuges erfolgt in Frankreich oder an einem anderen zwischen den Vertragsparteien zuvor festgelegten Ort.

Sollte sich die Übergabe des Flugzeuges aufgrund einer Vertragsverletzung, die eine der beiden Vertragsparteien, also entweder Air France oder die Gesellschaft, zu vertreten hat, um mehr als 90 Tage nach dem letzten Tag des geplanten Übergabezeitraums verzögern, hat die andere Vertragspartei das Recht, den Kaufvertrag nach Ablauf dieser 90-Tages-Frist zu kündigen. Von der Kündigung unberührt bleiben in diesem Fall die Schadensersatzansprüche der kündigenden Partei. Sollte sich die Übergabe des Flugzeuges aufgrund von höherer Gewalt um mehr als 90 Tage nach dem letzten Tag des geplanten Übergabezeitraums verzögern, so haben beide Parteien das Recht, den Kaufvertrag zu kündigen.

Im Falle des Totalverlustes des Flugzeuges vor der Übergabe an die Gesellschaft endet der Kaufvertrag ebenfalls automatisch. Bei einer Beendigung des Kaufvertrages erlischt zugleich auch der nachstehend beschriebene Leasingvertrag zwischen der Gesellschaft als Leasinggeberin und Air France als Leasingnehmerin.

Der Kaufvertrag unterliegt englischem Recht. Etwaige Streitigkeiten sollen grundsätzlich vor englischen Gerichten ausgetragen werden.

2. LEASINGVERTRAG

Die Gesellschaft als Leasinggeberin und die Société Air France S.A. („Air France“) als Leasingnehmerin haben am 7. August 2014 einen Leasingvertrag für das Flugzeug des Typs Airbus A380-800 mit der Hersteller Seriennummer MSN 117, ausgestattet mit vier Triebwerken vom Typ GP7270 des Herstellers Engine Alliance LLC und der von Air France bestellten Ausstattung (nachfolgend auch „Flugzeug“ oder „Leasingobjekt“ genannt) abgeschlossen.

Am Tag der Übergabe des Flugzeuges an die Gesellschaft im Rahmen des Kaufvertrages wird Air France auf Basis des Leasingvertrages das Flugzeug als Leasingnehmerin übernehmen. Die Übergabe ist zwischen dem 15. November und dem 30. November 2014 geplant. Die Übergabe des Flugzeuges erfolgt in Frankreich oder an einem anderen zwischen den Vertragsparteien zuvor festgelegten Ort.

Entsprechend den Regelungen des Kaufvertrages zwischen Air France und der Gesellschaft enthält der Leasingvertrag die gleichen, im Abschnitt „Flugzeugkaufvertrag“ genannten Kündigungsrechte für den Fall einer übermäßigen Verzögerung der Übergabe des Flugzeuges.

Im Falle des Totalverlustes des Flugzeuges vor Übergabe an die Leasingnehmerin Air France endet der Leasingvertrag automatisch. Bei Beendigung des zuvor genannten Kaufvertrages soll gemäß Kaufvertrag zugleich auch der Leasingvertrag zwischen der Gesellschaft und Air France erlöschen.

Hinsichtlich des Zustandes des Flugzeuges bei der Übergabe zu Beginn des Leasingvertrages erkennt Air France gegenüber der Gesellschaft an, dass die Gesellschaft keine Verantwortung für den Zustand des Flugzeuges hat und Air France das Flugzeug in dem „IST“-Zustand als vertragsgerecht übernehmen muss, sobald die Gesellschaft das Flugzeug nach Maßgabe des Kaufvertrages von Air France übernommen hat.

Weiterhin übernimmt die Gesellschaft gemäß Leasingvertrag keine Gewähr für Mängelfreiheit sowie Funktions- und Leistungsfähigkeit des Leasingobjektes. Für den Zeitraum, in dem Air France das Flugzeug nach Maßgabe des Leasingvertrages nutzt, soll Air France die Möglichkeit eingeräumt werden, die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Hersteller Airbus und dem Triebwerkshersteller Engine Alliance wahrzunehmen.

Der Leasingvertrag ist als Nettomietvertrag ausgestaltet, das heißt, dass Betrieb (unter anderem Kosten für Besatzung und Treibstoff), Wartung, Instandhaltung und Versicherung des Flugzeuges sowie die Erfüllung gesetzlicher und sonstiger Auflagen der Leasingnehmerin Air France obliegen.

Während der Laufzeit des Leasingvertrages trägt Air France grundsätzlich alle Risiken eines Verlustes, einer unberechtigten Nutzung, Beschädigung oder Zerstörung des Flugzeuges oder Teilen davon. Air France ist verpflichtet, entsprechende Schäden zu beheben beziehungsweise entsprechende Teile gleichwertig zu ersetzen. Diese Umstände haben keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen von Air France gegenüber der Gesellschaft, es sei denn, es liegt ein vertraglich definierter Totalverlust des Flugzeuges vor oder Air France konnte das Flugzeug aufgrund eines Eingriffes durch die Gesellschaft beziehungsweise der finanzierenden Banken nicht nutzen.

Ein Totalverlust des Flugzeuges ist im Leasingvertrag als tatsächlicher oder wirtschaftlicher Verlust definiert. Hierunter fallen auch eine Beschädigung oder Beschlagnahme des Flugzeuges, die gemäß den Versicherungsbedingungen als ein Totalverlust bewertet und entschädigt werden, eine Zerstörung des Flugzeuges, eine irreparable Beschädigung des Flugzeuges, grundsätzlich eine Beschlagnahme des Flugzeuges durch die Regierung oder eine andere zuständige Behörde des Registerstaates und andere Ereignisse wie Diebstahl, Entführung oder Beschlagnahme durch einen anderen Staat als den Registerstaat, wenn das Flugzeug an 90 aufeinanderfolgenden Tagen oder länger nicht genutzt werden kann. Im Falle eines Totalverlustes erhält die Gesellschaft beziehungsweise der Sicherheitstreuhänder die Versicherungsleistung (Agreed Value). Bis zum Erhalt dieser Zahlung muss Air France die Leasingrate weiter an die Gesellschaft zahlen.

Der Leasingvertrag unterliegt englischem Recht. Etwaige Streitigkeiten sollen grundsätzlich vor englischen Gerichten ausgetragen werden.

LAUFZEIT

Der Leasingvertrag hat eine feste Laufzeit von zehn Jahren (120 Monate) ab Übergabe des Flugzeuges an Air France (Grundlaufzeit). Der Leasingvertrag kann durch die Gesellschaft nur außerordentlich gekündigt werden, wenn eine dies begründende Vertragsstörung seitens Air France vorliegt (siehe hierzu den Abschnitt „Vorzeitige Vertragsbeendigung in außerordentlichen Fällen“). Soweit kein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt, hat Air France nach Ablauf der Grundlaufzeit die Option, das Flugzeug für drei weitere Jahre (1. Verlängerungsoption) zu leasen und danach im direkten Anschluss nochmals zwei weitere Optionen, den Leasingvertrag für das Flugzeug um jeweils 2 Jahre zu verlängern (2. und 3. Verlängerungsoption). Die Ausübung einer Verlängerungsoption kann frühestens 24 Monate und muss spätestens 12 Monate vor Ablauf des vorherigen Leasingzeitraumes der Gesellschaft mitgeteilt werden.

STEUERRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Gemäß Leasingvertrag ist die Gesellschaft verpflichtet, nur diejenigen Anleger der Gesellschaft beitreten zu lassen, die in einem solchen Land ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, welches ein Verfahren zur vollständigen Befreiung von Quellensteuer auf die Leasinggratenzahlungen beinhaltet, und nicht einer privilegierten Besteuerung im Sinne des § 238 A CGI (französisches Steuergesetz) unterliegt. Eine privilegierte Besteuerung der Anleger im Sinne des § 238 A CGI begrenzt den Betriebsausgabenabzug von Air France in Bezug auf die Leasinggratenzahlung an die Gesellschaft. Air France ist berechtigt, etwaig anfallende Quellensteuer von den folgenden Leasinggratenzahlungen beziehungsweise von den Zahlungen, die Air France am Ende des Leasingvertrages entsprechend den Rückgabebedingungen an die Gesellschaft zahlen muss, abzuziehen. Zudem hat die Gesellschaft Air France einen gegebenenfalls hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Weiterhin müssen die Anleger ihre Beteiligung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung halten. Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von Anlegern, die in Frankreich eine Betriebsstätte unterhalten, der die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges zugerechnet werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Rechtsform als Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht beizubehalten, Eigentümerin des Flugzeuges zu bleiben und keine Betriebsstätte in Frankreich zu unterhalten. Auch ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, dass sie ihren Geschäftssitz und ihre Steuerpflicht in Deutschland oder in einem anderen Land hat und ihre Einzahlungskonten für Leasingraten in Deutschland oder in einem anderen europäischen Land unterhält, das jeweils ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, welches ein Verfahren zur vollständigen Befreiung von Quellensteuer auf die Leasinggratenzahlungen beinhaltet, und nicht einer privilegierten Besteuerung im Sinne des § 238 A CGI (französisches Steuergesetz) unterliegt.

Außerdem ist die Gesellschaft am Tag der Übergabe des Flugzeuges und im Anschluss hieran bis zum 15. März eines jeden Jahres verpflichtet, Air France die derzeitig oder zukünftig geltenden Formulare zu liefern, mit denen die Ansässigkeit und unbeschränkte Steuerpflicht der Gesellschafter beziehungsweise Treugeber in einem Staat, mit dem Frankreich ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen hat, durch die jeweils zuständige Steuerbehörde nachgewiesen wird.

Soweit die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter beziehungsweise Treugeber gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen, muss die Gesellschaft Air France alle hieraus entstehenden Kosten erstatten.

LEASINGRATEN

Die Leasingraten sind in € monatlich im Voraus, erstmals bei Übergabe des Flugzeuges, zu leisten. Mit dem Übergabetag des Flugzeuges an Air France bestimmt sich der Kalendertag, an dem auch in den Folgemonaten die Leasingraten zu leisten sind. Bei verspäteten Leasingratezahlungen hat Air France für den Verzugszeitraum Verzugszinsen zu leisten. Sofern Air France durch eine von der Gesellschaft begangene Vertragsverletzung über mehr als 48 Stunden an dem Betrieb des Flugzeuges behindert wird, ist Air France die Leasingzahlung zeitanteilig zu erlassen und hieraus entstehende Kosten zu erstatten. Sollte auf die Leasingrate eine Umsatz- oder Mehrwertsteuer erhoben werden, ist diese von Air France zusätzlich zu leisten.

Die monatliche Leasingrate für die Grundlaufzeit beläuft sich auf € 1.398.336.

Die Höhe der Leasingrate für den 1. Verlängerungszeitraum entspricht der Höhe der Leasingrate für die Grundlaufzeit. Die Höhe der Leasingrate für den 2. Verlängerungszeitraum und den 3. Verlängerungszeitraum entspricht der jeweiligen prognostizierten Marktleasingrate während des jeweiligen Verlängerungszeitraums. Diese wird von der Gesellschaft ermittelt und Air France jeweils spätestens 18 Monate vor Beginn der jeweiligen Verlängerungsoption mitgeteilt. Sollte Air France die von der Gesellschaft ermittelte Leasingrate innerhalb eines Monats nach Mitteilung nicht als marktgerechte Leasingrate akzeptieren, werden innerhalb eines weiteren Monats drei von der ISTAT zertifizierte Gutachter mit der Bewertung der Marktleasingrate beauftragt und diesbezügliche Gutachten eingeholt. Air France und die Gesellschaft wählen jeweils einen Gutachter aus, der dritte Gutachter ist von beiden gemeinsam auszusuchen. Die Leasingrate für die jeweilige Verlängerungsoption entspricht dem Durchschnitt der drei Gutachterwerte. Sollte einer der Gutachter nicht innerhalb der Frist benannt worden sein oder kann einer der Gutachter keine Marktleasingrate ermitteln, so entspricht die Leasingrate dem Durchschnitt der anderen Gutachterwerte.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER LEASINGNEHMERIN

Air France ist verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von 180 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften konsolidierten Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist Air France verpflichtet, weitere öffentlich verbreitete Berichte sowie Finanzaufstellungen, die gegenüber den Gesellschaftern und Gläubigern von Air France bekannt gegeben werden, an die Gesellschaft weiterzuleiten.

Neben den vorgenannten Informationspflichten besteht eine Reihe von Berichtspflichten zum Betrieb und zur Nutzung des Flugzeuges. Die Leasingnehmerin hat jährlich unter anderem einen technischen Auswertungsbericht vorzulegen, der über weitere Details der Nutzung des Flugzeuges informiert.

UNTERVERMIETUNG

Air France darf das Flugzeug ohne Zustimmung der Gesellschaft be-

ziehungsweise des Sicherheitstreuhänders grundsätzlich nicht untervermieten, verchartern oder Dritten überlassen. Abweichend vom Grundsatz des Zustimmungserfordernisses darf Air France, sofern keine von Air France zu vertretende Vertragsstörung auftritt, das Flugzeug an eine mit ihr zu mindestens 40% gesellschaftsrechtlich verbundene Luftfahrtgesellschaft untervermieten. Darüber hinaus darf Air France, sofern keine von Air France zu vertretende Vertragsstörung auftritt, das Flugzeug mit eigener Besatzung im Auftrag von Dritten (wet lease) einsetzen, wenn der nach dem Leasingvertrag mit Air France erforderliche Versicherungsschutz fortbesteht und das Flugzeug in Frankreich registriert bleibt.

Auch im Falle einer Untervermietung oder Vercharterung des Flugzeuges bleiben die Bestimmungen aus dem Leasingvertrag zwischen der Gesellschaft und Air France für Air France bindend.

AUSTAUSCH VON TRIEBWERKEN

Soweit keine von Air France zu vertretende Vertragsstörung vorliegt, ist Air France berechtigt, ein oder mehrere Triebwerke aufgrund von Wartungs-, Umbau- oder Reparaturarbeiten von dem Flugzeug der Gesellschaft zu entfernen und diese Triebwerke durch andere baugleiche Triebwerke zu ersetzen. Darüber hinaus ist Air France während der Laufzeit des Leasingvertrages berechtigt, die Triebwerke des Flugzeuges im Rahmen eines branchenüblichen Triebwerk-Poolings an andere international operierende Airlines auszuleihen, die baugleiche Flugzeuge einsetzen.

In diesem Fall muss das Eigentum der Gesellschaft an den von ihr erworbenen Triebwerken sowie die Pflichten von Air France in Bezug auf diese Triebwerke erhalten bleiben.

WARTUNG

Air France ist verpflichtet, das Flugzeug, die Triebwerke und alle anderen Flugzeugkomponenten entsprechend den Maßgaben der Hersteller und den Gesetzen und Auflagen der zuständigen Luftfahrtbehörde auf eigene Kosten zu warten. Das für diesen Flugzeugtyp hierfür von der Fluggesellschaft entwickelte Wartungsprogramm ist dabei von der zuständigen Behörde entsprechend zu prüfen und zu genehmigen. Das erste wesentliche Wartungsintervall ist der sogenannte 24-Monats-Check, der in etwa alle 24 Monate erfolgt. Nach Ablauf von 72 und 144 Monaten werden weitere Wartungsmaßnahmen mit deutlich größerem Umfang durchgeführt. Air France darf das Flugzeug qualifizierten Dritten zur Wartung überlassen.

INSPEKTIONSRECHTE

Die Gesellschaft hat während der Laufzeit des Leasingvertrages das Recht, das Flugzeug zu inspizieren, soweit hierdurch keine Betriebsstörungen verursacht werden. Erfolgt eine Inspektion aufgrund einer Vertragsstörung durch Air France oder stellt sich bei einer Inspektion heraus, dass Air France ihren wesentlichen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, hat Air France die Kosten der Inspektion zu tragen.

Weiterhin hat die Gesellschaft das Recht, die vor Rückgabe des Flugzeuges gemäß den Rückgabebedingungen von Air France durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu überwachen.

VERSICHERUNG DES FLUGZEUGES

Air France ist verpflichtet, das Flugzeug auf eigene Kosten mittels eines renommierten Versicherungsmaklers durch ein kreditwürdiges, nicht mit Air France gesellschaftsrechtlich verbundenes Versicherungsunternehmen gegen die in der Luftfahrt üblichen Risiken am internationalen Luftfahrtversicherungsmarkt zu versichern. Abzuschließen sind sowohl Kasko- als auch Haftpflichtversicherungen.

KASKOVERSICHERUNG

Air France hat für das Flugzeug eine Kaskoversicherung (Krieg und Terrorismus werden gesondert versichert) abzuschließen, wobei ein Selbstbehalt bis zu € 1.000.000 je Schadensereignis zulässig ist. Anfänglich beträgt der abzuschließende Versicherungswert für das Flugzeug 115% des in € lautenden Kaufpreises des Flugzeuges. Dieser anfängliche Versicherungswert reduziert sich jährlich.

Darüber hinaus ist Air France verpflichtet, das Flugzeug im Rahmen einer Kaskoversicherung gegen Schäden, die durch Krieg und Terrorismus verursacht werden, zu versichern. Im Falle eines Krieges oder Terroraktes kann der Versicherungsschutz der Kaskoversicherung von Seiten des Versicherers nach internationalen Standards gekündigt werden. Hierbei sind von der Versicherung bestimmte, kurze Übergangsfristen einzuhalten.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In Bezug auf Schäden gegenüber Dritten, Personen- und Sachschäden, Gepäckschäden, Ansprüche von Dritten und Transportgutschäden ist das Flugzeug mit einer kombinierten Höchstsumme (für Halter- und Passagierhaftpflichtversicherung) mindestens in Höhe von US-\$ 1.200.000.000 im Einzelfall und im Falle von Produkthaftung als Höchstsumme pro Versicherungsjahr, zu versichern. Schäden gegenüber Dritten, die durch Krieg und Terrorismus verursacht werden, sind in einer Höhe von mindestens US-\$ 1.100.000.000 zu versichern.

VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG IN AUSSERORDENTLICHEN FÄLLEN

Nach Übernahme des Flugzeuges besteht nach dem Leasingvertrag für keine Vertragspartei das Recht, den Leasingvertrag vorzeitig zu beenden. Hiervon ausgenommen sind die nachfolgend beschriebenen außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten:

In dem Fall, in dem eine von Air France zu vertretende Vertragsstörung auftritt, hat die Gesellschaft das Recht, den Leasingvertrag zu kündigen. Air France ist dann verpflichtet, das Flugzeug an die Gesellschaft herauszugeben und alle bis dahin ausstehenden Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

Wenn Air France aufgrund eines von der Gesellschaft zu verantwortenden Eingriffs über einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen beziehungsweise von den das Flugzeug finanzierenden Banken zu verantwortenden Eingriffs über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen in ihrem vertraglichen Nutzungsrecht über das Flugzeug beschränkt wird, hat Air France das Recht den Leasingvertrag zu kündigen.

Soweit der Leasingvertrag rechtsunwirksam oder undurchführbar sein sollte oder durch Änderungen der Rechtslage nach Abschluss des Leasingvertrages eine Vertragsfortführung für Air France beziehungsweise für die Gesellschaft unmöglich wird und dies durch eine Umstrukturierung nicht innerhalb von 60 Tagen gelöst werden kann, hat die jeweilige betroffene Partei das Recht, den Leasingvertrag vorzeitig zu kündigen.

Bei einem Totalverlust des Flugzeuges endet der Leasingvertrag, nachdem die Versicherung den durch die entsprechende Versicherung abgedeckten Verlustwert an die Gesellschaft beziehungsweise an den Sicherheitstreuhänder unter dem Darlehensvertrag geleistet hat.

VERTRAGSSTÖRUNGEN

Der Leasingvertrag kann durch die Gesellschaft außerordentlich gekündigt werden, soweit unter anderem eine der nachfolgend aufgeführten Vertragsstörungen seitens Air France vorliegt:

- Zahlungsverzug durch Air France;
- Nichterfüllung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen durch Air France;
- Nicht vertragsgemäße Rückgabe des Flugzeuges;
- Vertraglich nicht zugelassene Untervermietung des Flugzeuges;
- Nicht vertragskonforme Versicherung des Flugzeuges;
- Verlust des Flugtüchtigkeitszeugnisses des Flugzeuges;
- Zahlungsunfähigkeit von Air France oder Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit durch Air France.

RÜCKGABE DES FLUGZEUGES

Für das Flugzeug muss bei der Rückgabe eine gültige Flugtüchtigkeitsbescheinigung vorliegen. Das Flugzeug ist unter anderem mit der von Air France betriebenen Ausstattung der Passagierkabine und mit einer neuen und neutralen, weißen Lackierung des Flugzeugrumpfes zurückzugeben.

Des Weiteren ist festgelegt, dass das Flugzeug, die Triebwerke und alle weiteren Komponenten des Flugzeuges bei der Rückgabe eine vertraglich definierte Wartungsmaßnahme („Redelivery Check“) durchlaufen haben müssen, so dass das Flugzeug von einer anderen Luftfahrtgesellschaft für einen bestimmten Zeitraum ohne Durchführung von besonderen Maßnahmen im Luftverkehr unmittelbar weiter betrieben werden kann.

Insgesamt muss im Durchschnitt eine verbleibende Restlebensdauer von mindestens 50% vorhanden sein. Die Prozentangabe bezieht sich nicht auf die Anzahl der Teile, sondern auf deren Wert. Weiterhin hat Air France alle Modifikationen oder Umbauten an dem Flugzeug durchzuführen, die aufgrund von Auflagen der Luftverkehrsbehörden innerhalb der Laufzeit des Leasingvertrages mit Air France verbindlich sind. Dies gilt auch, wenn diese erst innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung des Leasingvertrages oder der korrespondierenden Anzahl von Flugstunden und -zyklen mit Air France durchzuführen sind.

Darüber hinaus ist Air France bei der Rückgabe des Flugzeuges zu Rückgabekompensationszahlungen für die zeitanteilige Nutzung aller Wartungsintervalle und Flugzeugkomponenten und Flugzeugteile mit

zeitlich begrenzter Nutzungsdauer verpflichtet. Bei Fälligkeit der entsprechenden Wartungsmaßnahmen sollen die Kompensationszahlungen den notwendigen Aufwand decken, um das Flugzeug von den von Air France genutzten Betriebsstunden in einen Zustand von annähernd „null“ Betriebsstunden zu versetzen. Die entsprechenden Zahlungen werden zeitanteilig ermittelt.

Die Rückgabekompensationszahlungen führen im Ergebnis dazu, dass die Gesellschaft wirtschaftlich so gestellt wird, als wenn Air France das Flugzeug bei Beendigung des Leasingvertrages in einer sogenannten „full life condition“ zurückgibt. „Full life condition“ bedeutet insoweit, dass die Restnutzungsdauer der festgelegten Wartungsintervalle und der „Life Limited Parts“ 100% beträgt.

VORGEZOGENER 144-MONATS-CHECK

Sollte Air France für das Flugzeug die 1. Verlängerungsoption nicht wahrnehmen und das Flugzeug am Ende der Grundlaufzeit nach 10 Jahren zurückgeben, ist Air France auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, nach Rückgabe des Flugzeuges einen vorgezogenen 144-Monats-Check (einschließlich mit dieser Wartungsmaßnahme durchzuführenden niedrigeren Checks) gemäß den Rückgabebedingungen durchzuführen.

Die Gesellschaft hat die Kosten dieser Wartungsmaßnahme, entsprechend der zuvor durch die Gesellschaft im Zuge der Feststellung der Kompensationszahlung eingeholten Quotierung, an Air France zu zahlen. Kosten für über die Wartungsmaßnahmen hinausgehende Arbeiten und die Kosten für die Versicherung des Flugzeuges während dieser Wartungsmaßnahme sind von der Gesellschaft zu tragen.

3. FINANZIERUNGSVERTRÄGE

Für die Finanzierung des Flugzeuges hat die Gesellschaft mit der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (nachfolgend „NordLB“ genannt) und dem Crédit Industriel et Commercial (nachfolgend „CIC“), zwei international tätigen Banken, ein langfristiges Darlehen abgeschlossen und mit der NordLB einen Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit abgeschlossen.

Die finanzierenden Banken haben an dem wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Konzept des Beteiligungsangebotes nicht mitgewirkt. Sie sind nicht für das Beteiligungsangebot verantwortlich und übernehmen keine Haftung für den Eintritt des wirtschaftlichen beziehungsweise steuerlichen Erfolges des Beteiligungsangebotes.

LANGFRISTIGES DARLEHEN

Die Gesellschaft hat am 7. August 2014 mit den finanzierenden Banken einen Vertrag über ein langfristiges Darlehen einschließlich Nebenvereinbarungen (zum Beispiel Gebührenvereinbarung) abgeschlossen.

Das langfristige Darlehen für die Finanzierung des Flugzeuges beträgt € 99 Millionen. Das Darlehen wird bei Übernahme des Flugzeuges durch die Gesellschaft von Air France ausgezahlt. Das Darlehen unterliegt marktüblichen Auszahlungsvoraussetzungen.

Das langfristige Darlehen hat eine Laufzeit von rund 10 Jahren bis November 2024 und wird ab Übernahme des Flugzeuges planmäßig über diesen Zeitraum getilgt.

Die Zinszahlungen sind monatlich nachschüssig in € an die finanzierenden Banken zu leisten. Der Zinssatz (inklusive Marge) des langfristigen Darlehens ist ab dem 1. Dezember 2014 über die (verbleibende) Darlehenslaufzeit fest vereinbart und beträgt 2,57% p.a. (Forwardfestzinsvereinbarung). Der Zinssatz ab dem Auszahlungstag (= Übergabetermin des Flugzeuges, sofern dies vor dem 1. Dezember 2014 erfolgt) bis zum 1. Dezember 2014 wird kalkuliert auf Basis der tatsächlichen Refinanzierungskosten der Banken plus der Marge.

Die Gesellschaft hat alle Kosten, die den finanzierenden Banken gegebenenfalls durch Steuern (mit Ausnahme von Steuern auf Einkommen und Ertrag) sowie durch Änderungen von bankaufsichtsrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Darlehen während der Laufzeit entstehen, zu übernehmen. Bei einer freiwilligen vorzeitigen, teilweisen oder vollständigen Rückzahlung des Darlehens fällt eine Vorfälligkeitsgebühr auf den zurückgezählten Betrag an. Diese beläuft sich in den ersten vier Jahren nach Auszahlung des Darlehens auf 3%, im fünften Jahr auf 2% und im sechsten Jahr auf 1% des vorzeitig zurück gezahlten Betrages. Bei einer späteren vorzeitigen Rückzahlung fällt keine Gebühr an.

Zusätzlich hat die Gesellschaft im Falle einer Nichtinanspruchnahme des Darlehens oder einer vorzeitigen Rückzahlung von Darlehensbeträgen den finanzierenden Banken über einen möglichen Zinsschaden hinaus auch einen möglichen Schaden in Bezug auf die Liquiditätskosten zu zahlen.

Die finanzierenden Banken erhalten für die Gewährung des langfristigen Darlehens eine einmalige Vergütung in Höhe von € 990.000. Die Vergütung wird bei Auszahlung des Darlehens beziehungsweise in dem Fall, in dem das Darlehen nicht in Anspruch genommen wird, mit Ablauf des Bereitstellungszeitraumes fällig. Weiterhin ist für das Darlehen eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,3% p.a. des Darlehensbetrages für den Zeitraum ab dem Abschluss des Darlehensvertrages bis zur Auszahlung des Darlehens beziehungsweise für den Fall der Nichtinanspruchnahme bis zum Ende des Bereitstellungszeitraumes zu zahlen. Darüber hinaus erhält die NordLB für ihre Aufgabe als Konsortialführerin und als Sicherheitentreuhanderin eine jährliche nicht erstattungsfähige Gebühr in Höhe von € 35.000. Weiterhin hat die Gesellschaft den finanzierenden Banken die rechtlichen Beratungskosten in Höhe von voraussichtlich TUS-\$ 87,5 für die Erarbeitung der Vertragsdokumentation zu erstatten.

Sollte eine Inanspruchnahme des Darlehens nicht bis zum 28. Februar 2015 erfolgen, erlischt der Auszahlungsanspruch.

Die finanzierenden Banken sind berechtigt, das langfristige Darlehen aus im Verhalten der Gesellschaft liegendem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzufordern. Mögliche Kündigungsgründe sind bei dem langfristigen Darlehen zum Beispiel ein Zahlungsverzug oder eine (drohende) Insolvenz der Gesellschaft, die Bestellung einer Sicherheit am Flugzeug ohne Zustimmung der finanzierenden Banken, Veränderungen des Leasingvertrages und der dazugehörigen Dokumente ohne Zustimmung der finanzierenden Banken, die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle der Komplementärin oder der geschäftsführen-

den Kommanditistin der Gesellschaft ohne Zustimmung der finanzierenden Banken sowie sonstige Vertragsverletzungen unter anderem der abgeschlossenen Finanzierungsverträgen. Darüber hinaus kann eine Vertragsstörung nach dem Leasingvertrag zu einer Kündigung des langfristigen Darlehens führen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertragsstörung im Verhalten von Air France begründet ist.

Sollte Air France den Leasingvertrag vorzeitig kündigen und es der Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nach Kündigung des Leasingvertrages gelingen, einen neuen Leasingnehmer für das Flugzeug zu finden, können die finanzierenden Banken die sofortige Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehensbetrages von der Gesellschaft verlangen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn nach einer Vertragsverletzung durch Air France oder durch die Gesellschaft das Leasingverhältnis gekündigt wird. Die finanzierenden Banken können vor Ablauf der 6 Monate die sofortige Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehensvertrages verlangen, wenn ein Vertragsbruch – beispielsweise eine nicht ordnungsgemäße Bedienung der Zins- und Tilgungszahlungen – vorliegt.

Das langfristige Darlehen unterliegt englischem Recht. Als Gerichtsstand wurden englische Gerichte vereinbart.

EIGENMITTELZWISCHENFINANZIERUNGSKREDIT

Die Gesellschaft hat am 7. August 2014 mit der NordLB einen Vertrag über einen Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit abgeschlossen.

Der Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit kann bis zu einer Höhe von bis zu € 70 Millionen in Anspruch genommen werden. Dieser Kredit dient der Zwischenfinanzierung des eventuell noch nicht platzierten beziehungsweise platzierten aber noch nicht eingezahlten Kommanditkapitals und darf ausschließlich für den Erwerb des Flugzeuges sowie für bestimmte gesellschafts- und transaktionsabhängige Kosten verwendet werden. Sollte eine Inanspruchnahme des Kredites nicht bis zum 28. Februar 2015 erfolgen, erlischt der Auszahlungsanspruch der Gesellschaft. Der Kredit unterliegt marktüblichen Auszahlungsvoraussetzungen und setzt eine von der JS Holding GmbH & Co. KG zu stellenden Platzierungsgarantie voraus.

Im Rahmen des Eigenmittelzwischenfinanzierungskredites besteht die Möglichkeit, Zinsperioden von zwei Wochen und einem vollen Monat zu wählen, wobei die erste Zinsperiode am Auszahlungstag beginnt und am letzten Bankarbeitstag desselben Monats endet. Der Zinssatz ist variabel auf Basis des EURIBOR Satzes zuzüglich der vereinbarten Marge zugunsten der finanzierenden Bank. Die Zinszahlungen sind am Ende der gewählten Zinsperioden nachschüssig zu leisten.

Die finanzierende Bank erhält für die Gewährung des Eigenmittelzwischenfinanzierungskredites eine einmalige Vergütung (Arrangierungsgebühr) in Höhe von T€ 1.050. Die Vergütung wird bei Auszahlung des Kredites beziehungsweise in dem Fall, in dem der Kredit nicht in Anspruch genommen wird, mit Ablauf des Bereitstellungszeitraumes fällig. Weiterhin ist eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,30% p.a. des offen gehaltenen Darlehensbetrages für den Zeitraum ab Abschluss des Darlehensvertrages bis zur Auszahlung des Kredites beziehungsweise für den Fall der Nichtinanspruchnahme bis zum Ende des Bereitstellungszeitraumes zu zahlen. Darüber hinaus zahlt der Darlehensnehmer

eine laufende Bearbeitungsgebühr von € 20.000 pro Monat. Sollte der Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit innerhalb der ersten 12 Monate vollständig zurückgezahlt werden, ist die laufende Bearbeitungsgebühr ungeachtet dessen bis zum zwölften Monat zahlbar.

Das Darlehen ist innerhalb von 16 Monaten nach Auszahlung zurückzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, 85% der Kapitaleinzahlungen ohne Agio von Anlegern und alle sonstigen Mittelzuflüsse (zum Beispiel aus möglichen Versicherungsleistungen) zur Tilgung des Eigenmittelzwischenfinanzierungskredites zu verwenden. Einmal zurückgeführte Beträge können nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Der Kredit ist vorzeitig durch die Gesellschaft zurückzuführen, wenn das Flugzeug verkauft wird, ein Totalverlust vorliegt, eine der gewährten Sicherheiten unwirksam wird oder sich als unwirksam herausstellt und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine adäquate Ersatzsicherheit gestellt werden kann und wenn der Darlehensnehmer aus sonstigen Gründen zur vorzeitigen Rückzahlung des langfristigen Darlehens verpflichtet ist.

Die finanzierende Bank kann den Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit unter anderem aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen und die Rückführung des Kredites einfordern, wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt oder ein Kündigungsgrund aus dem langfristigen Darlehen besteht.

Aufgrund der in dem Eigenmittelzwischenfinanzierungsvertrag getroffenen Regelungen hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass während der Laufzeit der Zwischenfinanzierung die Leasingraten zuzüglich der vorhandenen Liquiditätsreserve der Gesellschaft nach Abzug aller Zahlungen aus dem langfristigen Darlehen (Zinszahlungen, Gebühren und Tilgungen) in jedem Kalenderquartal mindestens den zu zahlenden Zinsen entsprechen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren Status als Einweckgesellschaft („Single Purpose Company“) entsprechend des Gesellschaftsvertrages (siehe Gegenstand des Unternehmens in § 4 des Gesellschaftsvertrages) aufrechtzuerhalten sowie dafür zu sorgen, dass sich die Beteiligungsverhältnisse auf Komplementärebene ohne Zustimmung der finanzierenden Bank nicht ändern und alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzuhalten, die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind.

Der Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Hannover vereinbart.

SICHERHEITEN

Aufgrund der in dem abgeschlossenen langfristigen Darlehensvertrag enthaltenen Sicherheitenvereinbarung hat beziehungsweise wird die Gesellschaft den finanzierenden Banken zur Besicherung der Ansprüche mehrere Sicherheiten einräumen.

Das Flugzeug inklusive aller Bestandteile wird durch Flugzeughypotheken nach französischem Recht bis zur Rückführung der Darlehensverpflichtungen an die finanzierenden Banken verpfändet. Danach sind die finanzierenden Banken berechtigt, das Flugzeug zur Bedie-

nung der Verpflichtungen der Gesellschaft nach eigenem Ermessen zu verwerten, falls ein Kündigungsgrund bei einem der Darlehensverträge vorliegt. Unter Umständen kann eine Verwertung des Flugzeuges durch die finanzierenden Banken auch bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes unter dem Leasingvertrag erfolgen. Grundsätzlich besichert die Flugzeughypothek nicht nur den Darlehensbetrag, sondern auch Zinsen, Gebühren und alle sonstigen fälligen Zahlungen unter der Darlehensdokumentation (inkl. Sicherheitenverträge). Der Anspruch der finanzierenden Banken ist jedoch auf die Höhe der jeweils tatsächlich bestehenden Restverbindlichkeiten beschränkt (akzessorische Hypothek). Weiterhin werden den finanzierenden Banken die Gewährleistungsrechte in Bezug auf das Flugzeug und die Triebwerke gegenüber den Herstellern als Sicherheit abgetreten.

Ferner werden alle Rechte der Gesellschaft aus dem Leasingvertrag mit Air France inklusive aller Versicherungsansprüche und einem gegebenenfalls abzuschließenden Wiedervermarktungsvertrag mit einem Makler oder ähnlichem an die finanzierenden Banken abgetreten. Bei einer Kündigung oder Beendigung des Leasingvertrages kann die Gesellschaft, unter der Voraussetzung, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Verträgen mit den finanzierenden Banken nachkommt und eine entsprechende Zustimmung dieser bei einer Weitervermietung beziehungsweise einem Verkauf des Flugzeuges vorliegt, die Weitervermietung/Verwertung des Flugzeuges vornehmen. Gegenüber Air France haben sich die finanzierenden Banken verpflichtet, die Rechte der Leasingnehmerin aus dem Leasingvertrag zu wahren, vorausgesetzt, dass Air France ihre Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag vollständig erfüllt.

Zusätzlich hat die Gesellschaft zur Sicherung der Ansprüche des Eigenmittelzwischenfinanzierungskreditgebers in Abtretungsverträgen nach deutschem Recht ihre zukünftigen Ansprüche gegen die Anleger auf Einzahlung der übernommenen Einlagen an die finanzierende Bank abgetreten. Des Weiteren hat sich die Gesellschaft verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Kapitaleinlagen der Anleger zuzüglich Agio auf ein bestimmtes Konto der Gesellschaft (Einzahlungskonto) geleistet werden. Das Einzahlungskonto wird an die finanzierende Bank verpfändet.

Aufgrund des Eigenmittelzwischenfinanzierungsvertrages wird der finanzierenden Bank eine dingliche Sicherheit an dem Flugzeug (Flugzeughypothek) nach französischem Recht eingeräumt. Darüber hinaus wurde die Platzierungsgarantie als Sicherheit im Rahmen des Eigenmittelzwischenfinanzierungskredites an die finanzierende Bank abgetreten.

Die Gesellschaft hat sich außerdem verpflichtet, das Flugzeug nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der finanzierenden Banken zu belasten oder zu veräußern, ausgenommen die Verpflichtungen aus den oben genannten Verträgen mit den finanzierenden Banken.

Die finanzierenden Banken haben in Bezug auf das langfristige Darlehen und den Eigenmittelzwischenfinanzierungskredit die Möglichkeit ein Konsortium zu bilden oder zu erweitern. Die Zusammensetzung des Konsortiums und die Anzahl der Darlehensgeber können sich daher zukünftig ändern.

Eine Wiederverwendung der gestellten Sicherheiten ist nicht vorgesehen. Im Falle einer Umfinanzierung wird die gestellte Sicherheit eingezogen und neue Sicherheiten in entsprechender Höhe bestellt.

4. TRANSACTION ADVISORY VERTRAG

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Rechnung der Gesellschaft mit der DS Aviation GmbH & Co. KG („DS Aviation“) als Anlageberater am 20. Juni 2014 einen Transaction Advisory Vertrag geschlossen.

Die DS Aviation ist Expertin auf dem Flugzeugmarkt. Sie ist gemäß dem Transaction Advisory Vertrag beauftragt, die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Marktsondierung, der Evaluierung und Initiierung von Flugzeuginvestments, der Prüfung von Wertgutachten, der Evaluierung und Empfehlung von Finanzierungsoptionen einschließlich der Bankfinanzierung, der kommerziellen Verhandlung und Überprüfung aller notwendigen Kauf-, Leasing-, und Finanzierungsverträge, der Koordination und Überwachung der Due Diligence vor Erwerb des Flugzeuges sowie die Gesellschaft bei der Übernahme des Flugzeuges zu unterstützen und zu begleiten. Die DS Aviation ist verpflichtet, ihre Beratungspflichten mit der kaufmännisch gebotenen Sorgfalt auszuüben. Ihre Haftung ist auf € 150.000 begrenzt, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für ihre Beratungsleistungen erhält die DS Aviation eine pauschale Erfolgsvergütung in Höhe von € 150.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die nur im Fall des erfolgreichen Abschlusses der Flugzeuginvestment-Transaktion und Übernahme des Flugzeuges entsteht. Die Vergütung ist einen Monat nach Übernahme des Flugzeuges durch die Gesellschaft in vollem Umfang fällig.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dortmund.

5. VERTRAG ÜBER BERATUNGSLEISTUNGEN

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Rechnung der Gesellschaft mit der Numera Limited, Jersey, („Numera“) am 8. Juli 2014 einen Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Vermietung und der Finanzierung eines Airbus A380-800 mit Übernahme im November 2014 mit Air France als Leasingnehmerin abgeschlossen („Beratervertrag“).

Die Vergütung für die von Numera zu erbringenden Beratungsleistungen beträgt 0,75% des Kaufpreises des Flugzeuges, höchstens € 1 Million zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Die Vergütung von Numera ist verdient, wenn die Freigabe für den Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft durch die BaFin erteilt wird. Die Vergütung ist fällig, wenn die Kapitaleinlagen der Anleger eingezahlt sind und Numera eine schriftliche Rechnung vorgelegt hat.

Diese Vergütung ermäßigt sich anteilig (pro rata) um denjenigen Betrag, der dem Verhältnis des nicht platzierten Kommanditkapitals der Gesellschaft zum gesamten Kommanditkapital entspricht. Die Vergütung ermäßigt sich ebenfalls pro rata, wenn das Kommanditkapital der Gesellschaft nicht eingeworben werden kann und die Platzierungsgarantin aus der Platzierungsgarantie in Anspruch genommen wird oder zur Durchführung des Projektes das notwendige Kommanditkapital ganz oder teilweise durch die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital ersetzt wird. In diesen Fällen entfällt zunächst der anteilige

lige Vergütungsanspruch, der jedoch durch eine Weiterplatzierung beziehungsweise spätere Nachplatzierung entsprechend wieder auflebt.

Die KVG ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern die Übernahme des Flugzeuges nicht im geplanten Übernahmzeitraum erfolgt beziehungsweise feststeht, dass die Übernahme im geplanten Übernahmzeitraum nicht erfolgen wird.

Der Beratervertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dortmund.

6. VERTRIEB UND PLATZIERUNG

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 12. August 2014 die Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG mit der Einwerbung des Kommanditkapitals in der Höhe, wie sie sich aus dem Investitionsplan der Gesellschaft und dem Gesellschaftsvertrag ergibt beauftragt. Zum Zeitpunkt der Vertragsaufstellung wird von einem Beteiligungskapital in Höhe von € 79.200.000 ausgegangen. Das zu vermittelnde Kommanditkapital beläuft sich auf € 79.180.000 (ohne Gründungskommanditisten).

Die Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG erhält für ihre Vermittlungs- und Abwicklungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von 7% des vermittelten Kommanditkapitals zuzüglich eines Betrages, der dem Agio in Höhe von 5% des Kommanditkapitals entspricht, zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

Die Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG ist berechtigt, Dritte als Untervermittler mit der Vermittlung des Kommanditkapitals zu beauftragen. Die vorgenannte Vergütung umfasst auch die Vergütung dieser Untervermittler. Die Vergütung ist nach der planmäßigen Kapitalzahlung entsprechend der Beitrittserklärung, die dem Beitritt zu der Gesellschaft zu Grunde liegt, ratierlich bezogen auf das jeweils vermittelte und eingezahlte Kommanditkapital fällig.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Vollvertrieb des Kommanditkapitals, längstens bis zum 31. Dezember 2016. Der Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Haftung der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG ist auf € 1 Million begrenzt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Dortmund.

7. PLATZIERUNGSGARANTIE

Die JS Holding GmbH & Co. KG („Garantin“) hat am 7. August 2014 gegenüber der Gesellschaft eine Platzierungsgarantie in Höhe von planmäßig € 79,2 Millionen abgegeben. Die Garantin verpflichtet sich, den Teil des Kommanditkapitals, der nicht bis zum Fälligkeitstag von Dritten rechtswirksam gezeichnet und eingezahlt worden ist, selbst zu zeichnen und bis spätestens zum Fälligkeitstag einzuzahlen.

Der Fälligkeitstag ist der frühere von a) 18 Monate nach Vertriebsbeginn (Datum der Vertriebsfreigabe durch die BaFin) oder b) einen Tag

vor dem planmäßigen Rückzahlungstag des Zwischenfinanzierungsdarlehens (16 Monate ab Auszahlung) oder c) einen Tag vor dem Tag an dem das Zwischenfinanzierungsdarlehen aus sonstigen Gründen zur Rückführung fällig ist.

Sollte der Fälligkeitstag gemäß b) oder c) früher eintreten, hat die Garantin das Recht, der KG ein Darlehen in Höhe des bis zu diesem Tag nicht von Dritten rechtsverbindlich gezeichneten Kommanditkapitals zu gewähren und damit unter anderem das Zwischenfinanzierungsdarlehen vollständig zurückzuführen. Dieses Darlehen hat eine maximale Laufzeit bis zum Fälligkeitstag gemäß a) und muss sodann durch rechtsverbindliche Zeichnung der Garantin des dann noch ausstehenden Kommanditkapitals abgelöst werden.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält die Garantin gemäß gesonderter Vereinbarung vom 7. August 2014 eine Vergütung in Höhe von € 1.325.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Die Vergütung soll 4 Wochen nach der Vollplatzierung des Kommanditkapitals gezahlt werden, spätestens jedoch am 31. Dezember 2015. Zwischenzeitliche Abschlagszahlungen sind möglich. Die Ansprüche aus der Platzierungsgarantie werden von der Gesellschaft an die Eigenkapitalzwischenfinanzierung gebende Bank abgetreten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Dortmund.

8. JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat am 18. August 2014 die TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, mit der Prüfung der Gesellschaft und des Jahresberichts beauftragt.

Die Pflichten des Abschlussprüfers ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Des Weiteren sind auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen zu beachten, die in den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegt sind.

Die Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung der Gesellschaft und des Jahresberichts obliegt künftig den Anlegern und wird durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

9. SONSTIGES

Der Vertrag über die Bestellung der KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist in Kapitel 9 „Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft“ beschrieben. Die mit der Verwahrstelle abgeschlossenen Verträge sind in Kapitel 10 „Angaben zur Verwahrstelle“ dargestellt.

Unmittelbare Rechte werden den Anlegern durch die abgeschlossenen Verträge nicht gewährt.

8 | KURZANGABEN ZU BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN

VORBEMERKUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Die Darstellung zur Gesellschaft geht davon aus, dass es sich bei den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen, um ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässige und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen handelt, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und über die ganze Laufzeit im Privatvermögen halten. Soweit dies auf den Anleger nicht zutrifft, ist die Darstellung der steuerlichen Grundlagen nicht oder nur eingeschränkt übertragbar. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung an der Gesellschaft mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern. Die steuerlichen Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt und berücksichtigen den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die aktuelle Rechtsprechung und die von den Steuerbehörden angewandte Verwaltungspraxis. Die steuerliche Konzeption wurde schon bei früheren Flugzeugfonds der Dr. Peters Group angewendet. Eine Überprüfung der Konzeption durch eine steuerliche Außenprüfung hat bereits stattgefunden. Im Rahmen dieser steuerlichen Außenprüfung wurde die Grundkonzeption nicht beanstandet.

Die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls weiterer Steuern (zum Beispiel Kirchensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer oder ausländische Steuern) obliegt dem jeweiligen Anleger. Die Zahlung der Umsatzsteuer und etwaiger Gewerbesteuer obliegt der Gesellschaft, wobei konzeptgemäß keine Gewerbesteuer anfällt.

A. EINKOMMENSTEUER

Grundsätzlich unterliegt die DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Gemäß § 1 Abs. 1 InvStG findet das InvStG auf Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB Anwendung. Die Gesellschaft ist ein solcher AIF in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der §§ 149 ff. KAGB.

Die Gesellschaft wird steuerlich als Personen-Investmentgesellschaft gemäß § 18 InvStG qualifiziert. Danach sind Personen-Investmentgesellschaften Investmentgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft. Für diese sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der AO gesondert und einheitlich festzustellen. Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

I. EINKUNFTSARTEN

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 EStG

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), bei der ausschließlich die DS Flugzeug Management XII GmbH als geschäftsführende Kommanditistin zur Geschäftsführung befugt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) DS 140 GmbH ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt. Eine gewerbliche Prägung der Gesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG ist daher nicht gegeben (R 15.8 (6) EStR 2012). Entsprechend dem BMF Schreiben vom 26. Juni 2014 (IV C 6 – S 2241/14/10001) steht die Beauftragung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Geschäftsbesorungsvertrages einer gewerblichen Entprägung nicht entgegen.

Die Gesellschaft erzielt aus der Vermietung des in das Luftfahrtregister von Frankreich einzutragenden Flugzeuges konzeptionsgemäß Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 EStG.

Die Vermietung eines Flugzeuges ohne Sonderleistungen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Ebenso hat der BFH (Urteile vom 31. Mai 2007, IV R 17/05, BStBl. II 2007, 768, und vom 26. Juni 2007, IV R 49/04, BStBl. II 2009, 289) entschieden, dass die Vermietung einzelner (beweglicher oder unbeweglicher) Gegenstände in der Regel über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung nicht hinausgeht. Eine gewerbliche Vermietungstätigkeit ist nach diesen Urteilen erst dann anzunehmen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die der Tätigkeit als Ganzes das Gepräge einer gewerblichen Betätigung geben, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstandes in den Hintergrund tritt. Zur privaten Vermögensverwaltung gehören nach Auffassung des BFH auch die Anschaffung und Veräußerung von Vermögensgegenständen. Ausschlaggebend ist, ob Ankauf und Veräußerung lediglich den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit darstellen oder ob die Umschichtung von Vermögenswerten und die Verwertung der Vermögenssubstanz entscheidend in den Vordergrund treten. Der Bereich der privaten Vermögensverwaltung wird nur dann verlassen, wenn weitere Umstände hinzutreten, etwa die Notwendigkeit von Verkäufen zur Erzielung eines Totalgewinns oder eine große Anzahl von verkauften Wirtschaftsgütern.

In einem Schreiben vom 1. April 2009 (BStBl. I 2009, 515) zur Anwendung des oben genannten BFH Urteils vom 26. Juni 2007 hat die Finanzverwaltung ausgeführt, dass eine Vermietungstätigkeit dann nicht mehr die Nutzung von Vermögen im Sinne der Fruchtziehung darstellt, wenn die Vermietungstätigkeit mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist, mit der

Folge, dass die gesamte Tätigkeit gewerblichen Charakter besitzt. Ein einheitliches Geschäftskonzept liegt vor, wenn von vornherein ein Verkauf des vermieteten Wirtschaftsguts vor Ablauf von dessen gewöhnlicher oder tatsächlicher Nutzungsdauer geplant ist und die Erzielung eines Totalgewinns diesen Verkauf notwendig macht.

Die Gesellschaft unterstellt in der Prognose eine Vermietung des Flugzeuges über einen Zeitraum von 13 Jahren. Über diese Vermietung hinausgehende Sonderleistungen sind nicht vorgesehen. Aus der Projektkalkulation ist zu entnehmen, dass allein aus der Vermietung des Flugzeuges ein Totalgewinn erwirtschaftet werden soll und ein Verkauf des Flugzeuges hierfür nicht notwendig ist. Auch ist die Gesellschaft keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen, das Flugzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen. Daher liegt eine vermögensverwaltende Tätigkeit vor, bei der sich der im Prospekt beispielhaft angenommene Verkauf nach 13 Jahren als das Ende der Vermietungstätigkeit erweist.

Für die Vermietung eines in die inländische Luftfahrzeugrolle eingetragenen Flugzeuges hat der BFH entschieden, dass in sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Regelung zur Vermietung von Schiffen Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ (§ 21 EStG) vorliegen (BFH Urteil vom 2. Mai 2000, BStBl. II 2000, 467). Dies gilt nach der in R 15.7 (3) der Einkommensteuer-Richtlinien 2012 dargelegten Auffassung der Finanzverwaltung sowohl für in inländische oder ausländische öffentliche Register eingetragene beweglichen Sachen (Schiffe, Flugzeuge).

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 7 EStG

Soweit die Gesellschaft Zinserträge aus der Anlage von Liquidität erzielt, stehen diese in keinem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Vermieten des Flugzeuges, so dass sie nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 EStG zuzurechnen sind. Die Anlage der Liquidität führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 7 EStG.

3. Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3a, Abs. 8 EStG

Für das langfristige Darlehen wurde mit den finanzierenden Banken ein fester Zinssatz vereinbart. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft Währungssicherungsgeschäfte (zum Beispiel Devisentermingeschäfte) vornehmen, um Wechselkursänderungsrisiken zu reduzieren. Devisentermingeschäfte können nach dem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (BStBl. I 2010, 94) von der Finanzverwaltung als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3a EStG eingestuft werden. Gemäß § 20 Abs. 8 EStG werden die daraus erzielten Einkünfte den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet, da diese in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erzielung der Mieteinnahmen stehen werden.

II. ÜBERSCHUSSERZIELUNGSABSICHT

Weitere Voraussetzung für die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist, dass sowohl auf Gesellschafts- als auch auf Gesellschafterebene eine Überschusserzielungsabsicht vorliegt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn Gesellschaft und Gesellschafter bezie-

ungsweise Treugeber bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beabsichtigen, über den Zeitraum der voraussichtlichen Dauer ihrer Geschäftstätigkeit einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen und hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in absehbarer Zeit ein steuerlicher Totalüberschuss prognostiziert werden kann.

Die Gesellschaft wird nach der Projektkalkulation aus der Vermietung des Flugzeuges im Jahr 2027 einen steuerlichen Totalüberschuss erzielen. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf des Flugzeuges ist dabei nicht zu berücksichtigen. Somit ist die Tätigkeit der Gesellschaft nicht als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei anzusehen.

Finanzieren Gesellschafter ihre Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung aufgrund des hierfür anfallenden Zinsaufwands für diese Anleger die Überschusserzielungsabsicht aberkennt. Anlegern, die eine Anteilsfinanzierung planen, wird daher geraten, dies vorab mit ihrem steuerlichen Berater zu erörtern.

Ferner ist zu beachten, dass im Falle der Übertragung der Beteiligung im Zeitpunkt des Vorliegens von Verlusten einkommensteuerrechtlich die Nichtanerkennung der steuerlichen Verluste beim Übertragenden möglich ist.

III. STEUERLICHE ÜBERSCHUSSERMITTLUNG/ ABSCHREIBUNGEN

Die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt. Zu den Einnahmen gehören die in einem Kalenderjahr vereinnahmten Leasingraten, zu den Werbungskosten zählen die mit der Vermietung zusammenhängenden Aufwendungen, zu denen ebenfalls die Finanzierungszinsen und gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG die Absetzungen für Abnutzung („AfA“) gehören.

1. Zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum der Gesellschaft

Die Inanspruchnahme der Abschreibung setzt voraus, dass der Gesellschaft das Flugzeug wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Die Gesellschaft erwirbt mit Übereignung des Flugzeuges das zivilrechtliche Eigentum daran. Unter Berücksichtigung der im Kaufvertrag sowie im Leasingvertrag getroffenen Regelungen wird der Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt auch das für steuerliche Zwecke maßgebliche wirtschaftliche Eigentum zugerechnet werden.

Die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 39 AO, da der Leasingerlass über bewegliche Wirtschaftsgüter bei Teilamortisationsleasingverträgen (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 1975, DB 1976, 172) hier nicht anwendbar ist. Bei dem mit Air France abgeschlossenen Leasingvertrag handelt es sich zwar um einen Teilamortisationsleasingvertrag, dieser entspricht jedoch keiner der im o.g. BMF-Schreiben beschriebenen Vertragsgestaltungen (Andienungsrecht der Leasinggeberin, Mehrerlösbeteiligung der Leasingnehmerin oder von der Leasingnehmerin kündbarer Mietvertrag). Nach den allgemeinen Grundsätzen

des § 39 AO kommt es maßgeblich auf die Verteilung etwaiger Wertsteigerungen beziehungsweise Wertminderungen an. Mangels Kaufoption der Leasingnehmerin wird die Entscheidung über den Verkauf des Flugzeuges der Gesellschaft obliegen, so dass künftige Wertsteigerungen ausschließlich dieser zugutekommen beziehungsweise die Gesellschaft künftige Wertminderungen alleine zu tragen hat. Damit ist ab Übereignung des Flugzeuges der Gesellschaft das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen.

2. Anschaffungskosten und Initialkosten

Die Gesellschaft beabsichtigt, dem Schreiben des BMF vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, S. 546 ff.) – sogenannter 5. Bauherrenerslass – zu folgen. Mit Ausnahme der Finanzierungskosten sind danach neben den originären Anschaffungskosten für das Flugzeug auch alle Aufwendungen zu aktivieren, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung in der Investitionsphase anfallen. Hierzu gehören insbesondere die Konzeptions- und Vertriebskosten.

Die zu aktivierenden Initialkosten werden sich damit grundsätzlich erst über die AfA steuerlich auswirken.

3. Abschreibungszeitraum

Nach den amtlichen AfA-Tabellen für Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetriebe beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 12 Jahre. Da die Gesellschaft das Flugzeug an eine Luftverkehrsgesellschaft vermieten wird, die es branchentypisch im entgeltlichen Luftverkehr einsetzt, ist diese AfA-Tabelle anzuwenden. Allerdings sind nach Auffassung der Finanzverwaltung (H 7.4 EStR 2012, Stichwort „Verlustzuweisungsgesellschaft“) die AfA-Tabellen nicht bei sogenannten „Verlustzuweisungsgesellschaften“ anzuwenden. Als eine Verlustzuweisungsgesellschaft wird eine Personengesellschaft angesehen, die nach Art ihrer Betriebsführung keinen Totalgewinn erreichen kann und deren Tätigkeit nach der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und seiner tatsächlichen Durchführung allein darauf angelegt ist, ihren Gesellschaftern Steuervorteile der Gestalt zu vermitteln, dass durch Verlustzuweisungen andere Einkünfte nicht und die Verlustanteile letztlich nur in Form buchmäßiger Veräußerungsgewinne versteuert werden müssen (H 15.3 EStR 2012 Stichwort „Verlustzuweisungsgesellschaft“).

Da die Gesellschaft einen Totalüberschuss allein aus der Vermietungstätigkeit anstrebt (siehe Überschusserzielungsabsicht), kann sie keine Verlustzuweisungsgesellschaft im vorstehenden Sinne sein. Daher bemisst sich die Nutzungsdauer des Flugzeuges nach den amtlichen AfA-Tabellen. In Betracht kommt nur eine lineare AfA.

4. Sonderwerbungskosten

Sofern ein Anleger Aufwendungen getätigt hat, die im direkten Zusammenhang mit seiner Beteiligung stehen, kann er diese als Sonderwerbungskosten geltend machen. Dazu ist es erforderlich, dass der Anleger die Art und die Höhe der Aufwendungen spätestens zum 31. März des dem abgeschlossenen Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschaft mitteilt und entsprechende Nachweise beifügt. Ein Abzug der Sonderwerbungskosten im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers ist nicht möglich.

Die Geltendmachung von Sonderwerbungskosten ist nur möglich, soweit die vom Anleger getätigten Aufwendungen auf Einkünfte aus der Flugzeugvermietung entfallen. Gegebenenfalls ist der abzugsfähige Anteil im Wege der Schätzung zu ermitteln.

IV. ERGEBNISVERTEILUNG

Ergebnisverteilungsabreden, die im Gesellschaftsvertrag enthalten sind, sind steuerlich unter den Voraussetzungen anzuerkennen, dass sie keine Rückwirkung entfalten und der nach dem Beitritt des einzelnen Gesellschafters im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um den diesem Gesellschafter zugewiesenen Verlustanteil abzudecken (BFH-Urteil vom 27. Juli 2004, IX R 20/03, BStBl. II 2005, 33). Die Finanzverwaltung wendet regelmäßig Abschnitte von zwei bis drei Monaten an, in denen die in diesem Zeitraum beitretenden Gesellschafter tatsächlich unabhängig von ihrem Beitrittszeitpunkt gleich behandelt werden.

V. MÖGLICHKEIT DER VERLUSTVERRECHNUNG

Negative Einkünfte sind im Jahr ihrer Entstehung nach derzeitiger Rechtslage nur eingeschränkt ausgleichsfähig.

1. Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG können Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell, sofern sie in der Anfangsphase 10% des gezeichneten Kapitals übersteigen, weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen noch nach § 10d EStG abgezogen werden. Sie mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden. Die kumulierten Verluste, die die Gesellschaft erzielen wird, betragen nach der Projektkalkulation in der konzeptgemäßen Verlustphase der Jahre 2014 bis 2020 mehr als 10,0% des Eigenkapitals, weshalb § 15b EStG vorliegend zur Anwendung kommt. Die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15a EStG ist insoweit nicht anzuwenden. Die Verrechnung mit späteren Gewinnen ist dabei nicht durch § 10d EStG (Mindestbesteuerung) eingeschränkt.

2. Vererbung von Verlustvorträgen

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Beschluss vom 17. Dezember 2007, GrS 2/04, BStBl. II 2008, 608) sind die auf den Erblasser entfallenden Verlustvorträge nach § 10d EStG nicht mehr vererblich. Der Erbe kann diese Verlustvorträge nicht steuerlich geltend machen. Ob gleiches auch für die Verlustnutzungsbeschränkung des § 15a EStG und des § 15b EStG gilt, ist höchstrichterlich bisher nicht geklärt. In seinem Erlass vom 23. März 2011 (DStR 2011, S. 1427) vertritt das Finanzministerium Schleswig-Holstein die Ansicht, sowohl im Rahmen des § 15a EStG als auch im Falle des § 15b EStG gelte die Rechtsprechung des BFH zur Versagung der Vererblichkeit von Verlustvorträgen nicht.

VI. STEUERLICHE BEHANDLUNG VON AUSZAHLUNGEN

Bei den prognostizierten Auszahlungen an die Anleger handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, gegebenen-

falls um Minderungen der Einlagen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Sie werden unabhängig von den für den einzelnen Anleger festgestellten steuerlichen Ergebnissen durchgeführt.

VII. STEUERLICHE BEHANDLUNG DES VERÄUSSERUNGSGEWINNS

Veräußerungsgewinne sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Satz 5 EStG nur steuerpflichtig, wenn die Freigrenze von € 600 überschritten und die Veräußerungsfrist von zehn Jahren noch nicht abgelaufen ist. Die zehnjährige Veräußerungsfrist gilt sowohl für die Gesellschaft als auch für die Anleger. Die Veräußerung der Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als anteilige Veräußerung der Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG). Steuerpflichtig ist demnach sowohl der Verkauf des Flugzeuges innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung als auch die Veräußerung einer Beteiligung des Anlegers innerhalb von zehn Jahren seit Beitritt.

Im Fall einer vor Ablauf der Veräußerungsfrist erfolgenden teilentgeltlichen Veräußerung kommen die Grundsätze der sogenannten gemischten Schenkung zur Anwendung, wonach eine Aufteilung in einen unentgeltlichen und einen entgeltlichen Teil erfolgt. § 23 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Satz 5 EStG ist nur auf den entgeltlichen Teil anzuwenden; der unentgeltliche Teil stellt eine der Schenkungsbesteuerung unterliegende Zuwendung dar (vergleiche Abschnitt B.).

VIII. STEUERSÄTZE

1. Einkommensteuer

Der Eingangssteuersatz beträgt derzeit 14% und der Höchststeuersatz – für das über T€ 250 (bei Verheirateten T€ 500) hinausgehende zu versteuernde Jahreseinkommen – 45%.

2. Solidaritätszuschlag / Kirchensteuer

Der Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5% bemisst sich nach der festgesetzten Einkommensteuer eines jeden Anlegers.

Die Kirchensteuer bemisst sich für kirchensteuerpflichtige Anleger nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt derzeit – je nach Bundesland – zwischen 8% und 9%.

3. Abgeltungsteuer

Auf inländische Kapitalerträge (z.B. Zinserträge nach § 20 Abs. 1 Ziff. 7 EStG), Swap- beziehungsweise Devisentermingeschäfte (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3a EStG) sowie Veräußerungsgewinne (§ 20 Abs. 2 Ziff. 7 EStG) wird gemäß §§ 43 Abs. 1, 43a Abs. 1 Ziff. 1 EStG grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag mit abgeltender Wirkung (§ 43 Abs. 5 S. 1 EStG) einbehalten. Da die Devisentermingeschäfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören (vergleiche Abschnitt A. Punkt I. Ziff. 3), kann gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 2 EStG eine Freistellung vom Kapitalertragsteuereinkommen erreicht werden.

In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25% („Günstigerprüfung“) liegt

– besteht gem. § 32d EStG für den Anleger die Möglichkeit, die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu wählen (Veranlagungsoption). Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist diese als Steuervorauszahlung zu behandeln und grundsätzlich bei dem Anleger im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuerfestsetzung anteilig anzurechnen. Sowohl im Falle der Abgeltung als auch im Veranlagungsfalle sind etwaige Werbungskosten nicht zu berücksichtigen.

Sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, muss auf die Kapitaleinkünfte zusätzlich Kirchensteuer entrichtet werden. Der Kirchensteuerabzug kann nicht im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges mit abgeltender Wirkung vorgenommen werden, weil ein entsprechender Antrag (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG) bei Gesellschaftern von Personengesellschaften mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit durch § 51a Abs. 2c Satz 10 EStG ausgeschlossen wird. Zwecks der Erhebung haben kirchensteuerpflichtige Anleger die Kapitaleinkünfte in jedem Fall vollständig in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 51 Abs. 2d EStG).

Etwaig erzielte ausländische Zinserträge sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Wege der Veranlagung beim Anleger mit einem Steuersatz von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zu erfassen (§ 32d Abs. 3 EStG). Darüber hinaus können die von der Gesellschaft im Ausland erzielten Zinserträge einer Quellenbesteuerung in dem jeweiligen Staat unterliegen. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Doppelbesteuerung sieht § 32d Abs. 5 EStG eine Anrechnung der im Ausland festgesetzten, gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Quellensteuer für ausländische Kapitalerträge auf die deutsche Einkommensteuer vor. Eine Quellensteuer wird auf die Einkommensteuer gemäß §§ 32d Abs. 6 Satz 2, 5 Satz 3 EStG bis zur Höhe der auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogenen Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer angerechnet.

IX. EINHEITLICHE UND GESONDERTE FESTSTELLUNG DER EINKÜNfte

Sobald das für die Gesellschaft (bzw. für die Treuhand) örtlich zuständige Finanzamt das einheitliche und gesonderte Feststellungsverfahren durchgeführt hat, werden die Wohnsitzfinanzämter über die jeweiligen Anteile der Anleger am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft informiert. In der Einkommensteuererklärung des einzelnen Anlegers ist der auf ihn entfallende Anteil am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft – nach Mitteilung der Gesellschaft – anzusetzen.

Liegt dem Wohnsitzfinanzamt bei Durchführung der Einkommensteueranmeldung eine Mitteilung des für die Gesellschaft örtlich zuständigen Finanzamtes vor, ist das Wohnsitzfinanzamt daran gebunden und hat das steuerliche Ergebnis entsprechend zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf eventuelle Sondereinnahmen und/oder Sonderwerbungskosten der einzelnen Anleger. Diese sind ebenfalls Gegenstand der Feststellungen des für die Gesellschaft (bzw. für die Treuhand) örtlich zuständigen Finanzamtes und können daher nicht unmittelbar bei dem Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden.

Nach § 155 Abs. 2 AO kann ein Einkommensteuerbescheid für einen Anleger durch das für ihn zuständige Wohnsitzfinanzamt auch dann

erlassen werden, wenn der an sich erforderliche Feststellungsbescheid für die Gesellschaft von dem Betriebsstättenfinanzamt noch nicht vorliegt. In solchen Fällen sind die dem Anleger anteilig zurechnenden steuerlichen Beteiligungsergebnisse zu schätzen. Als Grundlage sollten hierfür die Ergebnismittelungen der Gesellschaft an den jeweiligen Anleger für den entsprechenden Veranlagungszeitraum dienen. Ein vorab erteilter Einkommensteuerbescheid ist nach § 175 AO von Amts wegen zu ändern, sobald der Feststellungsbescheid mit abweichenden Besteuerungsgrundlagen erlassen wird.

Die aus einer späteren Änderung des Feststellungsbescheids (zum Beispiel nach einer steuerlichen Außenprüfung) resultierenden Ergebnisse können zu Steuererstattungen aber auch zu Steuernachforderungen sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch auf Ebene der Anleger führen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anleger Auszahlungen von der Gesellschaft erhalten haben. Steuererstattungs- und Steuernachforderungsansprüche unterliegen aktuell gemäß § 233a i.V.m. § 238 AO einer Verzinsung von 0,5% pro vollem Monat, die 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, beginnt.

B. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an der Gesellschaft, sei es im Wege der Erbschaft oder Schenkung, unterliegt der Besteuerung gemäß § 1 Abs. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz („ErbStG“).

Bei der Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gilt der Erwerb der Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 1. Halbsatz ErbStG als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter. Insofern ist für jedes Wirtschaftsgut der Gesellschaft der Wert anhand der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Grundsätzlich ist dabei gemäß § 9 Abs. 1 BewG der gemeine Wert, also der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Verkaufspreis (Verkehrswert), zugrunde zu legen. Kapitalforderungen und Schulden sind regelmäßig mit dem Nennwert anzusetzen. Dies gilt sowohl für Erbschafts- als auch für Schenkungsfälle.

Ein Unterschied zwischen Erbschafts- und Schenkungsfällen besteht allerdings hinsichtlich der Behandlung von Gesellschaftsschulden:

Beim Erwerb von Todes wegen gemäß § 3 ErbStG kann der Erwerber die anteiligen Gesellschaftsschulden nach § 10 Abs. 5 ErbStG als Nachlassverbindlichkeiten abziehen.

Für die Ermittlung der Bereicherung im Falle einer Schenkung stellt § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG klar, dass die anteilig übernommenen Verbindlichkeiten der Personengesellschaft als Gegenleistung des Beschenkten zu behandeln sind. Demnach erfolgt eine Aufteilung in eine entgeltliche Veräußerung und eine unentgeltliche Zuwendung. Lediglich die unentgeltliche Zuwendung unterliegt der Schenkungsbesteuerung.

Bei einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber über die Treuhandkommanditistin ist Gegenstand der Übertragung im Erbfall oder im

Wege der Schenkung nach dem aktuellen koordinierten Ländererlass der Finanzverwaltung (u.a. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 14. Oktober 2010 Az. S.3811-33-VA6) der Herausgabeanspruch des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin auf Rückübertragung des Treuguts (Sachleistungsanspruch). Die steuerliche Beurteilung – insbesondere die Bewertung – des Sachleistungsanspruchs orientiert sich jedoch daran, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch bezieht, mithin an der Vermögensart des Treuguts.

Aufgrund dessen ergibt sich steuerlich kein Unterschied zwischen dem Steuerwert des Sachleistungsanspruchs und dem Steuerwert der Gesellschaftsbeteiligung/des Wirtschaftsgutes.

Die persönlichen Freibeträge betragen beispielsweise für Ehegatten € 500.000, für Kinder und Stiefkinder € 400.000 sowie für Enkel € 200.000. Um die die Erben treffende Doppelbelastung durch Erbschaftsteuer und Einkommensteuer abzumildern, enthält § 35b EStG eine Steuerermäßigung. Die Einkommensteuer wird danach auf Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, auf Antrag um einen bestimmten Prozentsatz gemindert.

Zu den Einzelheiten der Übertragung der Beteiligung im Wege der Schenkung (auch sogenannte vorweggenommene Erbfolge) und im Erbfall sowie zu den konkreten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen sollte stets der eigene steuerliche Berater befragt werden.

C. GEWERBESTEUER

Die Gesellschaft unterliegt nach geltendem Recht nicht der Gewerbesteuer. Sie erzielt keine gewerblichen Einkünfte und ist auch nicht gewerblich geprägt.

D. UMSATZSTEUER

Die Gesellschaft wird mit der Vermietung des Flugzeuges eine unternehmerische Tätigkeit ausüben und damit Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein (§ 2 UStG).

Die Übernahme des Flugzeuges von Air France durch die Gesellschaft im Zeitraum zwischen dem 15. und 30. November 2014 erfolgt voraussichtlich in Frankreich und liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Umsatzsteuergesetzes.

Sollte die Lieferung des Flugzeuges nicht in Frankreich erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lieferung des Flugzeuges Umsatzsteuer auslöst.

Die Vermietung eines Luftfahrzeuges ist eine sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG. Leistungsort für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln ist nach § 3a Abs. 2 UStG der Sitz des Leistungsempfängers. Das Vermieten des Flugzeuges ist damit nicht in Deutschland, sondern in Frankreich oder gegebenenfalls an dem Ort der Betriebsstätte des Leistungsempfängers, an dem das Flugzeug zur Verfügung gestellt wird, umsatzsteuerbar.

Nach französischem Umsatzsteuerrecht ist das Vermieten eines Flugzeugs an französische Fluglinien, die zu 80% im internationalen Luftverkehr tätig sind, von der Umsatzsteuer befreit. Ausweislich einer jährlich veröffentlichten Liste der französischen Finanzverwaltung zählt Air France derzeit zu den französischen Fluglinien, die zu 80% im internationalen Luftverkehr tätig sind, so dass das Vermieten des Flugzeuges an Air France umsatzsteuerfrei erfolgt.

Die Gesellschaft ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug aus den Kosten während der Investitions- und der Betriebsphase berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass für Vertriebsleistungen zur Umsatzsteuer optiert worden ist oder solche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind. Die Aufnahme von Gesellschaftern in die Gesellschaft stellt nach der infolge des EuGH-Urteils aus dem Jahre 2003 ergangenen Rechtsprechung des BFH keine umsatzsteuerbare Tätigkeit dar. Die Finanzverwaltung vertritt für diesen Fall die Auffassung, dass Leistungen, die der Kommanditgesellschaft gegenüber erbracht werden und die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Kommanditanteilen stehen, zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn und soweit diese Leistungen nicht mit Umsätzen im Zusammenhang stehen, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG ausschließen (BMF-Schreiben vom 04. Oktober 2006, BStBl. I 2006, 614). Diese Berechtigung besteht allerdings nur insoweit, als die ausgegebenen Kommanditanteile der allgemeinen wirtschaftlichen Stärkung dienen und die Kosten Preisbestandteil der Ausgangsumsätze geworden sind. Soweit demnach das bei der Anteilsausgabe eingeworbene Kapital für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens eingesetzt wird, ist der Vorsteuerabzug im Rahmen des § 15 UStG möglich. Dies ist vorliegend der Fall.

E. BESTEUERUNG IM AUSLAND

Die nachstehenden Ausführungen in den Abschnitten I-III gelten nur, sofern und solange das Flugzeug der Gesellschaft an Air France vermietet wird.

I. BESTEUERUNGSRECHT NACH DEM DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN DEUTSCHLAND – FRANKREICH

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Frankreich vom 21. Juli 1959 (nachfolgend DBA D/F genannt) fallen die von Air France zu leistenden Leasingzahlungen unter die Definition der „Lizenzgebühren“ gem. Art. 15 Abs. 2 DBA D/F. Das DBA D/F weist das ausschließliche Besteuerungsrecht an Lizenzgebühren Deutschland als dem Staat, in dem der Bezugsberechtigte ansässig ist, zu (Art. 15 Abs. 1 DBA D/F).

II. QUELLENBESTEUERUNG IN FRANKREICH

Nach französischem Steuerrecht unterliegen die von Air France zu entrichtenden Leasingraten grundsätzlich der Quellenbesteuerung in Frankreich, soweit Air France mit dem von der Gesellschaft geleasten Flugzeug Flüge innerhalb Frankreichs (das heißt Abflug- und Zielort innerhalb Frankreichs einschließlich der Überseegebiete Guadeloupe, Martinique, Réunion und Französisch-Guyana) unternimmt. Eine Quellensteuer wird nach französischem Recht nicht er-

hoben, wenn sich entweder der Abflug- oder der Zielort nicht in Frankreich (einschließlich der Überseegebiete Guadeloupe, Martinique, Réunion und Französisch-Guyana) befindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Air France das Flugzeug neben internationalen Flügen auch für reine Inlandsflüge verwenden wird, so dass es zukünftig zu einer Quellensteuerpflicht in Frankreich kommen kann und Air France als Leasingnehmerin zum Einbehalt und zur Abführung der Quellensteuer verpflichtet ist. Der derzeitige von Frankreich erhobene Quellensteuersatz auf Leasingzahlungen beträgt 33 1/3%.

III. ABKOMMENSRECHTLICHE BEFREIUNG VON FRANZÖSISCHER QUELLENSTEUER

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sieht das DBA D/F die Möglichkeit der Befreiung von der französischen Quellensteuer auf Lizenzgebühren vor. Die abkommensrechtliche Befreiung von der Quellensteuer unterliegt gewissen Formalitäten, die genau zu beachten sind. Der Anleger muss jährlich das Formular Nr. 5000 (Wohnsitzbescheinigung) und das dazugehörige Formular Nr. 5003 (Antrag auf Ermäßigung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren) ausfüllen. Diese Formulare sind von dem für den jeweiligen Bezugsberechtigten zuständigen Finanzamt zu beglaubigen und hiernach an die französische Auszahlungsstelle weiterzuleiten.

Wenn die Weiterleitung der Formulare vor der Bezahlung der Lizenzgebühren erfolgt, kann Air France von dem Einbehalt der Quellensteuer absehen. Erfolgt die Weiterleitung nach der Bezahlung der Lizenzgebühren, hat Air France Quellensteuer einzubehalten und kann die Leasinggratenzahlung an die Gesellschaft entsprechend reduzieren. In diesem Fall ist vom Anleger ein Antrag auf Rückerstattung bei der französischen Finanzverwaltung spätestens zum 31. Dezember des zweiten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Einkünfte erzielt wurden, einzureichen. Der Betrag der von der Steuerbehörde gewährten Steuerermäßigung wird entweder direkt oder entsprechend der erteilten Vollmacht über die DS Flugzeug Management XII GmbH an den Anleger bezahlt.

IV. QUELLENBESTEUERUNG BEI ANSCHLUSSVERMIETUNG UND VERÄUSSERUNG

Erfolgt nach Beendigung des Leasingvertrages mit Air France eine Vermietung des Flugzeuges an eine Fluggesellschaft mit Sitz in einem anderen ausländischen Staat, ist eine Quellensteuerbelastung abhängig von dem Steuerrecht des Staates der neuen Leasingnehmerin, einem etwa mit diesem Staat abgeschlossenen DBA und den Regelungen in den dann abgeschlossenen Leasingverträgen möglich.

F. KEINE STEUERLICHE HAFTUNG

Die vorstehenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf den von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen, auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes geltenden deutschen gesetzlichen Vorschriften, der gegenwärtigen Rechtsprechung und der derzeitigen Verwaltungsauffassung. Weiterentwicklungen und Änderungen des Steuerrechts sowie der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch –

wie eine Betrachtung der Entwicklungen in der Vergangenheit zeigt – nicht ausschließen, so dass auch Abweichungen und Verschiebungen, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, der steuerlichen Ergebnisse möglich sind. Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse können ebenfalls durch spätere Weiterentwicklungen und Änderungen des Steuerrechts Frankreichs, der Auslegung der Bestimmungen des DBA Deutschland-Frankreich und/oder des Steuerrechts Frankreichs durch die jeweiligen Behörden oder Gerichte eintreten. Ebenso ist eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich möglich. Alle vorgenannten Weiterentwicklungen und Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes führen; dies wurde in den vorstehenden Ausführungen nicht berücksichtigt. Eine Haftung für den Eintritt der steuerlichen Ergebnisse kann nicht übernommen werden.

Zu den steuerlichen Risiken der Beteiligungen wird auf die Ausführungen in Kapitel 5 „Risiken der Beteiligung/Risikoprofil“ hingewiesen.

9 | ANGABEN ZUR KAPITAL- VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „KVG“) mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Die KVG wurde am 6. Mai 2013 gegründet und am 17. Mai 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 17712 eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der KVG ist die Dr. Peters Asset Finance Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, welche im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 25670 eingetragen ist. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beteiligt.

Alleinige Kommanditistin der KVG ist die Dr. Peters Holding GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 22542. Die Kommanditeinlage der Dr. Peters Holding GmbH in Höhe von € 250.000 ist in voller Höhe eingezahlt.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zur Geschäftsführung und Vertretung der KVG ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt. Geschäftsführer der Komplementärin sind Dr. Albert Tillmann und Andreas Gollan. Die Geschäftsführer der Komplementärin werden als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 15 KAGB die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten. Prokurist der Komplementärin ist Jörg Hawig. Die Geschäftsführer und der Prokurist sind jeweils geschäftsansässig in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund.

Dr. Albert Tillmann ist zugleich Geschäftsführer der Dr. Peters Holding GmbH, der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG, die durch die Gesellschaft als Dienstleister für die Aufgaben des Vertriebs beauftragt wurde und der JS Holding GmbH & Co. KG, die gegenüber der Gesellschaft eine Platzierungsgarantie abgegeben hat. Daneben werden von den Geschäftsführern außerhalb der KVG keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die KVG von Bedeutung sind.

2. BEIRAT

Die KVG hat einen Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Beirats sind Anselm Gehling (Vorsitzender), Christian Maily und Prof. Dr. Franz-Joseph Busse.

Das Beiratsmitglied Prof. Dr. Franz-Joseph Busse ist unabhängig von den Gesellschaftern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der KVG.

Anselm Gehling ist Geschäftsführer der JS Holding GmbH & Co. KG, der Dr. Peters Holding GmbH, der DS Aviation GmbH & Co. KG und der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG. Christian Maily ist Geschäftsführer der DS Aviation GmbH & Co. KG sowie der Dr. Peters Holding GmbH. Daneben werden von den Aufsichtsräten außerhalb der KVG keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die KVG von Bedeutung sind.

3. ABSICHERUNG VON BERUFSHAFTUNGSRISIKEN

Die KVG hat mit der Manager Assecuranz Compagnie GmbH, München, (Versicherer: Lloyds Versicherer, London) einen Berufshaftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen.

Gemäß dieses Vertrages hat sie um potentielle Berufshaftungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit als KVG der Gesellschaft abzudecken, ab dem 01. Oktober 2013 bis mindestens 30. September 2015 einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz, mit einer Deckungssumme von € 2.500.000 abgeschlossen. Gemäß Bestätigung der Manager Assecuranz Compagnie GmbH vom 23. September 2013 entspricht der Vertrag den qualitativen Anforderungen des § 25 Absatz 6 und 8 KAGB. Die Deckung verlängert sich zum Ablauf jeweils um ein Jahr, soweit sie nicht drei Monate vorher gekündigt wird.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird über den Beginn und die Beendigung des Versicherungsvertrages sowie Umstände, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, unverzüglich durch die Manager Assecuranz Compagnie GmbH in Kenntnis gesetzt.

4. VERTRAG ÜBER DIE BESTELLUNG ALS EXTERNE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Grundlage für die Bestellung der KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist der mit der Gesellschaft am 18. Juni 2014 geschlossene KVG-Bestellungsvertrag.

In diesem Rahmen hat die Gesellschaft die KVG damit beauftragt, für sie die kollektive Vermögensverwaltung zu erbringen. Die kollektive Vermögensverwaltung umfasst dabei insbesondere die Konzeption des Beteiligungsangebotes, die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die Übernahme administrativer Tätigkeiten sowie sonstiger Tätigkeiten im Sinne des Anhang I der AIFM-Richtlinie.

Die KVG hat im Rahmen der Konzeption des Beteiligungsangebotes unter anderem das wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Beteiligungskonzept der Gesellschaft zu entwickeln, auszuarbeiten und umzusetzen, die für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft erforderlichen Verkaufsunterlagen (Anlagebedingungen, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen) sowie sonstiger Vertriebsunterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und

sämtliche für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung obliegt der KVG insbesondere die Portfolioplanung, die Portfoliorealisation und die Portfoliokontrolle.

Die Portfolioplanung umfasst dabei insbesondere die wirtschaftliche, technische, rechtliche, finanzielle und steuerrechtliche Due Diligence sowie eine Risikoanalyse.

Im Rahmen der Portfoliorealisation hat die KVG insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Übernahme des Anlageobjektes (Investitionsphase) der Bewirtschaftung des Anlageobjektes (Bewirtschaftungsphase) und der Veräußerung des Anlageobjektes (Desinvestitionsphase) zu erbringen.

Im Rahmen der Portfoliokontrolle obliegt der KVG insbesondere die laufende Analyse und Bewertung wesentlicher wirtschaftlicher Parameter sowie die Durchführung konkreter Maßnahmen zur Kompensation von Planabweichungen und die Aktualisierung des aufgestellten Geschäftsplans.

Das von der KVG im Rahmen der Verwaltung durchzuführende Risikomanagement umfasst insbesondere die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung wesentlicher Risiken für die Gesellschaft, insbesondere von Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenpartierisiken, operationellen Risiken und Kreditrisiken, die Ermittlung der Auswirkungen wesentlicher Risiken auf das Gesamtrisiko der Gesellschaft, die Einrichtung quantitativer und qualitativer Risikolimits hinsichtlich wesentlicher Risiken der Gesellschaft sowie die Entwicklung von Gegenmaßnahmen bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung der festgelegten Risikolimits. Die KVG hat sicherzustellen, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement unabhängig von den operativen Bereichen, insbesondere der Portfolioverwaltung, erfolgen und eine organisatorische und personelle Trennung zwischen diesen Tätigkeitsbereichen gewährleistet sind.

Die Leistungspflichten im Zusammenhang administrativer Tätigkeiten für die Gesellschaft umfassen insbesondere das Liquiditätsmanagement, die Führung der laufenden Buchhaltung, die Erstellung der Jahresberichte inklusive des Lageberichts und die Erstellung der Steuererklärung für die Gesellschaft, die Erfüllung gesetzlicher Anzeige-, Melde- sowie sonstiger Berichtspflichten, die Übernahme sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Compliance-Anforderungen und die Übernahme der allgemeinen Anlegerverwaltung der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist die KVG verpflichtet, sonstige erforderliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem im Vermögen der Gesellschaft befindlichen Anlageobjekt zu erbringen bzw. vornehmen zu lassen, insbesondere die regelmäßige Bewertung (mindestens einmal jährlich) des Anlageobjektes anhand eines anerkannten Bewertungsverfahrens.

Die vorgenannten Pflichten der KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. In diesem Zusammenhang ist die KVG verpflichtet, die diesbezüglichen Einschränkungen im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Gesellschaft auch für sich verbindlich zu beachten.

Die KVG wird im Rahmen ihrer Beauftragung Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen in Form der offenen Stellvertretung (§ 164 BGB) im Namen der Gesellschaft vornehmen.

Die KVG ist berechtigt, ihr obliegende Leistungspflichten Dritten zu übertragen. Soweit durch die Beauftragung eines Dritten über die in diesem Vertrag festgelegte Vergütung hinaus weitere Kosten entstehen, darf eine Beauftragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Die KVG hat sicherzustellen, dass durch Dritte die der KVG obliegenden Leistungen in gleicher Art und Qualität erbracht werden. Durch die Beauftragung eines Dritten wird die Haftung der KVG nicht berührt. Die KVG hat den Dritten sorgfältig auszusuchen und dessen Tätigkeit fortlaufend zu überwachen.

Für ihre Tätigkeit in der Initial- und Investitionsphase der Gesellschaft erhält die KVG eine pauschale Vergütung in Höhe von rund 3,54% des gezeichneten Kommanditkapitals inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19%; dies entspricht bei dem geplanten Kommanditkapital von € 79,2 Millionen dem absoluten Betrag von € 2.802.230 (inklusive Umsatzsteuer). Die pauschale Vergütung entsteht mit Erteilung der Vertriebsgenehmigung und ist zahlbar, soweit es die Liquiditätssituation der Gesellschaft erlaubt, spätestens jedoch am 31. Dezember 2015.

Von dieser Vergütung werden unter anderem die rechtlichen und steuerlichen Berater für die Fondskonzeption gezahlt sowie der mit dem Vertrieb des Kommanditkapitals beauftragten Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG ein Marketingzuschuss in Höhe von voraussichtlich € 500.000 für beispielsweise den Druck des Verkaufsprospektes und die Durchführung von Marketingmaßnahmen gewährt.

Für ihre Tätigkeit in der Bewirtschaftungsphase der Gesellschaft erhält die KVG eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von € 485.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%, welche für Zwecke des pauschalen Inflationsausgleiches ab dem Jahr 2016 jährlich mit 2,5% indiziert wird, höchstens jedoch bis zu 3,0% des jeweiligen Nettoinventarwerts der Gesellschaft abzüglich der Vergütungen der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin jeweils inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Pauschalvergütung im Jahr 2015 beträgt mindestens € 595.000 (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%). Damit sind alle Kosten der kollektiven Vermögensverwaltung der Gesellschaft durch die KVG pauschal abgedeckt.

Die jährliche Pauschalvergütung ist monatlich als Abschlag unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft nach Rechnungstellung durch die KVG fällig. Eine Endabrechnung erfolgt bis zum 31. Mai des Folgejahres unter Berücksichtigung des für das abgelaufene Geschäftsjahr ermittelten Nettoinventarwerts der Gesellschaft. Für ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres des Vertragsschlusses erhält die KVG eine monatliche zeitanteilige Vergütung ab Übernahme des Flugzeuges durch die Gesellschaft.

Im Rahmen des Verkaufs von Vermögensgegenständen der Gesellschaft erhält die KVG für ihre Tätigkeit eine Liquidationsgebühr in Höhe von 3,0% des Bruttoveräußerungserlöses (nach Abzug der gesetzlichen Umsatzsteuer, aber vor Verkaufskosten wie Broker- und Anwaltskosten), inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Darüber hinaus erhält die KVG für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 12% (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) des Betrages, welcher das gezeichnete Kommanditkapital am Ende der Fondslaufzeit unter Berücksichtigung bereits geleisteter gewinnunabhängiger Auszahlungen zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 4% übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), höchstens 8,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts über die Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode ist identisch mit der Fondslaufzeit.

Dem Verkauf des Anlageobjekts steht im Falle dessen Untergangs der Versicherungsfall gleich.

Die Liquidationsgebühr und die erfolgsabhängige Vergütung sind zum Ende der Fondslaufzeit unmittelbar nach Veräußerung des Flugzeuges zahlbar. Für die Liquidationsphase der Gesellschaft nach Veräußerung des Flugzeuges erhält die KVG die Liquidationsgebühr; diese ersetzt insofern die laufende Verwaltungsgebühr.

Der KVG-Bestellungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis erstmals zum 31. Dezember 2027 kündigen. Ungeachtet dessen ist die Vertragslaufzeit im Falle der Veräußerung, des Totalverlustes oder des wirtschaftlichen Totalschadens des Anlageobjektes, wenn damit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft verbunden ist, begrenzt auf den Abschluss der Liquidation und die Auflösung der Gesellschaft. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der KVG die behördliche Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft entzogen wird. Die Kündigungsfrist muss im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund mindestens sechs Monate betragen und darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zur Gesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren. Die Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Komplementärin DS 140 GmbH, solange sie persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist und damit unbeschränkt haftet. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Die KVG ist berechtigt, auch für andere Investmentvermögen als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig zu werden. Sie ist insoweit vom Wettbewerbsverbot befreit. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat sie angemessene Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit der kollektiven Vermögensverwaltung der Gesellschaft auftreten können.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts ist die KVG neben der Verwaltung der Gesellschaft nicht für andere Investmentvermögen als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB tätig. Darüber hinaus verwaltet die KVG zwei weitere Investmentvermögen, die aufgrund der gesetzlichen Übergangsbestimmungen nicht der Regulierung durch das KAGB unterliegen.

Auf den KVG-Bestellungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Dortmund. Der Vertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare Rechte werden den Anlegern durch den KVG-Bestellungsvertrag nicht gewährleistet.

5. AUSLAGERUNG VON VERWALTUNGSFUNKTIONEN

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der KVG grundsätzlich gestattet, bestimmte Aufgaben der kollektiven Vermögensverwaltung an Dritte (Auslagerungsunternehmen) zu übertragen bzw. auszulagern.

Im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes sind keine Auslagerungen vorgesehen.

Die Auslagerung von Verwaltungsfunktionen der KVG ist der BaFin anzuzeigen, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt.

6. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Liquiditätsmanagements wird durch die KVG für die Gesellschaft ein EDV-gestütztes Liquiditätsmanagementsystem zur Steuerung aller liquiditätswirksamen Vorgänge im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft eingesetzt. Hierauf aufbauend werden die damit gewonnenen Erkenntnisse in einer Planungsrechnung berücksichtigt und die hieraus resultierende Wechselwirkung im Rahmen der Liquiditätssteuerung wieder berücksichtigt.

Die KVG verfügt somit über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für die Gesellschaft und hat zudem weitere schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Gesellschaft mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft deckt.

Die KVG überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Die KVG führt weiterhin regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft bewerten kann. Die KVG führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können einbezogen. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Anlegerart in einer angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die vorgenannten Regelungen zum Liquiditätsmanagement werden jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

7. BEWERTUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DER GESELLSCHAFT

Externe Bewertung vor Ankauf des Flugzeuges

Vor Erwerb des Flugzeuges hat die KVG das Flugzeug von zwei voneinander unabhängigen externen Bewertern, die nicht zugleich die jährliche Bewertung durchführen werden, bewerten lassen. Jeder externe Bewerter hat ein eigenes Gutachten erstellt.

Bewertungsorganisation

Nach der Bewertung vor Ankauf des Flugzeugs ist regelmäßig mindestens einmal jährlich eine Folgebewertung vorzunehmen. Ferner ist

eine Neubewertung vorzunehmen, wenn sich wesentliche Bewertungsfaktoren verändert haben und dadurch der angesetzte Wert nicht mehr sachgerecht erscheint.

Um eine ordnungsgemäße und den regulatorischen Vorgaben entsprechende Bewertung der Vermögensgegenstände der von der KVG verwalteten Gesellschaft zu gewährleisten, hat die KVG gemäß § 271 i.V.m. § 169 Abs. 1 KAGB eine Bewertungsrichtlinie erstellt, die geeignete und kohärente Verfahren für eine ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände festlegt.

Die KVG stellt durch ihre Aufbau- und Ablauforganisation sicher, dass für den Fall einer internen Bewertung die laufende Bewertung von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik organisatorisch unabhängig und funktional getrennt ausgeführt bzw. überwacht wird.

Die Bewertungsgrundsätze einschließlich der Bewertungsmethoden sind mindestens jährlich mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion zu überprüfen.

Das Bewertungsmodell wird von einer Person mit hinreichender Fachkenntnis, die nicht an der Entwicklung des Modells beteiligt war, auf dessen Anwendbarkeit und Funktionsfähigkeit geprüft. Das Bewertungsverfahren wird angemessen dokumentiert. Die Gründe für die Wahl des Modells, die zugrunde liegenden Daten, die im Rahmen des Modells verwendeten Annahmen und die Gründe für deren Verwendung sowie die Grenzen der modellbasierten Bewertung sind angemessen zu dokumentieren.

Für den Fall der Bestellung eines externen Bewerter für die laufende Bewertung hat die KVG im Rahmen der Mitteilung der Bestellung gegenüber der BaFin nachzuweisen, dass:

- der externe Bewerter einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt,
- der externe Bewerter ausreichende berufliche Garantien vorweisen kann, um die Bewertungsfunktion wirksam ausüben zu können und
- die Bestellung des externen Bewerter den Anforderungen des § 36 Abs. 1, 2 und 10 KAGB entspricht,
- der externe Bewerter über die Qualifikation und Fähigkeit verfügt, ordnungsgemäße und unabhängige Bewertungen vorzunehmen.

Die vorgenannten Anforderungen sind auch von den Bewertern zu erfüllen, die die Bewertung vor Ankauf des Flugzeuges durchführen.

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und daraus abgeleitet des Nettoinventarwertes je Anteil des exemplarischen Anlegers sind den Anlegern nach jeder Bewertung offenzulegen.

Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände hat unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.

Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, sind die Verkehrswerte zugrunde zu legen.

Maßstab für die Bewertung des Flugzeuges ist der Verkehrswert. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert eines Flugzeuges ist durch ein Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Der Wert ist unter Berücksichtigung der individuellen technischen Merkmale sowie Zustand, Alter, Typ, Ausstattung und Wartungsintensität zu ermitteln. Zudem findet der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehende Leasingvertrag Berücksichtigung.

8. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft hat die KVG die Anleger fair zu behandeln. Sie darf insbesondere im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und im Rahmen des Beitritts der Anleger die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Eine faire Behandlung der Anleger stellt die KVG bereits aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sowie der Anlagebedingungen der Gesellschaft sicher, die sich streng an die gesetzlichen Vorgaben des HGB sowie des KAGB halten. Im Gesellschaftsvertrag, der gleichermaßen für jeden Anleger Geltung hat, werden die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern weder im Rahmen des Beitritts zur Gesellschaft noch im Rahmen der Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt (hinsichtlich der unmittelbaren Haftung der Direktkommanditisten beziehungsweise der Freistellungsverpflichtung der Treugeber siehe Kapitel 3 „Angaben zur Gesellschaft und den Anteilen“). Sonderkonditionen für den Beitritt eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern werden nicht gewährt. Die KVG trägt somit dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger weder im Rahmen des Beitritts zur Gesellschaft noch im Rahmen der Auseinandersetzung der Gesellschaft zum Laufzeitende einen Vorteil verschaffen kann.

Darüber hat die KVG zu gewährleisten, dass auch bestimmte von ihr verwaltete Gesellschaften und Anleger zulasten anderer nicht bevorzugt werden. Dies stellt die KVG dadurch sicher, dass insbesondere im Rahmen der Portfolioverwaltung, den Transaktionen in erwerbbarer Vermögensgegenstände, der Buchhaltung sowie dem Controlling einheitliche Leitlinien gelten, die eine Gleichbehandlung aller von ihr verwalteten Gesellschaften und der Anleger sicher stellen. Durch Festlegung und Einhaltung dieser einheitlichen Leitlinien wird eine faire Behandlung der betreuten Gesellschaften sowie deren Anleger im Sinne des KAGB sichergestellt und Interessenkonflikte vermieden.

10 | ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE

Die KVG hat als extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der CACEIS Bank Deutschland GmbH (nachfolgend „Verwahrstelle“), Lilienthalallee 35-36, 80939 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 119107, am 18. Dezember 2013 einen Verwahrstellenvertrag und am 4. August 2014 im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft ein „Service Level Agreement“ abgeschlossen. Im „Service Level Agreement“ wurden spezifische Aufgaben in Abhängigkeit der verwahrten Vermögensgegenstände der Gesellschaft gesondert geregelt. Die Verwahrstelle ist ein zugelassenes Kreditinstitut im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 KAGB.

Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle sind der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Abs. 1 KWG mit Ausnahme von Investmentgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 6 KWG. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Wertpapieranlage- und Depotgeschäft.

Die Auswahl der Verwahrstelle wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 31. Juli 2014 genehmigt.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der §§ 80 ff. KAGB) sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Verwahrstelle obliegen im Rahmen ihrer Verwahrstellenfunktion insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft;
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Gesellschaft den Vorschriften des KAGB und den einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft entsprechen;
- Sicherstellung, dass die Erträge der Gesellschaft nach den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen der Gesellschaft verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Gesellschaft übereinstimmen;
- Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Absatz 4 KAGB;

- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger der Gesellschaft zu handeln.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der Verwahrstelle grundsätzlich gestattet, ihre Verwahrungsaufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögensgegenstände unter Wahrung der in § 82 KAGB näher genannten Bestimmungen an andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) auszulagern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes hat die Verwahrstelle keine Verwahrungsfunktionen auf andere Unternehmen übertragen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einer Unterverwahrstelle, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB erfüllt sind. Im Falle eines Abhandenkommens von Finanzinstrumenten müsste die Verwahrstelle dementsprechend den Nachweis erbringen, dass alle Bedingungen für eine etwaige Auslagerung ihrer Verwahrungsaufgaben nach § 82 KAGB erfüllt sind, die Haftung der Verwahrstelle im Rahmen eines schriftlichen Vertrags mit der Unterverwahrstelle ausdrücklich auf diese übertragen wurde und es die vertraglichen Regelungen der KVG ermöglichen, ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber der Unterverwahrstelle durchzusetzen und der Verwahrstellenvertrag eine entsprechende Haftungsfreistellung zugunsten der Verwahrstelle ermöglicht sowie einen objektiven Grund für die Haftungsfreistellungsklausel beinhaltet.

Die Verwahrstelle erhält für die Übernahme der Verwahrstellenfunktion eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08% des jeweiligen Nettoinventarwertes der Gesellschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens jedoch eine jährliche Vergütung in Höhe von € 18.564,- (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende möglich, erstmals nach Ablauf des von der Gesellschaft prospektierten Prognosezeitraums. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ist München.

Der Verwahrstellenvertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Eigene unmittelbare Rechte des Anlegers ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

11 | INTERESSENKONFLIKTE

1. INTERESSENKONFLIKTE

Die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft entstehen und auftreten können, zu vermeiden.

Als aktiv tätiger Manager bei der Verwaltung von Alternativen Investmentfonds („AIF“) ist die KVG immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Interessenkonflikte entstehen, wenn mehrere Personen ein Interesse an der ordnungsgemäßen Realisierung bestimmter Geschäftschancen haben oder eine Geschäftschance einer Person von einer konkreten Entscheidung einer anderen Person abhängig ist.

Interessenkonflikte können dadurch entstehen, dass die Gesellschafter der KVG, die für die KVG handelnden Personen sowie Vertragspartner der KVG oder der von der KVG verwalteten Gesellschaften zusätzlich anderweitige Funktionen für die KVG selbst oder für andere Gesellschaften oder Vertragspartner wahrnehmen. Informationen über die für den Ankauf von Vermögensgegenständen marktrelevanten Daten können durch die Interessenkollisionen nicht immer zwangsläufig im Interesse der Gesellschaft genutzt werden. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass auf Grund der Interessenkollisionen nachteilige Entscheidungen für die Gesellschaft getroffen werden. Hieraus resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung oder auch die Gefährdung seines Investitionskapitals.

Die KVG handelt daher stets mit der gebotenen Sorgfalt, Redlichkeit und Fairness und wahrt dabei insbesondere die Interessen der Anleger. Zielsetzung des in der KVG implementierten Interessenkonfliktmanagements ist die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die gebotene Wahrung von Anlegerinteressen im Fall von unvermeidbaren Interessenkonflikten. Potentielle Interessenkonfliktsituationen werden laufend durch angemessene Vorkehrungen identifiziert, vermieden und gelöst.

Hierzu hat die KVG eine Risk-Policy entwickelt, die es ihr erlauben soll, im Rahmen der Verwaltung von durch die KVG verwalteten AIF den aufgezeigten Grundsätzen zur Bekämpfung von Interessenkonflikten gerecht zu werden.

Umstände und Beziehungen, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, bestehen insbesondere aufgrund der kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen innerhalb der Dr. Peters Group.

Die Dr. Peters Holding GmbH ist alleinige Kommanditistin der KVG sowie Alleingesellschafterin der Komplementärin der KVG. Des Weiteren ist sie alleinige Kommanditistin der DS Aviation GmbH & Co. KG, die als Transaction Advisor durch die KVG beauftragt wurde, und der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG, die durch die Gesellschaft

als Dienstleister für die Aufgaben des Vertriebs beauftragt wurde. Sie hält im Übrigen weitere mehrheitliche Beteiligungen an Unternehmen der Dr. Peters Unternehmensgruppe. Das Interessenkonfliktrisiko ist dadurch gegeben, dass die Geschäftsführung der Dr. Peters Holding GmbH über die gesellschaftsrechtliche Stellung Einfluss auf diese Gesellschaften ausüben kann.

Dr. Albert Tillmann ist zugleich Geschäftsführer der Dr. Peters Holding GmbH und der KVG, der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG und der JS Holding GmbH & Co. KG, die gegenüber der Gesellschaft eine Platzierungsgarantie abgegeben hat.

Anselm Gehling ist Geschäftsführer der JS Holding GmbH & Co. KG, der Dr. Peters Holding GmbH und ist Vorsitzender des auf Ebene der KVG gebildeten Beirats sowie Geschäftsführer der DS Aviation GmbH & Co. KG. und der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG.

Christian Mailly ist Geschäftsführer der Dr. Peters Holding GmbH und ist Mitglied des auf Ebene der KVG gebildeten Beirats sowie Geschäftsführer der DS Aviation GmbH & Co. KG.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass beauftragte Dritte neben den Tätigkeiten für die KVG bzw. die von dieser verwalteten Gesellschaften auch in vergleichbare Investments involviert sind. Interessenkollisionen insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. dem Handel mit den Anlageobjekten können nicht ausgeschlossen werden.

Die KVG hat die Funktion eines Compliance-Beauftragten installiert, der auch im Rahmen der Umsetzung der Risk-Policy als Interessenkonfliktmanagement-Beauftragter die allgemeinen, organisatorischen und prozessualen Vorkehrungen zur Identifikation, Prävention und Lösung von Interessenkonfliktsituationen umsetzen wird.

12 | ANLEGERINFORMATIONEN

1. VERKAUFUNTERLAGEN

Dem am Erwerb eines Anteils an der Gesellschaft interessierten Anleger werden vor seinem Beitritt die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen des Interessenten erhält er die vorgenannten Unterlagen in Papierform.

Die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und der von dem Anleger abzuschließende Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin sind dem Verkaufsprospekt als Anlagen beigefügt.

Die vorgenannten Unterlagen können von interessierten Anlegern bei der Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, kostenlos angefordert werden.

Zudem können die Verkaufsunterlagen auch im Internet unter www.dr-peters.de abgerufen werden.

2. JAHRESBERICHTE

Die von der Gesellschaft veröffentlichten Jahresberichte sind bei der Gesellschaft und bei der Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, erhältlich.

Zusätzlich können die Jahresberichte auch im Internet unter www.dr-peters.de bezogen werden.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält auch Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der KVG, über die Risikomanagementmethoden und über die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Gesellschaft.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweils zum 31. Dezember endenden Geschäftsjahres veröffentlicht.

3. SONSTIGE INFORMATIONEN GEGENÜBER ANLEGERN

Die KVG informiert die Anleger der Gesellschaft regelmäßig über den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regeln gelten, über jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Gesellschaft, über das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft und die von der KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme, über alle Änderungen des maximalen Umfangs des von

der KVG für die Gesellschaft eingesetzten Leverage sowie über etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, über die Gesamthöhe des Leverage der Gesellschaft sowie über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die vorgenannten Informationen werden den Anlegern der Gesellschaft jeweils im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt, der an den vorgenannten Stellen sowie im Internet unter www.dr-peters.de erhältlich ist.

4. WIDERRUFSRECHT DES ANLEGRERS

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB in Verbindung mit § 355 BGB zu. Der Anleger kann die auf die Beteiligung an der Gesellschaft gerichtete Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.

13 | FERNABSATZ- UND VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Besondere Informationen gemäß § 312c BGB in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

ÜBERSICHT

- I. Allgemeine Informationen zur Gesellschaft und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen
- II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen
- III. Informationen über die Besonderheiten der Fernabsatzverträge
- IV. Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT UND ANDEREN GEGENÜBER DEN ANLEGERN AUFTRETENDEN PERSONEN

Gesellschaft

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Geschäftsanschrift
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

Handelsregister
Amtsgericht Dortmund HRA 17895

Hauptgeschäftstätigkeit
Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger, insbesondere der Erwerb und die Vermietung eines Luftfahrzeuges gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 3 KAGB sowie im Rahmen der Bildung einer Liquiditätsreserve die Anlage in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.

Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vertreter
Persönlich haftende Gesellschafterin: DS 140 GmbH

Geschäftsanschrift
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

Gesetzliche Vertreter
Geschäftsführer: Jochen Gedwien, Joachim Brandt

Handelsregister
Amtsgericht Dortmund HRB 26618

Hauptgeschäftstätigkeit
Übernahme der persönlichen Haftung bei Kommanditgesellschaften

Geschäftsführende Kommanditistin

DS Flugzeug Management XII GmbH

Geschäftsanschrift
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

Gesetzliche Vertreter
Geschäftsführer: Anselm Gehling, Michael Gryszkiewicz, Christian Mailly

Handelsregister
Amtsgericht Dortmund HRB 26614

Hauptgeschäftstätigkeit
Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als geschäftsführende Kommanditistin an inländischen geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF), deren Gesellschaftszweck ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach den §§ 261 bis 272 KAGB ist, insbesondere der Erwerb und die Vermietung eines Luftfahrzeuges gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 3 KAGB, und die durch die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft (AG Dortmund, HRA 17712) extern verwaltet werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.

Treuhandkommanditistin

DS-AIF Treuhand GmbH

Geschäftsanschrift
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund
Fax: 0231/557173-99
E-Mail: info@dr-peters.de

Handelsregister
Amtsgericht Dortmund HRB 26739

Gesetzlicher Vertreter
Marc Bartels

Hauptgeschäftstätigkeit
Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, das Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an alternativen Investmentfonds (AIF) im eigenen Namen und für Rechnung Dritter.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft

Geschäftsanschrift
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund
Fax: 0231/557173-0
E-Mail: kvg@dr-peters.de

Handelsregister
Amtsgericht Dortmund HRA 17712

Vertreten durch
Dr. Peters Asset Finance Verwaltungs-GmbH
diese vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. Albert Tillmann und Andreas Gollan

Hauptgeschäftstätigkeit
Übernahme der kollektiven Vermögensverwaltung gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften des KAGB, derzeit bestehend aus der Portfolioverwaltung, dem Risikomanagement, administrativen Tätigkeiten sowie sonstige Tätigkeiten im Sinne des Anhang 1 der AIFM-Richtlinie

Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verwahrstelle

CACEIS Bank Deutschland GmbH

Geschäftsanschrift
Lilienthalallee 34-36, 80939 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRB 119107

Gesetzliche Vertreter
Philippe Durand, Dr. Holger Sepp, Christoph Wetzel

Hauptgeschäftstätigkeit
Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Abs. 1 KWG mit Ausnahme von Investmentgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 6 KWG. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Wertpapieranlage- und Depotgeschäft.

Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

II. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Der Verkaufsprospekt vom 20. August 2014, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Beitrittserklärung enthalten eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Vertragsverhältnisse. Wegen näherer Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Anleger beteiligt sich auf der Grundlage des Treuhandvertrages mittelbar als Treugeber über die DS-AIF Treuhand GmbH an der Gesellschaft.

Der Anlagebetrag wird zur Investition in die Gesellschaft DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG verwendet, die wiederum in ein Flugzeug vom Typ Airbus A380-800 (Herstellereriennummer MSN 117), in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB erfüllen, Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert. Über die Erträge der Gesellschaft partizipiert der Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Investition. Die weiteren Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Eine Beteiligung an der Gesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung, die mit den entsprechenden Risiken behaftet ist. Einzelheiten dazu sind dem Verkaufsprospekt im Kapitel 5 „Risiken der Beteiligung/Risikoprofil“ zu entnehmen. Es bestehen keine Garantieregelungen für die Gesellschaft.

2. Preise

Der Anleger hat seine gezeichnete Kommanditeinlage (Zeichnungsbetrag) und einen Ausgabeaufschlag von 5% auf den Zeichnungsbetrag gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten.

3. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten fallen evtl. Kosten, Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, für die erforderliche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz, für die Einholung von geeigneten Wohnsitzbescheinigungen nebst Anlagen, für die Erstattung der durch den Anleger etwaig verursachten Quellensteuer und damit zusammenhängenden Steuererklärungskosten aufgrund der Nichteinhaltung gesellschaftsvertraglich festgelegter Informations- und Meldepflichten, für die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder sonstigen Verfügungen über die Beteiligung an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere das Kapitel 8 „Kurzangaben zu bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen.

4. Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Zahlungsbedingungen

Der Zeichnungsbetrag ist gemäß der Festlegung auf der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Zahlung der gezeichneten Kommanditeinlage erfolgt als Einmalzahlung zuzüglich 5% Ausgabeaufschlag auf die Zeichnungssumme. Die Beteiligungsdauer des Anlegers endet mit Beendigung der Laufzeit der Gesellschaft, voraussichtlich zum 31. Dezember 2027. Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist die Geschäftsführung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen oder den betreffenden Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen beziehungsweise eine Herabsetzung der Kommanditanlage durchzuführen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen (Kapitel 14), der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (Kapitel 15) und dem Treuhandvertrag (Kapitel 16).

5. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Angebotes auf den Beitritt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft bestehen keine Leistungsvorbehalte.

6. Risikohinweise und Einlagensicherung

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung sind im Verkaufsprospekt in Kapitel 5 „Risiken der Beteiligung/Risikoprofil“ dargestellt. Der Wert der Beteiligung wird von wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Erträge.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DER FERNABSATZVERTRÄGE

1. Information zum Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der Geschäftsführung sowie der als Treuhandkommanditistin der Gesellschaft fungierenden DS-AIF Treuhand GmbH ein Angebot auf Beitritt zur Gesellschaft und ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages ab. Der Beitritt zur Gesellschaft wird wirksam, wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft dieses Angebot durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung annimmt. Dem Anleger wird die Annahme des Angebots schriftlich in Textform bestätigt.

2. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB in Verbindung mit § 355 BGB zu. Der Anleger kann die auf die Beteiligung an der Gesellschaft gerichtete Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, e-mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an die Geschäftsführung DS Flugzeug Management XII GmbH, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, Fax: 0231/557173-99, E-Mail: anlegerservice@dr-peters.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Anleger ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat,

dass die Gesellschaft vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Anleger die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Sein Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Anleger mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit deren Empfang.

Eine entsprechende Widerrufsbelehrung ist in der Beitrittserklärung enthalten und vom Anleger gegenzuzeichnen.

Daneben können Anleger, die vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt eine auf den Beitritt zur Gesellschaft gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zum Verkaufsprospekt widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der im Nachtrag zum Verkaufsprospekt als Empfänger des Widerrufs bezeichneten Person zu erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

3. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Die Gesellschaft ist befristet errichtet bis zum 31. Dezember 2027. Die Anleger können durch Gesellschafterbeschluss, der einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern bedarf, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, eine Fortsetzung der Gesellschaft und damit die Verlängerung ihrer Beteiligungsdauer beschließen. Die Geschäftsführung kann unabhängig davon die Dauer der Gesellschaft zweimal um bis zu ein Jahr verlängern.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beteiligung an der Gesellschaft besteht nicht. Die Anleger können die Beteiligung nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Anleger aus der Gesellschaft aus und erhält einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben. Darüber hinaus bestehen keine Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen und keine bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern.

Ist der Anleger nicht selbst im Handelsregister eingetragen, kann der Treuhandvertrag vom Anleger und von der Treuhandkommanditistin entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Anleger endet ferner, wenn die Treuhandkommanditistin mit dem für den betreffenden Anleger gehaltenen Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Rechtsfolgen einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bestimmen sich nach § 4 des Treuhandvertrages und § 17 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Eine Übertragung der Beteiligung ist nach Maßgabe von § 16 des Gesellschaftsvertrages möglich. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

4. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie dem Treuhandvertrag mit der Treuhänderin findet deutsches Recht Anwendung.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und den Treuhandvertrag Dortmund vereinbart.

5. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Jegliche Kommunikation mit den Anlegern wird auf Deutsch geführt. Dies gilt auch für die Mitteilung der Vertragsbedingungen und der Verbraucherinformationen.

6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die im Verkaufsprospekt veröffentlichten Informationen sind bis zur Beendigung des Platzierungszeitraums und vorbehaltlich der Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.

IV. WEITERER RECHTSBEHELF UND EINLAGENSICHERUNG

1. Außergerichtliche Streitschlichtung

Ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist vertraglich nicht vorgesehen.

Anleger können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einlegen. Anleger können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzurichten ist.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist gesetzlich vorgesehen, dass die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen können, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Bezüglich der Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle und der Übertragung der Aufgabe auf Dritte gilt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Deutschen Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Telefon: +49 69 2388-1907, Telefax: +49 69 2388-1919, erhältlich.

2. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

14 | ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

mit Sitz in Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) extern verwaltet durch die

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft

mit Sitz in Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, (nachstehend „AIF-KVG“ genannt) für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

I. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf die nachfolgend aufgeführten Vermögensgegenstände erwerben und halten:

1. Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB im Sinne von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbestand- und Ersatzteilen gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 3 KAGB,
2. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,

4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Anlagestrategie der Gesellschaft ist der Erwerb des Flugzeugs vom Typ Airbus A380-800, Herstellereriennummer MSN 117, und die Vermietung des erworbenen Flugzeugs an eine nationale oder internationale Fluggesellschaft.
2. Bis zu insgesamt 40% des Wertes der Gesellschaft kann in Wertpapieren gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB gehalten werden.
3. Die Investition der Gesellschaft erfolgt ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 KAGB in einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 1 Nr. 1.

§ 3 Leverage und Belastungen

1. Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Die Belastung von gemäß vorstehendem § 1 Nr. 1 bis Nr. 4 gehaltenen Vermögensgegenständen sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.
3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 4 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absi-

cherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

II. ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Absatz 2 i.V.m. 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 6

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger ist die Summe seines gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich eines Ausgabeaufschlags. Das gezeichnete Kommanditkapital beträgt für jeden Anleger mindestens € 20.000. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

§ 7

Ausgabeaufschlag und Initialkosten der Gesellschaft

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% der jeweiligen Kommanditeinlage. Der Verkaufsprospekt enthält Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 269 Absatz 1 in Verbindung mit § 165 Absatz 3 KAGB.

2. Neben dem Ausgabeaufschlag fallen in der Emissionsphase einmalig Initialkosten für Marketing, Konzeption, die Vermittlung von Eigenkapital sowie die Übernahme der Platzierungsgarantie an, die inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% insgesamt höchstens 14,8% der jeweiligen Kommanditeinlage betragen.

3. **Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% insgesamt höchstens 18,9% des Ausgabepreises bzw. höchstens 19,8% der jeweiligen Kommanditeinlage.**

§ 8

Laufende Kosten der Gesellschaft

1. Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter (Komplementärin und geschäftsführende Kommanditistin) zu zahlen sind:

Die AIF-KVG und die oben genannten Gesellschafter erhalten in Summe eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 3,0% des jeweiligen Nettoinventarwertes der Gesellschaft, im Jahr 2015 mindestens € 595.000 (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%).

2. Vergütungen, die von der Gesellschaft an Dritte zu zahlen sind:

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% des jeweiligen Nettoinventarwertes der Gesellschaft mindestens jedoch € 18.564,- p.a. (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%).

3. **Die Summe aus Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter sowie an Dritte zu zahlen sind, beträgt insgesamt bis zu 3,1% des jeweiligen Nettoinventarwertes der Gesellschaft, im Jahr 2015 insgesamt mindestens € 613.564 (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%).**

4. Neben den vorgenannten Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten der Gesellschaft:

- a) Bewirtschaftungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft,
- b) Zinsen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme, soweit diese gemäß vorstehenden §§ 3 und 4 zulässig sind,
- c) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 261 und § 271 KAGB,
- d) bankübliche Kontoführungs- und Depotgebühren sowie Kosten des Zahlungsverkehrs,
- e) Kosten der Jahresabschlussprüfung,
- f) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- g) Kosten für Rechtsberatung einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft und gegebenenfalls Gesellschafter (einschließlich Gläubigerrechte) sowie der Abwehr von Ansprüchen, die gegen die Gesellschaft erhoben werden, und Kosten der Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft,
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen gegenüber der Gesellschaft erhoben werden,
- i) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie die für vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden der Gesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 entstehenden Kosten (Transaktionskosten) belastet. Die Transaktionskosten werden unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet.

6. Die unter § 7 und § 8 genannten Vergütungen und Aufwendungen berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

§ 9**Liquidationsgebühr und erfolgsabhängige Vergütung**

1. Beim Verkauf von Vermögensgegenständen gemäß des vorstehenden § 1 Nr. 1 durch die Gesellschaft erhält die AIF-KVG eine Liquidationsgebühr in Höhe von 3,0% des Bruttoveräußerungserlöses (nach Abzug der gesetzlichen Umsatzsteuer, aber vor Verkaufskosten wie Broker- und Anwaltskosten) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

2. Die AIF-KVG kann für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 12% des Betrages erhalten, welcher das gezeichnete Kommanditkapital am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter gewinnunabhängiger Auszahlungen zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 4% übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), höchstens 8,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts über die Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode ist identisch mit der Fondslaufzeit.

3. Dem Verkauf von Vermögensgegenständen im Sinne der vorstehenden Absätze steht es gleich, wenn bezüglich dieser Vermögensgegenstände wegen Untergangs ein Versicherungsfall eintritt.

4. Die Liquidationsgebühr gemäß Ziff. 1 und die erfolgsabhängige Vergütung gemäß Ziff. 2 sind zum Ende der Fondslaufzeit unmittelbar nach Veräußerung des Flugzeugs zahlbar. Für die Liquidationsphase der Gesellschaft nach Veräußerung des Flugzeuges erhält die AIF-KVG die Liquidationsgebühr; diese ersetzt insofern die laufende Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Ziff. 1.

§ 10**Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten**

Der Anleger hat neben dem Ausgabepreis und dem Ausgabeaufschlag insbesondere folgende Kosten zu tragen, deren Anfall teilweise von persönlichen Entscheidungen des Anlegers abhängig ist:

1. Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie die Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister, insbesondere bei Umwandlung der Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie anzuwendenden Kostenordnungen, wobei sich die Höhe nach dem Gegenstandswert bestimmt.

2. Kosten für die erforderliche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GWG).

3. Kosten für die Einholung von geeigneten Wohnsitzbescheinigungen nebst etwaiger Anlagen.

4. Erstattung der durch den Anleger etwaig verursachten Quellensteuer und damit zusammenhängenden Steuererklärungskosten aufgrund der Nichteinhaltung gesellschaftsvertraglich festgelegter Informations- und Meldepflichten.

5. Kosten im Zusammenhang mit der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung oder sonstigen Verfügungen über den Kommanditeil, insbesondere Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Gebühren an Vermittler im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung sowie sonstiger nachgewiesener Verwaltungskosten.

6. Kosten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters aus der Gesellschaft, insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe des Ausgabepreises des Anlegers abhängig sind.

IV. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER, BERICHTE**§ 11****Auszahlungen**

1. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.

2. Die Auszahlung von Veräußerungserlösen ist vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere den Liquidationskosten, oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.

3. Die Höhe der Auszahlungen an die Anleger kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 12**Geschäftsjahr und Dauer**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2.

Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft befristet. Sie endet am 31.12.2027. Die Gesellschaft endet ferner, sobald sie über keine Vermögensgegenstände im Sinne von vorstehendem § 1 Nr. 1 bis Nr. 4 verfügt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann die Laufzeit der Gesellschaft zweimal um jeweils ein Jahr verlängern, sofern die Anleger mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen. Die Gesellschaft wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).

3.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

§ 13

Berichte

1.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB.

2.

Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

30. Juli 2014

15 | GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag

der

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

(„Gesellschaft“)

§ 1

Grundlagen

1.

Die Gesellschaft ist eine extern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

2.

Auf die Gesellschaft und das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zueinander finden die Regelungen des KAGB sowie im Übrigen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die für Kommanditgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung.

§ 2

Firma, Sitz

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

2.

Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

§ 3

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1.

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.

2.

Die Gesellschaft wird auf bestimmte Zeit geschlossen und wird mit Ablauf des 31.12.2027 („Auflösungszeitpunkt“) aufgelöst.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt, den Auflösungszeitpunkt bis zu zwei Mal um jeweils ein Jahr zu verschieben („Verlängerungsoption“), wenn die Gesellschafter dem zuvor mit einfacher Mehrheit durch Gesellschafterbeschluss zugestimmt haben. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern die Ausübung der Verlängerungsoption in Textform spätestens drei Monate vor dem Auflösungs-

zeitpunkt mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird ferner bei Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftsgegenstandes i.S.d. § 4 („Zweckerreichung“) – insbesondere im Fall des Verkaufs oder des Untergangs des Luftfahrzeuges – aufgelöst, mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Zweckerreichung eintritt. Die Gesellschafter können jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 4

Unternehmensgegenstand, Anlagebedingungen

1.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger, insbesondere der Erwerb und die Vermietung eines Luftfahrzeuges gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 3 („Sachwert“) sowie im Rahmen der Bildung einer Liquiditätsreserve die Anlage in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB erfüllen, Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

2.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.

3.

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ergibt sich aus den Anlagebedingungen im Sinne der §§ 266, 267 KAGB („Anlagebedingungen“).

§ 5

Gründungsgesellschafter

1.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die DS 140 GmbH („Komplementärin“). Die Komplementärin ist nicht zur Leistung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen verpflichtet.

2.

Geschäftsführende Kommanditistin ist die DS Flugzeug Management XII GmbH („Geschäftsführende Kommanditistin“). Die Geschäftsführende Kommanditistin ist zur Leistung einer Bareinlage von

€ 20.000,00 in das Gesellschaftsvermögen verpflichtet. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist mit einer Haftsumme in Höhe von € 20.000,00 in das Handelsregister einzutragen.

§ 6 Beteiligung von Anlegern

1.
An der Gesellschaft können sich Privatanleger im Sinne des KAGB („Anleger“) nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beteiligen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin („Geschäftsführung“) ist berechtigt, in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen als Anleger zur Beteiligung an der Gesellschaft zuzulassen.

Die Geschäftsführung ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Einzelfall nach ihrem freien Ermessen auch

- a) natürliche Personen, wenn diese im Ausland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie
- b) juristische Personen, wenn diese ausschließlich in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind,

als Anleger zuzulassen.

Eine Beteiligung von Personengesellschaften, zum Beispiel Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Gesellschaften der Dr. Peters Unternehmensgruppe.

Für die zuzulassenden Anleger müssen gemäß § 262 Absatz 2 Nr. 2 KAGB jeweils die in § 1 Absatz 19 Nr. 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis ee KAGB genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von Anlegern, die in Frankreich eine Betriebsstätte unterhalten, der die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges zugerechnet werden, sowie von Anlegern, die einer privilegierten Besteuerung im Sinne des § 238 A CGI (französisches Steuergesetz) unterliegen, das heißt von Anlegern, die auf die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges weniger als 50% der Steuer zahlen, die sie zu zahlen hätten, wenn sie mit diesen Einkünften in Frankreich steuerpflichtig wären.

Ausgeschlossen ist ferner eine Beteiligung von Anlegern, welche die US-amerikanische oder kanadische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Greencard) für die USA oder Kanada sind.

2.
Die Anleger sind verpflichtet, der Geschäftsführung bzw. der von dieser im Namen der Gesellschaft zu beauftragenden externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) jede nach dem Beitritt eintreten-

de Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zudem sind sie einmal jährlich verpflichtet, der Gesellschaft auf Anforderung schriftlich zu erklären und ggf. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass sie

- a) ausschließlich in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind,
- b) keine Betriebsstätte in Frankreich unterhalten, der die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges zugerechnet werden,
- c) keiner privilegierten Besteuerung im Sinne des § 238 A CGI (französisches Steuergesetz) unterliegen,
- d) keine US-amerikanische oder kanadische Staatsbürgerschaft besitzen, keinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben und nicht Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Greencard) für die USA oder Kanada sind.

Der Nachweis nach Buchstabe a) und b) ist durch Vorlage einer für Zwecke der Quellensteuerbefreiung, -reduzierung oder -erstattung geeigneten Wohnsitzbescheinigung nebst etwaiger Anlagen zu erbringen.

3.
Die Geschäftsführung wird aufgrund der fehlenden Risikomischung gem. § 262 Abs. 1 KAGB nur „qualifizierte Privatanleger“ annehmen. Diesbezüglich hat der Anleger in einem von der Beitrittsvereinbarung getrennten Dokument anzugeben, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist. Der Sachverstand, die Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers werden unter der Annahme bewertet, dass der Anleger nicht über die Marktkenntnisse und Erfahrungen eines professionellen Kunden im Sinne der „MiFID-Richtlinie“ (Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG) verfügt. Die von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft zu beauftragende KVG bzw. die von dieser beauftragte Vertriebsgesellschaft muss unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt sein, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und dass der Anleger die damit einhergehenden Risiken versteht, sowie dass die beabsichtigte Verpflichtung für den Anleger angemessen ist. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung durch die KVG bzw. die von dieser beauftragte Vertriebsgesellschaft wird die Geschäftsführung über die Annahme oder Ablehnung der Beitrittsvereinbarung mit dem betreffenden Anleger entscheiden. Die Geschäftsführung wird dem betreffenden Anleger unverzüglich das Ergebnis der Prüfung durch die KVG bzw. die von dieser beauftragte Vertriebsgesellschaft sowie die Annahme oder Ablehnung der Beitrittsvereinbarung mitteilen.

4.
Die Geschäftsführung ist berechtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft bis zum 31.12.2015 („Platzierungsphase“) durch Beteiligung von Anlegern auf bis zu € 83.000.000,00 zu erhöhen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Platzierungsphase um bis zu ein Jahr zu verlängern.

Die Geschäftsführung wird insoweit von allen Gesellschaftern ermächtigt, mit beitriftswilligen Anlegern entsprechende Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Anleger an der Gesellschaft („Beitriftsvereinbarung“) abzuschließen.

5.

Der Betrag der Barpflichteinlage, die die Anleger in der Beitriftsvereinbarung übernehmen, muss mindestens € 20.000,00 („Mindestbeteiligung“) betragen. Höhere Pflichteinlagen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

6.

Neben der übernommenen Einlageverpflichtung verpflichten sich die Anleger in der Beitriftsvereinbarung zur Zahlung eines Agios in Höhe von 5% der übernommenen Pflichteinlage. Das Agio fließt in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft.

7.

Die Einzahlungen werden zunächst auf das Agio und sodann auf die Pflichteinlage angerechnet.

8.

Kommt ein Anleger seiner in der Beitriftsvereinbarung übernommenen Verpflichtung zur Einzahlung der übernommenen Pflichteinlage und des Agios innerhalb der in der Beitriftsvereinbarung hierfür bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig nach, kann die Geschäftsführung entweder die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen oder von der Beitriftsvereinbarung zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 10% der übernommenen Pflichteinlage geltend machen, wobei dem Anleger der Nachweis eines geringeren Schadens und der Gesellschaft der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

Hat ein Anleger einen Teil seiner Einzahlungsverpflichtung erfüllt, kann die Geschäftsführung alternativ die Pflichteinlage des Anlegers auf den tatsächlich eingezahlten Betrag, abgerundet auf volle € 1.000, der jedoch mindestens € 20.000 betragen muss, zuzüglich des darauf anteilig zu entrichtenden Agios, herabsetzen und neben den bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung entstandenen gesetzlichen Verzugszinsen einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 10% der Differenz zwischen der übernommenen Pflichteinlage und der herabgesetzten Pflichteinlage geltend machen, wobei dem Anleger der Nachweis eines geringeren Schadens und der Gesellschaft der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

9.

Die Beteiligung der Anleger an der Gesellschaft kann entweder als Kommanditist im Sinne des § 161 HGB oder mittelbar als Treugeber über einen in der Beitriftsvereinbarung schuldrechtlich zu beauftragenden Treuhandkommanditisten („Treuhand“) erfolgen.

Anleger, die sich mittelbar als Treugeber über den Treuhand an der Gesellschaft beteiligen, haben im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.

Als Treugeber beteiligte Anleger können alle Rechte aus der vom Treuhand anteilig für sie gehaltenen Beteiligung unmittelbar selbst aus-

üben. Alle Gesellschafter sind damit einverstanden, dass der Treuhand die auf die jeweilige treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallenden vermögensrechtlichen Ansprüche an den jeweiligen Anleger abtritt und dem jeweiligen Anleger Vollmacht zur Ausübung der auf die jeweilige treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallenden Stimmrechte erteilt.

10.

Anleger, die sich als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, sind mit einer Haftsumme in Höhe von 1,0% der jeweils übernommenen Pflichteinlage in das Handelsregister einzutragen.

Für den Treuhand ist unabhängig von der Höhe der von den mittelbar als Treugeber beteiligten Anlegern übernommenen Pflichteinlagen eine Haftsumme in Höhe von € 1.000,00 in das Handelsregister einzutragen. Die mittelbar als Treugeber beteiligten Anleger haben den Treuhand im Falle einer Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft freizustellen; die anteilige Freistellungsverpflichtung des einzelnen Anlegers ist dabei jedoch auf einen Betrag in Höhe von 1,0% der jeweils übernommenen Pflichteinlage beschränkt.

11.

Jeder Anleger, der sich als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt, ist verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich eine Vollmachtsurkunde in notariell beglaubigter Form gemäß einem von der Komplementärin festgelegten und zur Verfügung zu stellenden Muster zu übergeben, in der die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Vornahme sämtlicher nach diesem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund späterer Änderungen erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt wird („Handelsregistervollmacht“).

Ein Anleger, der sich als Treugeber über den Treuhand an der Gesellschaft beteiligt, ist zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht erst dann verpflichtet, wenn der Treuhandvertrag gekündigt wird oder aus anderen Gründen endet.

Die Handelsregistervollmacht ist unwiderruflich und erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Sämtliche Kosten der Erteilung der Handelsregistervollmacht und der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister trägt der jeweilige Anleger.

12.

Der Beitritt eines Anlegers zur Gesellschaft wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem kumulativ

- a) die Geschäftsführung die von dem Anleger unterzeichnete Beitriftsvereinbarung angenommen hat, wobei für den Zeitpunkt die Abgabe der Annahmeerklärung durch die Geschäftsführung und nicht deren Zugang beim Anleger maßgeblich ist, und
- b) die Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister erfolgt ist bzw. – im Falle einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber – die Eintragung des Treuhanders als Kommanditist im Handelsregister erfolgt ist.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Anleger unverzüglich nach

erfolgter Annahme der Beitrittsvereinbarung die Annahme in Textform mitzuteilen und ihn zur Einzahlung der in der Beitrittsvereinbarung übernommenen Pflichteinlage und des zu entrichtenden Agios aufzufordern, sofern diese nicht bereits eingezahlt sein sollten.

13.

Die mittelbar als Treugeber über den Treuhänder beteiligten Anleger können jederzeit durch Beendigung des Treuhandverhältnisses und Übernahme des seitens des Treuhänders für sie jeweils gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten anstelle des Treuhänders unmittelbar als Kommanditisten in die Gesellschaft eintreten. Die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister.

14.

Jeder Anleger erteilt hiermit der Geschäftsführung zum Zwecke der Reduzierung bzw. Vermeidung einer Erhebung von Quellensteuern bzw. zum Zwecke der Erstattung erhobener Quellensteuern die als ANLAGE 1 beigefügte Vollmacht. Sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Vermeidung der Quellensteuer nicht erfüllt, hat der Anleger der Gesellschaft die auf ihn entfallende Quellensteuer zu erstatten. Die Geschäftsführung bzw. die von dieser im Namen der Gesellschaft beauftragte KVG ist berechtigt, diesen Betrag von den Auszahlungen gemäß § 12 an diesen Anleger einzubehalten.

§ 7

Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz und weiteren Normen

1.

Die Anleger sind verpflichtet, an ihrer nach der Maßgabe des Geldwäschegesetzes (GWG) erforderlichen Identifizierung mitzuwirken und die entstehenden Kosten zu tragen.

2.

Die Anleger haben in der Beitrittsvereinbarung zu erklären, ob sie selbst wirtschaftlich Berechtigter sind oder ob sie für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und ob sie eine politisch exponierte Person oder ein Angehöriger einer solchen Person im Sinne des GWG sind.

3.

Die Anleger sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft in der Beitrittsvereinbarung oder auf Anforderung alle weiteren Daten und Angaben mitzuteilen und ggf. in geeigneter Form nachzuweisen, zu deren Erhebung die Gesellschaft nach weiteren Normen, insbesondere nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung, verpflichtet ist, namentlich eine etwa vorhandene US-amerikanische Steueridentifikationsnummer.

4.

Tritt nachträglich bei einem Anleger eine Änderung in Bezug auf die zur Identifizierung erhobenen Daten oder bezüglich der vorstehend genannten Angaben ein, ist der Anleger verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen und ggf. in der erforderlichen Form nachzuweisen bzw. an einer erneuten Identifizierung mitzuwirken.

Gleiches gilt, wenn eine Beteiligung durch Rechtsgeschäft oder Erbfall ganz oder teilweise auf einen oder mehrere neue Anleger übergeht.

5.

Etwaige Nachteile, die der Gesellschaft entstehen, weil ein Anleger Daten oder Angaben, die nach den vorstehenden Regelungen mitzuteilen oder nachzuweisen sind, nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nachweist, sind von dem betreffenden Anleger auszugleichen.

§ 8

Persönliche Daten

1.

Die im Zuge des Beitritts zur Gesellschaft oder danach von den Anlegern erhobenen persönlichen Daten werden zusammen mit weiteren die jeweilige Beteiligung des Anlegers betreffenden Informationen über die Beteiligung (u.a. Teilnehmungsnummer, übernommene Pflichteinlage, zu entrichtendes Agio usw.) in einem von der Geschäftsführung zu führenden Register („Anlegerregister“) erfasst. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Führung des Anlegerregisters auf einen Dritten zu übertragen.

2.

Die Anleger sind damit einverstanden, dass das Anlegerregister in elektronischer Form auf einer EDV-Anlage geführt wird.

Jeder Anleger kann jederzeit Auskunft über die zu seiner Person bzw. seiner Beteiligung gespeicherten persönlichen Daten und weiteren Informationen verlangen.

3.

Die gespeicherten persönlichen Daten der Anleger und die weiteren gespeicherten Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung der Gesellschaft verwendet werden.

Eine Einsichtnahme in die persönlichen Daten und Informationen durch Dritte bzw. eine Weitergabe der persönlichen Daten und weiteren Informationen an Dritte ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Anlegers – nicht zulässig; zulässig ist jedoch eine Einsichtnahme durch bzw. eine Weitergabe an die zuständigen Finanzbehörden im Inland und gegebenenfalls auch im Ausland, die zuständigen Aufsichtsbehörden, die bestellte KVG, die bestellte Verwahrstelle, den Treuhänder, an von der Geschäftsführung beauftragte Unternehmen der Dr. Peters-Unternehmensgruppe, den Jahresabschlussprüfer sowie im Auftrag der Gesellschaft tätige Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, ferner eine Einsichtnahme oder Weitergabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

4.

Anleger können von der Geschäftsführung Auskunft über die Namen und Anschriften der übrigen an der Gesellschaft beteiligten Anleger („Anlegerkontaktdaten“) verlangen, jedoch nicht bei Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) oder bei Verstoß gegen das Schikaneverbot (§ 226 BGB).

Voraussetzung für eine Auskunftserteilung über die Anlegerkontaktdaten ist in jedem Fall eine schriftliche Erklärung des Anlegers, in der er

- a) versichert, dass er die Daten ausschließlich zum Zwecke der Wahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Rechte als Anleger der Gesellschaft verwenden wird, und
- b) sich verpflichtet, es bei Meidung einer bei schuldhafter Zuwiderhandlung an die Gesellschaft zu leistenden, ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfenden angemessenen Vertragsstrafe von mindestens € 5.000,00 bis zu höchstens € 25.000,00 zu unterlassen, die ihm mitgeteilten Anlegerkontaktdaten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung zu verwenden oder Dritten eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Anlegerkontaktdaten ist der betreffende Anleger gegenüber der Gesellschaft, der Geschäftsführung sowie den übrigen Anlegern zur Unterlassung und zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9 Vertretung, Geschäftsführung, Befreiung von Wettbewerbsverboten

1.
Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.
Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist ausschließlich die Geschäftsführende Kommanditistin („Geschäftsführung“) berechtigt und verpflichtet; die Komplementärin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin muss über mindestens zwei Geschäftsführer verfügen; die Geschäftsführer der Geschäftsführenden Kommanditistin müssen die Anforderungen des § 153 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Die Komplementärin erteilt der Geschäftsführenden Kommanditistin hiermit mit Zustimmung der Gesellschafter unwiderruflich rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft einschließlich der Vollmacht, Dritten Untervollmacht zu erteilen und diese Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien; die Geschäftsführende Kommanditistin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3.
Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der ihr kraft Gesetzes und in diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben zu beauftragen und diesen Dritten entsprechende Vollmachten zu erteilen.

4.
Die Geschäftsführung und die übrigen Gesellschafter unterliegen keinen Wettbewerbsverboten.

§ 10 Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1.
Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft eine dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) zu bestellen und der KVG im erforderlichen Umfang Vollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen, gegebenenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und einschließlich der Ermächtigung zur Erteilung von Untervollmachten durch die KVG, gegebenenfalls unter Befreiung der Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Die KVG muss über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß den §§ 20 ff. KAGB verfügen.

2.
Die bestellte KVG ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB für die Verwaltung des Kommanditanlagevermögens verantwortlich; ihr obliegt gemäß § 154 Abs. 1 KAGB insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens, die insbesondere die Portfolioverwaltung einschließlich des Liquiditätsmanagements und das Risikomanagement beinhaltet.

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die KVG im Rahmen ihrer Bestellung verpflichtet, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und die Anlagebedingungen zu beachten.

3.
Der bestellten KVG obliegt es, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft eine Verwahrstelle im Sinne des § 80 KAGB zu bestellen. Die Verwahrstelle ist mindestens fünf Bankarbeitstage vor jeglicher Verfügung über Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu informieren.

§ 11 Jahresbericht

1.
Die Geschäftsführung bzw. die von dieser im Namen der Gesellschaft zu beauftragende KVG hat gemäß den gesetzlichen Regelungen des KAGB und des HGB innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Beachtung der gesetzlichen Inhaltsanforderungen einen Jahresbericht zu erstellen, insbesondere den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, und den Jahresbericht offenzulegen.

2.
Der Jahresbericht wird den Anlegern auf Anforderung in Textform übermittelt.

§ 12 Kapitalkonten, Auszahlungen

1.
Für jeden Gesellschafter werden folgende Kapitalkonten geführt:

- a) ein Kapitalkonto I (Festkapitalkonto), auf dem die gezeichnete Pflichteinlage des Gesellschafters gebucht wird. Das Kapitalkonto I ist während der Dauer der Beteiligung unveränderlich, ausgenommen im Fall der Teilung einer Beteiligung;
- b) ein Kapitalkonto II (Verlustausgleichskonto), auf dem alle anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Verluste sowie anteilig auf den Gesellschafter entfallende Gewinne bis zum vollständigen Ausgleich der vorgetragenen Verluste gebucht werden;
- c) ein Kapitalkonto III (Verrechnungskonto), auf dem alle anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Gewinne, soweit diese nicht nach Buchstabe b) auf dem Kapitalkonto II (Verlustausgleichskonto) zu buchen sind, ggf. weitere Einlagen sowie sämtliche Auszahlungen (Entnahmen) und ggf. sonstige auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruhenden Geschäftsvorfälle im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern gebucht werden; sonstige Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, die nicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruhen (z.B. Dienstleistungen, Gewährung verzinslicher Darlehen), werden nicht auf den Kapitalkonten gebucht.

Die Kapitalkonten werden nicht verzinst.

2.

Ferner wird bei der Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, auf welchem das gezahlte Agio eines jeden Anlegers als Kapitalrücklage gebucht wird. Es dient zur Begleichung anteiliger Eigenkapitalbeschaffungskosten.

3.

Von der Gesellschaft getragene Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschläge sind im Verhältnis der auf dem Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) gebuchten Pflichteinlagen der Gesellschafter zueinander als Auszahlungen (Entnahmen) auf dem Kapitalkonto III (Verrechnungskonto) der Gesellschafter zu buchen.

4.

Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen ausschließlich aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Die Geschäftsführung bzw. die von dieser im Namen der Gesellschaft zu beauftragende KVG kann beschlossene Auszahlungen reduzieren oder aussetzen, soweit der im Rahmen des Liquiditäts- und/oder Risikomanagements ermittelte Liquiditätsbedarf der Gesellschaft dies erfordert.

Auszahlungen erfolgen grundsätzlich im Verhältnis der auf dem Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) gebuchten Pflichteinlagen der Gesellschafter zueinander. Maßgeblich ist der Stand des Kapitalkontos I (Festkapitalkonto) zum Ende des letzten Monats vor dem Gesellschafterbeschluss über die Auszahlung.

Für etwaige Auszahlungen während der Platzierungsphase und für die erste Auszahlung nach Ende der Platzierungsphase richtet sich abweichend hiervon die anteilige Beteiligung der Gesellschafter an den Auszahlungen nicht nur nach dem Verhältnis der gebuchten Pflichteinlagen, sondern zugleich danach, dass die Gesellschafter jeweils zeitanteilig ab dem auf die vollständige Einzahlung ihrer gezeichneten Pflichteinlage und des Agios folgenden Monat auszahlungsbe-

rechtigt sind, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten an dem zu erwerbenden Sachwert erfolgt ist.

5.

Auszahlungen, die eine Rückgewähr der Einlage darstellen oder die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage herabmindern, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erfolgen. Vor der Erteilung der Zustimmung hat die Geschäftsführung die betroffenen Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass sie den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haften, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird.

Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhänder bedarf die Rückgewähr der Einlage oder eine Auszahlung, die den Wert der Beteiligung unter den anteilig auf den mittelbar beteiligten Anleger entfallenden Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabmindert, der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers. Vor der Erteilung der Zustimmung hat die Geschäftsführung die betroffenen mittelbar beteiligten Anleger darauf hinzuweisen, dass sie durch die gegenüber dem Treuhänder bestehende Freistellungsverpflichtung den Gläubigern der Gesellschaft mittelbar haften, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird.

6.

Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht und kann auch nicht nachträglich durch Gesellschafterbeschluss begründet werden.

Auszahlungen an die Gesellschafter, die durch Gesellschafterbeschluss genehmigt wurden, können von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden.

§ 13

Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis, Vergütungen

1.

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) gebuchten Pflichteinlagen zueinander am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

2.

Die Gesellschafter sind ab dem auf die vollständige Einzahlung ihrer gezeichneten Pflichteinlage und des Agios folgenden Monat nach folgender Maßgabe am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt:

Das im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) eines Geschäftsjahres ist den Gesellschaftern grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) gebuchten Pflichteinlagen zueinander zuzuweisen.

Soweit rechtlich zulässig, werden die Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft und ohne zeitliche Begrenzung dieser Regelung gleich gestellt. Hierzu wird

(i) ein positives Ergebnis eines Geschäftsjahres zunächst den Gesellschaftern bis zur Höhe der insgesamt in diesem Geschäftsjahr und in den vorangegangenen Geschäftsjahren tatsächlich erfolgten Auszahlungen als Vorabgewinn zugewiesen, und zwar im Verhältnis der bis dahin insgesamt erfolgten Auszahlungen zueinander, und
 (ii) ein negatives Ergebnis eines Geschäftsjahres oder ein nach der Zuweisung von Vorabgewinnen entsprechend (i) noch verbleibendes positives Ergebnis eines Geschäftsjahres so lange und in dem Umfang zugerechnet, bis alle Gesellschafter, an dem bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt erwirtschafteten Ergebnis der Gesellschaft entsprechend ihrer auf dem Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) gebuchten Pflichteinlagen zueinander gleichmäßig beteiligt sind.

3.

Für die Übernahme der unbeschränkten persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandelnde jährliche Haftungsvergütung in Höhe von € 6.000,00 p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die anteilig monatlich vorschüssig zahlbar ist. Die Haftungsvergütung für das erste Geschäftsjahr wird zeitanteilig gezahlt, berechnet ab dem 1. des Monats, in dem der Sachwert übernommen wurde. Die Haftungsvergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2016 und anschließend in jedem Folgejahr um jeweils 2,5%.

4.

Für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erhält die Geschäftsführung eine im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandelnde jährliche Geschäftsführungsvergütung in Höhe von € 9.000,00 p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die anteilig monatlich vorschüssig zahlbar ist. Die Geschäftsführungsvergütung für das erste Geschäftsjahr wird zeitanteilig gezahlt, berechnet ab dem 1. des Monats, in dem der Sachwert übernommen wurde. Die Geschäftsführungsvergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2016 und anschließend in jedem Folgejahr um jeweils 2,5%.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

1.

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeigeführt, soweit das Gesetz nicht zwingend die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung vorschreibt oder die Geschäftsführung eine solche für zweckmäßig hält.

2.

Schriftliche Beschlussfassungen oder Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung durchgeführt beziehungsweise einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Bestellung des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Geschäftsführung und gegebenenfalls über Auszahlungen an die Gesellschafter.

Weiter finden schriftliche Beschlussfassungen oder Gesellschafterversammlungen in den von dem Gesetz bestimmten Fällen und dann statt, wenn die Geschäftsführung Entscheidungen durch Gesellschafterbeschluss für zweckmäßig hält oder wenn Anleger, die zusammen mehr als 10% des stimmberechtigten Kommanditkapitals repräsentieren, eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Gesellschafterversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe hierfür verlangen.

tieren, eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Gesellschafterversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe hierfür verlangen.

3.

Die Ladung zu einer schriftlichen Beschlussfassung oder einer Gesellschafterversammlung hat unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform zu erfolgen.

Die Frist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung beträgt mindestens 14 Tage ab Absendung der Einberufung.

Die Frist zur Abgabe der Stimmen beträgt bei schriftlicher Beschlussfassung vier Wochen ab Absendung der Mitteilung über die schriftliche Beschlussfassung. Maßgeblich ist der Eingang bei der Gesellschaft oder ggf. dem mit Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung beauftragten Dritten.

4.

Beschlussfähigkeit im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets gegeben. Beschlussfähigkeit bei Gesellschafterversammlungen liegt vor, wenn die Geschäftsführung bzw. ein von dieser bevollmächtigter und mit der Versammlungsleitung beauftragter Dritter und – sofern Anleger gemäß § 6 Ziffer 6 mittelbar über den Treuhänder beteiligt sind oder sofern Anleger den Treuhänder als Stimmrechtsvertreter beauftragt haben – der Treuhänder bzw. ein von diesem bevollmächtigter Dritter anwesend sind und wenn mindestens 10% der in der Gesellschaft insgesamt vorhandenen Stimmen persönlich anwesend oder durch den Treuhänder oder Dritte vertreten sind. Ist danach Beschlussfähigkeit nicht erreicht worden, so ist die Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Einberufung erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die erneute Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Die Geschäftsführung kann statt der erneuten Einberufung einer Gesellschafterversammlung auch eine schriftliche Beschlussfassung durchführen, soweit nicht durch Gesetz etwas Anderes zwingend vorgeschrieben ist. Die Frist zur Abgabe der Stimmen kann in diesem Fall auf 14 Tage ab Datum der Mitteilung über die schriftliche Beschlussfassung verkürzt werden.

5.

Die Versammlungsleitung einer einberufenen Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung benannt.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich auf der Gesellschafterversammlung durch den Treuhänder oder durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden Dritten vertreten zu lassen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen sie für zweckmäßig hält.

6.

Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abge-

lehnt. Bei Wahlen legt die Geschäftsführung bzw. der Versammlungsleiter das anzuwendende Verfahren fest.

Jeder Gesellschafter hat pro € 1,00 seiner Pflichteinlage eine Stimme. Die Komplementärin hat 20.000 Stimmen.

Der Treuhänder darf die auf die von ihm treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen entfallenden Stimmen nur nach vorheriger Weisung durch die jeweiligen Anleger ausüben.

Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschaftsversammlung und für eine eventuelle Vertretung sind von jedem Anleger selbst zu tragen.

7.

Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie zuzusenden ist. Entsprechend hat die Geschäftsführung über die Ergebnisse von schriftlichen Beschlussfassungen ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie zuzusenden.

8.

Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen plus zwei Tagen ab Absendung des Protokolls durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung bei Gericht. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses als geheilt.

§ 15

Beschlussgegenstände

1.

Die Gesellschafter der Gesellschaft beschließen über folgende Beschlussgegenstände:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Bestellung des Abschlussprüfers;
- c) Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Vornahme von Auszahlungen;
- e) Kündigung, Änderung und Neuabschluss des Vertrages mit der KVG;
- f) Kündigung, Änderung und Neuabschluss des Vertrages mit der Verwahrstelle;
- g) Änderung der Anlagebedingungen;
- h) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- i) Zustimmung zur Ausübung der Verlängerungsoption durch die Geschäftsführung;
- j) Auflösung der Gesellschaft;

k) Fortsetzung der Gesellschaft (außer gemäß § 3 Ziffer 2);

l) Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund;

m) Zustimmung zu einer von der Geschäftsführung bzw. der von dieser im Namen der Gesellschaft zu beauftragenden KVG vorzuschlagenden Veräußerung von Sachwerten;

n) Alle sonstigen Beschlussgegenstände, die die Geschäftsführung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorlegt.

2.

Beschlüsse über eine Zustimmung zu einer Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte oder eine Fortsetzung der Gesellschaft (außer gemäß § 3 Ziffer 2) führt, bedürfen der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen.

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über die Auflösung der Gesellschaft und den Verkauf von Sachwerten bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Verfügungen über die Beteiligung

1.

Jeder Anleger kann seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die übernommene Pflichteinlage bei der Gesellschaft eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übernehmer die Einzahlung leistet. Teilabtretungen sind nur zulässig, wenn die abgetretene Beteiligung durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Abtretungsempfängers als auch die verbleibende Beteiligung mindestens der Mindestbeteiligung entspricht.

Die Übertragung der Beteiligung ist der Geschäftsführung stets durch Vorlage eines schriftlichen Übertragungsvertrages beziehungsweise einer öffentlich beglaubigten Kopie desselben anzuzeigen.

2.

Die Abtretung der Beteiligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Geschäftsführung (Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB). Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen, Übertragungen in Erbfällen und Übertragungen durch oder auf Gesellschaften der Dr. Peters-Unternehmensgruppe; diese Übertragungen sind ohne Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.

3.

Die Zustimmung der Geschäftsführung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Dritten erfolgt, der im Wettbewerb mit der Gesellschaft oder den Gesellschaften der Dr. Peters-Unternehmensgruppe steht,
- b) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Zweitmarktfonds oder institutionellen Anleger erfolgt,

der nicht zur Dr. Peters-Unternehmensgruppe gehört,

- c) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Dritten erfolgt, der durch den Erwerb unmittelbar oder mittelbar mehr als 10% des Kapitals der Gesellschaft halten würde,
- d) wenn die beabsichtigte Übertragung unmittelbar oder mittelbar an einen Dritten erfolgt, von dem die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass dieser die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag nicht oder nicht vollständig erfüllen wird, oder wenn der Gesellschaft gegen den übertragenden Anleger noch fällige Ansprüche zustehen,
- e) wenn für den Dritten, an den die Übertragung beabsichtigt ist, keine Handelsregistervollmacht vorliegt,
- f) wenn für den Dritten, an den die Übertragung beabsichtigt ist, die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise nicht vorliegen, oder
- g) wenn der Dritte, an den die Übertragung beabsichtigt ist, nicht erklärt/nachweist, dass er die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 1 und Ziffer 2 erfüllt
- h) wenn der Dritte, an den die Übertragung beabsichtigt ist, eine Kapitalgesellschaft ist und der Übertragende auf Verlangen der Geschäftsführung nicht in einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft für den Fall des Ausfalls des Dritten eine Haftung für etwaige aus dem Gesellschaftsverhältnis herrührende Ansprüche der Gesellschaft übernimmt.

Sicherungsabtretungen, Übertragungen in Erbfällen und Übertragungen durch bzw. auf Gesellschaften der Dr. Peters-Unternehmensgruppe, sind jederzeit zulässig. Übertragungen im Wege der Schenkung können zum 31. März, 30. Juni, 30. September und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Im Übrigen können Beteiligungen an der Gesellschaft immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden.

In allen Fällen der Übertragung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung ist unverzüglich durch den Übernehmer eine Handelsregistervollmacht beizubringen.

4.

Beabsichtigt ein Anleger, seine Beteiligung entgeltlich an einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Geschäftsführenden Kommanditistin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht wie folgt zu:

- a) Die Übertragung der Beteiligung ist der Geschäftsführung unverzüglich durch Vorlage einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages nachzuweisen.
- b) Das Vorkaufsrecht kann binnen vier Wochen nach Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages ausgeübt werden.
- c) Nimmt ein von der Geschäftsführung benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Anleger verpflichtet, seine Beteiligung ge-

gen Zahlung des Kaufpreises an den von der Geschäftsführung benannten Dritten zu übertragen.

- d) Nimmt ein von der Geschäftsführung benannter Dritter sein Vorkaufsrecht nicht wahr oder wird ein solcher innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages nicht benannt, so kann der Anleger seine Beteiligung entsprechend dem vorgelegten Übertragungsvertrag an den dort benannten Dritten übertragen. Ziffer 3 bleibt unberührt.

5.

Beim Übergang der Gesellschafterstellung/Treugeberstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 6 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich. Ebenso ist die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung betreffend einzelne Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis unzulässig.

6.

Sämtliche Kosten für die Übertragung der Beteiligung trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der neu eintretende Kommanditist. Für die Bearbeitung der Übertragung der Beteiligung erhält die Geschäftsführung von dem Eintretenden die nachgewiesenen Verwaltungskosten. Sofern die Geschäftsführung Dritte mit der Bearbeitung der Übertragung der Beteiligung beauftragt oder sie zur Unterstützung hinzuzieht, ist die Geschäftsführung berechtigt, den Anspruch auf Pauschalvergütung und Kostenersatz ganz oder teilweise an diese Dritten abzutreten.

§ 17

Kündigung, Ausscheiden, Erbfall

1.

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft besteht nicht.

Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

2.

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund für den Ausschluss eines Gesellschafters kommen insbesondere folgende Fälle in Betracht:

- a) Ein Gesellschafter erfüllt nicht bzw. nicht mehr die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 1 und Ziffer 3 oder weist dies nicht ausreichend nach.
- b) Ein Gesellschafter teilt Daten oder Angaben, zu deren Mitteilung er nach § 6 Ziffer 2 oder § 7 verpflichtet ist, nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig mit oder weist diese nicht ausreichend nach.
- c) Über das Vermögen eines Gesellschafters wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.

d) Das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters wird von einem Privatgläubiger gepfändet und die Pfändung bleibt mindestens drei Monate ununterbrochen bestehen.

In den Fällen a), b), c) und d) ist die Geschäftsführung berechtigt, den Ausschluss des Gesellschafters durch eingeschriebenen Brief zu erklären; im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Ausschluss eines Gesellschafters.

3.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

a) wenn er die Gesellschaft aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft;

b) wenn er aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Ausschließungserklärung bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses des Gesellschafterbeschlusses über den Ausschluss;

c) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ausgenommen im Todesfall.

4.

Im Fall seines Ausscheidens hat der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des auf das Wirksamwerden des Ausscheidens folgenden Quartalsendes.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheidenszeitpunkt in voller Höhe ausgezahlt. Erlaubt die Liquiditätssituation der Gesellschaft nach Einschätzung der Geschäftsführung bzw. der von dieser im Namen der Gesellschaft zu beauftragenden KVG keine sofortige Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in voller Höhe, ist die Geschäftsführung berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von bis zu drei Jahren ab dem Ausscheidenszeitpunkt in bis zu drei gleichen jährlichen Raten auszuzahlen. Anspruch auf Zinsen und Sicherheitsleistung besteht nicht.

Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters entstehen, insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der ausscheidende Gesellschafter. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Kosten von dem auszuzahlenden Abfindungsguthaben einzubehalten.

5.

Der Tod eines Gesellschafters führt nicht zum Ausscheiden des Gesellschafters. Vielmehr wird die Gesellschaft mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt.

Nach dem Tod eines Gesellschafters hat derjenige, der sich gegenüber der Gesellschaft auf die Rechtsnachfolge des Gesellschafters beruft, seine erbrechtliche Berechtigung in einer zur Vornahme einer Eintragung im Handelsregister geeigneten Weise, d.h. durch Vorlage eines Erbscheins oder einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen (notarielles Testament oder notarieller Erbver-

trag) nebst Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung durch das Nachlassgericht, nachzuweisen; § 35 GBO gilt entsprechend. Wird der Gesellschaft eine Ausfertigung einer Verfügung von Todes wegen nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Gesellschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn über die Beteiligung verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten, ausgenommen wenn der Gesellschaft das Fehlen der Berechtigung bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte des Erblassers bis zur Beendigung der Erbaueinandersetzung einheitlich wahrzunehmen hat.

Wird die vererbte Beteiligung im Falle der Erbaueinandersetzung geteilt, sind die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Mindestbeteiligung und der Stückelung der Beteiligung zu beachten.

§ 18

Liquidation

1.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Gesellschaft durch die von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft beauftragte KVG als Liquidator abgewickelt, sofern die Gesellschafter nicht durch Gesellschafterbeschluss einen anderen Liquidator bestimmen.

2.

Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des KAGB und des HGB.

3.

Sind vor Schlussauszahlung lediglich noch liquide Mittel von weniger als € 10.000,00 vorhanden, ist der Liquidator berechtigt, die Mittel nicht an die Gesellschafter auszuzahlen, sondern nach seinem Ermessen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S.d. §§ 52, 53 AO zu spenden.

§ 19

Mitteilungen, Schlussbestimmungen

1.

Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind postalisch an die jeweils letzte von dem jeweiligen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft angegebene Anschrift zu richten.

Hat ein Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse angegeben, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Gesellschafter Mitteilungen alternativ auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Gesellschafter kann jederzeit verlangen, dass Mitteilungen künftig postalisch an die zuletzt von ihm angegebene Anschrift zu richten sind.

Anstelle einer Übermittlung von Informationen in elektronischer Form ist die Gesellschaft auch berechtigt, die Informationen zum Abruf auf einem Server zu hinterlegen und dem Gesellschafter lediglich die Zugangsdaten zum Abruf dieser Informationen zu übermitteln.

2.

Belege für die Geltendmachung von Sonderwerbungskosten eines Geschäftsjahres sind von den Gesellschaftern spätestens bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsführung einzureichen. Gesonderte Aufforderungen zur Wahrung dieser Frist erfolgen nicht. Für die Berücksichtigung verspätet eingehender Belege wird keine Gewähr übernommen.

3.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, notwendige Mitwirkungen im Zusammenhang mit der Beteiligung zu erbringen, insbesondere solche, die zur Erbringung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder vertraglicher Pflichten notwendig sind.

4.

Auf den Gesellschaftsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

5.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt, sofern dies nicht für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der nächsten schriftlichen Beschlussfassung oder auf der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen ist und die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Lücken im Vertrag festgestellt werden.

6.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Dortmund, den 23. September 2014

DS 140 GmbH
– Komplementärin –

DS Flugzeug Management XII GmbH
– Geschäftsführende Kommanditistin –

ANLAGE 1: Vollmacht

Anlage 1: **VOLLMACHT****POUVOIR**

Je soussigné, agissant en ma qualité de commanditaire / constituant fiduciaire de la société DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG, société de droit allemand sise Stockholmer Allee 53, D-44269 Dortmund, Allemagne enregistrée au registre du commerce et des sociétés de Dortmund sous le numéro HRA 17895 (ci-après « la Société »).

Donne mandat par la présente à la société:

DS-AIF Treuhand GmbH
Stockholmer Allee 53
44269 Dortmund, Deutschland
prise en la personne de ses représentants légaux

dans le contexte suivant:

- la Société est une société fiscalement transparente dont les résultats sont imposés au niveau de chaque commanditaire / constituant à hauteur de sa participation dans la société,
- ladite Société donne en crédit-bail à la société Air France S.A, société de droit français, un avion de type Airbus A380-800,
- une fraction des loyers pourrait être soumise à une retenue à la source française,
- la retenue à la source sur les loyers est susceptible d'être réduite, jusqu'à € 0,-, en vertu des dispositions de la convention fiscale franco-allemande,

en mon nom, et auprès de toutes autorités françaises et allemandes, d'accomplir les mesures et introduire les demandes nécessaires à la réduction, l'exonération ou le remboursement d'une retenue à la source française éventuellement effectuée par la société Air France S.A sur les loyers versés.

A cet effet, ce mandat comprendra, en particulier, en mon nom et pour mon compte, l'autorisation de:

- remplir et signer les formulaires conventionnels de ministère de l'économie des Finances et de l'Industrie français, à ce jour les formulaires n° 5000 et n° 5003, nécessaires au bénéfice des avantages prévus par la convention fiscale franco-allemande (réduction, exonération ou remboursement),
- les déposer auprès des autorités fiscales locales compétentes pour certification,
- recevoir les formulaires certifiés des autorités fiscales locales compétentes,
- les transmettre à Air France et/ou aux autorités françaises compétentes,
- ainsi que, en cas de remboursement de retenue à la source, recevoir les sommes correspondantes.

L'exécution de ce mandat vaudra décharge au mandataire.

fait à / le / Signature du souscripteur

VOLLMACHT

Ich, in meiner Eigenschaft als Kommanditist beziehungsweise Treugeber der Gesellschaft DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG, einer Gesellschaft deutschen Rechts, mit Sitz in Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 17895 (nachfolgend „die Gesellschaft“),

bevollmächtige hiermit die:

DS-AIF Treuhand GmbH
Stockholmer Allee 53
44269 Dortmund, Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführung

vor dem Hintergrund, dass:

- die Gesellschaft eine steuerlich transparente Gesellschaft ist, deren Ergebnis auf der Ebene jedes einzelnen Kommanditisten beziehungsweise Treugebers, in Höhe der jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft besteuert wird,
- die Gesellschaft an die Société Air France S.A., eine Gesellschaft französischen Rechts, ein Flugzeug des Typs Airbus A380-800 verleast,
- die Leasingzahlungen teilweise der französischen Quellensteuer unterliegen könnten,
- die französische Quellensteuer auf die Leasingzahlungen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland auf Antrag bis auf € 0,- reduziert werden kann,

in meinem Namen bei sämtlichen deutschen und französischen Behörden alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Anträge zu stellen, die notwendig sind, um eine Reduzierung, Befreiung oder Erstattung der auf die von der Société Air France S.A. geleisteten Leasingzahlungen etwaig fälligen französischen Quellensteuer zu erlangen.

Zu diesem Zweck umfasst die Vollmacht insbesondere die Befugnis in meinem Namen und für meine Rechnung:

- die abkommensrechtlichen Formdrucke der französischen Finanzverwaltung – derzeit Nr. 5000 und Nr. 5003 – auszufüllen und zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um die in dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland vorgesehenen Quellensteuervergünstigungen (Reduzierung, Befreiung oder Erstattung) zu erhalten,
- diese bei dem für mich zuständigen Wohnsitzfinanzamt zwecks Bestätigung einzureichen,
- diese nach Bestätigung von dem für mich zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu empfangen,
- diese an die Société Air France S.A. und/oder die zuständigen französischen Behörden weiterzuleiten,
- sowie im Falle der Quellensteuererstattung sämtliche Beträge in Empfang zu nehmen.

Die Ausübung dieser Vollmacht wird die Entlastung des Bevollmächtigten nach sich ziehen.

ausgestellt in / am / Unterschrift des Zeichners

16 | TREUHANDVERTRAG

Dienstleistungsvertrag bezüglich Registertreuhand und Stimmrechtsvertretung

zwischen

**DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co.
geschlossene Investment KG**
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund
- nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ genannt -

und

DS-AIF Treuhand GmbH
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund
- nachfolgend auch „Treuhand“ genannt -

VORBEMERKUNG

Die Fondsgesellschaft ist eine extern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). An der Fondsgesellschaft können sich Privatanleger im Sinne des KAGB („Anleger“) beteiligen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, der dem Treuhänder vollumfänglich bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass sich Anleger an der Gesellschaft mittelbar als Treugeber über einen in der Beitrittsvereinbarung zu beauftragenden Treuhandkommanditisten beteiligen. Anleger, die sich mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen, haben im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Treuhänder von der Fondsgesellschaft mit der Übernahme der Registertreuhand sowie mit der Stimmrechtsvertretung im Rahmen von Gesellschafterversammlungen beauftragt.

§ 1 Registertreuhand

1.
Der Treuhänder erklärt sich hiermit bereit, bei der Fondsgesellschaft die Stellung als Treuhandkommanditist zu übernehmen.

Im Falle einer entsprechenden Beauftragung durch Anleger in der jeweiligen Beitrittsvereinbarung kommt zwischen dem jeweiligen Anleger und dem Treuhänder ein Registertreuhandvertrag gemäß dem als ANLAGE 1 beigefügten Muster zustande.

Auf der Grundlage der Beitrittsvereinbarung und des Registertreuhandvertrages wird der Treuhänder den betreffenden Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Anleger übernehmen und treuhänderisch für diesen halten.

Das Muster der derzeit geltenden Beitrittsvereinbarung ist diesem Vertrag als ANLAGE 2 beigefügt. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt,

dieses Muster ohne vorherige Zustimmung zu verändern und eine geänderte Beitrittsvereinbarung zu verwenden, sofern sich hierdurch keine Auswirkungen für den Treuhänder ergeben; bei Veränderungen, die die Rechtsstellung des Treugebers berühren, darf die Fondsgesellschaft nur mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders eine geänderte Beitrittsvereinbarung verwenden.

2.
Der Treuhänder erteilt hiermit der Geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft, der DS Flugzeug Management XII GmbH („Geschäftsführende Kommanditistin“), Vollmacht, im Namen des Treuhänders mit Anlegern im Rahmen der Beitrittsvereinbarung Registertreuhandverträge gemäß dem als ANLAGE 1 beigefügten Muster abzuschließen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Dritten Untervollmacht zu erteilen und diese Dritten ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

3.
Der Treuhänder ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 1.000,00 als Kommanditist im Handelsregister der Fondsgesellschaft einzutragen.

Der Treuhänder verpflichtet sich, auf Anforderung durch die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft unverzüglich an sämtlichen Anmeldungen zum Handelsregister mitzuwirken, bei denen eine Mitwirkung der Kommanditisten erforderlich ist.

§ 1a Quellensteuerbescheinigungen

Jeder Anleger des AIF hat gegenüber diesem nachzuweisen, dass er ausschließlich in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig ist, sowie keine Betriebsstätte in Frankreich unterhält, der die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges zugerechnet werden. Ein entsprechender Nachweis ist durch jeden Anleger durch Vorlage einer für Zwecke der Quellensteuerbefreiung, -reduzierung oder -erstattung geeigneten Wohnsitzbescheinigung nebst etwaiger Anlagen zu erbringen.

Die Parteien kommen überein, dass die DS-AIF Treuhand GmbH für den AIF die Aufgabe der laufenden Einholung der notwendigen und im Gesellschaftsvertrag entsprechend aufgeführten Wohnsitzbescheinigungen sowie die notwendigen französischen Anträge auf Befreiung von der französischen Quellensteuer übernimmt.

§ 2 Stimmrechtsvertretung

1.
Die Fondsgesellschaft beauftragt hiermit den Treuhänder mit der Wahrnehmung der Stimmrechtsvertretung bei Gesellschafterversammlungen.

2.

Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft sind im Rahmen der Ladung zur Gesellschafterversammlung darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, ihre Stimmen bei der Gesellschafterversammlung durch den Treuhänder als Stimmrechtsvertreter auszuüben.

Der Ladung ist ein Antwortformular beizufügen, in dem die Gesellschafter den Treuhänder als Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihrer jeweiligen Stimmrechte gemäß den in dem Antwortformular erteilten Weisungen beauftragen. Soweit zu einzelnen Beschlusspunkten keine Weisung erteilt wird, gilt dies als Weisung zur Stimmenthaltung.

3.

Der Treuhänder verpflichtet sich, an den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft teilzunehmen und in den Gesellschafterversammlungen die ihm in den Antwortformularen erteilten Stimmrechtsvollmachten weisungsgemäß auszuüben.

§ 3

Vergütung

1.

Für die Wahrnehmung der in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben als Registertreuhänder und als Stimmrechtsvertreter erhält der Treuhänder eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von EUR 1.666,66 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer nachschüssig zahlbar ist. Die Vergütung für das erste Geschäftsjahr wird zeitanteilig gezahlt. Die Vergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2016 und anschließend in jedem Folgejahr um jeweils 2,5%.

2.

Entsprechend der genehmigten Anlagebedingungen wird die Vergütung aus Ziffer 1 durch die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft gezahlt.

3.

Sämtliche dem Treuhänder entstehende Kosten und Auslagen, insbesondere Kosten der Mitwirkung an Handelsregistereintragungen und Kosten der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen als Stimmrechtsvertreter, sind mit der vorstehenden Vergütung abgegolten.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

1.

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer bis zur Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft eingegangen.

2.

Die Fondsgesellschaft und der Treuhänder sind berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft ordentlich zu kündigen. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Schlussbestimmungen

1.

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt, sofern dies nicht für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Lücken im Vertrag festgestellt werden.

3.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Fondsgesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

ANLAGE 1: Registertreuhandvertrag

ANLAGE 2: Muster Beitrittsvereinbarung

Dortmund, den 13. Oktober 2014

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG
vertreten durch die Komplementärin DS 140 GmbH

DS-AIF Treuhand GmbH
– Treuhänder –

Zustimmung:

Dortmund, den 13. Oktober 2014

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Anlage 1: **REGISTERTREUHANDVERTRAG****Registertreuhandvertrag**

zwischen

der in der Beitrittsvereinbarung benannten Person

- nachfolgend auch „Treugeber-Anleger“ genannt -

und

DS-AIF Treuhand GmbH

Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Marc Bartels

- nachfolgend auch „Treuhand“ genannt -

bezüglich einer Kommanditbeteiligung des Anlegers an der

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

- nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ genannt -

VORBEMERKUNG

Die Fondsgesellschaft ist eine extern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). An der Fondsgesellschaft können sich Privatanleger im Sinne des KAGB („Anleger“) beteiligen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft besteht die Möglichkeit, dass sich Anleger an der Gesellschaft mittelbar als Treugeber über einen in der Beitrittsvereinbarung zu beauftragenden Treuhandkommanditisten beteiligen. Anleger, die sich mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen, haben im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.

Der Treuhänder hat mit der Fondsgesellschaft am 12.08.2014 einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, in dem die Fondsgesellschaft den Treuhänder mit der Übernahme der Registertreuhandtschaft sowie mit der Stimmrechtsvertretung im Rahmen von Gesellschafterversammlungen beauftragt hat.

§ 1**Registertreuhand**

1.

Der Treuhänder erwirbt im Auftrag des Treugeber-Anlegers und hält treuhänderisch im eigenen Namen, aber für anteilige Rechnung des Treugeber-Anlegers, einen Kommanditanteil als Treuhandkommandi-

tist an der Fondsgesellschaft. Zu diesem Zweck übernimmt der Treuhänder auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft, der Beitrittsvereinbarung und dieses Registertreuhandvertrages den von dem Treugeber-Anleger in der Beitrittsvereinbarung gezeichneten Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft und hält diesen während der Vertragsdauer treuhänderisch für den Treugeber-Anleger.

2.

Die Höhe der anteilig erworbenen und gehaltenen Kommanditbeteiligung bestimmt sich nach der in der Beitrittsvereinbarung vom Treugeber-Anleger übernommenen Zeichnungssumme. Daneben hat der Treugeber-Anleger ein Agio in Höhe von 5% zu leisten.

3.

Der Treugeber-Anleger hat den Treuhänder im Falle einer Inanspruchnahme durch Gläubiger der Fondsgesellschaft gänzlich freizustellen; die anteilige Freistellungsverpflichtung des Treugeber-Anlegers ist dabei jedoch auf einen Betrag in Höhe von 1,0% der von dem Treugeber-Anleger in der Beitrittsvereinbarung übernommenen Pflichteinlage beschränkt.

4.

Der Treugeber-Anleger kann nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft alle Rechte aus der vom Treuhänder anteilig für ihn gehaltenen Beteiligung unmittelbar selbst ausüben.

Der Treuhänder tritt hiermit die auf die treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallenden vermögensrechtlichen Ansprüche an den Treugeber-Anleger ab. Der Treugeber-Anleger nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Treuhänder erteilt dem Treugeber-Anleger hiermit unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der auf die treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallenden Stimmrechte.

5.

Der Treuhänder ist berechtigt, für weitere Treugeber-Anleger einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft zu übernehmen bzw. den Kommanditanteil zu erhöhen und diesen erhöhten Kommanditanteil auf Rechnung weiterer Treugeber-Anleger anteilig treuhänderisch zu halten und zu verwalten.

6.

Der Treuhänder hält den übernommenen Kommanditanteil im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Er tritt nach außen im eigenen Namen auf. Der Treuhänder nimmt die Stimmrechte des Treugeber-Anlegers in Gesellschafterversammlungen entsprechend einer zuvor ausgesprochenen schriftlichen Weisung wahr, sofern der Treugeber-Anleger nicht selbst an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Erfolgt keine schriftliche Weisung, enthält sich der Treuhänder in der Gesellschafterversammlung mit den anteilig auf den Treugeber-Anleger entfallenden Stimmen.

Der Treuhänder hat das Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten.

§ 2 Vergütung

Die Übernahme der Stellung als Registertreuhänder durch den Treuhänder wird von der Fondsgesellschaft im Rahmen des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages vergütet. Der Treuhänder erhält keine gesonderte Vergütung von dem Treugeber-Anleger.

§ 3 Vertragslaufzeit, Beendigung

1. Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer bis zur Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft eingegangen.

2. Der Treugeber-Anleger ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen.

Der Treuhänder ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft ordentlich zu kündigen.

Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigungen müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

3. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

4. Für den Fall der Beendigung des Vertrages tritt der Treuhänder hiermit die treuhänderisch für den Treugeber-Anleger gehaltene Beteiligung an den Treugeber-Anleger ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Die Übertragung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung des Treugeber-Anlegers als Kommanditist der Fondsgesellschaft im Handelsregister.

§ 4 Übertragung, Erbfall

Im Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung durch den Treugeber-Anleger wird der Vertrag mit dem Übernehmer der Beteiligung fortgesetzt; im Fall des Todes des Treugeber-Anlegers wird der Vertrag mit den Erben des Treugeber-Anlegers fortgesetzt.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt, sofern dies nicht für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Lücken im Vertrag festgestellt werden.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Fondsgesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Dortmund, den 12. August 2014

DS-AIF Treuhand GmbH
– Treuhänder –

DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG
vertreten durch die Komplementärin DS 140 GmbH

Anlage 2: **MUSTER-BEITRITTSERKLÄRUNG**

Verteiler: weiß = Dr. Papeas
rosa = Berater
gelb = Kunde

BEITRITTSERKLÄRUNG DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Überreicht durch:

Einreichung und
Abrechnung über:

Ich, der Unterzeichner

Frau Herr Titel

Vorname*

Name*

Wohnsitzanschrift: Straße/Hausnr.*

Land* PLZ*

Ort*

Telefon dienstlich Telefon privat

Telefon mobil

Steuer-Identifikationsnummer*

Steuer-Nr.*

Wohnsitz-Finanzamt*

Postanschrift (falls abweichend): Straße/Hausnr.

Land PLZ

Ort

Geburtsdatum (TT.MM.JJ.)* Beruf

E-Mail

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

beteilige mich an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG – nachfolgend Gesellschaft genannt – mit einer Kommanditeinlage (Zeichnungssumme) in Höhe von

€* _____
in Worten: €* _____
 (Mindestzeichnungssumme € 20.000 beziehungsweise durch 1.000 teilbare höhere Beträge)
 zuzüglich 5% Agio hierauf €* _____ Gesamtsumme €* _____



mittelbar als Treugeber über die DS-AIF Treuhand GmbH, Dortmund, die den Kommanditanteil treuhänderisch im eigenen Namen auf meine Rechnung gemäß dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrag (inkl. Registertreuhandvertrages als Anlage zum Treuhandvertrag) erwerben soll. Ich beauftrage die DS-AIF Treuhand GmbH als uneigennützige Treuhänderin, die erworbenen Rechte treuhänderisch für mich gemäß dem Registertreuhandvertrag zu verwalten. Meine Einzahlung der Zeichnungssumme ist zu 100% zuzüglich 5% Agio in einer Summe unverzüglich nach Mitteilung über die Annahme meiner Beitrittserklärung durch die Geschäftsführung sowie Aufforderung zur Einzahlung zur DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG fällig und auf das folgende Konto zu leisten:

Kontoverbindung der Gesellschaft:
 Sparkasse Dortmund
 BLZ 440 501 99, KONTO 13 00 199,
 IBAN DE98440501990001300199, BIC DORTDE33XXX

Auszahlungen

Meine € - Kontoverbindung für Auszahlungen der Gesellschaft lautet:

Bankverbindung* _____
 IBAN* _____ SWIFT/BIC* _____

 _____ Ort, Datum*
 _____ **1. Unterschrift des Zeichners***

Die Beitrittserklärung kann nur angenommen werden, wenn es sich beim Anleger um einen „qualifizierten Privatanleger“ gem. § 262 Abs. 2 Nr. 2 KAGB handelt. Im Rahmen der Prüfung der Beitrittserklärung werden mit Hilfe des „Zusatzbogen nicht risikogemischte geschlossene Investmentvermögen“ (Anlage I) der Sachverständigen, die Erfahrungen und Kenntnisse jedes Anlegers unter der Annahme bewertet, dass der Anleger nicht über die Marktkenntnisse und Erfahrungen eines professionellen Kunden im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID-Richtlinie“) verfügt. Des Weiteren muss der Anleger die zur Beitrittserklärung dazugehörige Widerrufsbelehrung und das Empfangsbekennnis unterschreiben. Der Beitritt zur DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG setzt zudem die Abgabe einer unterzeichneten Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (Anlage II) und die Vollmacht DBA F/D (Anlage III) voraus.

Erklärung angenommen:

 DORTMUND, den
 Ort, Datum DS Flugzeug Management XII GmbH

Verteiler: weiß = Dr. Peters
rosa = Berater
gelb = Kunde

BEITRITTSERKLÄRUNG DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Vorname*	Name*
----------	-------

Beitritt und Annahme

Der Verkaufsprospekt der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG (Stand: XX.XX.2014) inklusive Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag (inkl. Registertreuhandvertrag als Anlage zum Treuhandvertrag) sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen sind mir bekannt und ich erkenne den Verkaufsprospekt nebst den vorgenannten Verträgen und der wesentlichen Anlegerinformationen für mich als verbindlich an.

Mein Beitritt erfolgt ausschließlich aufgrund der Darstellungen im Verkaufsprospekt, der darin enthaltenen Anlagebedingungen, des darin enthaltenen Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhandvertrages und den Wesentlichen Anlegerinformationen. Abweichende oder darüber hinausgehende Erklärungen oder Zusicherungen sind mir gegenüber nicht abgegeben worden. Meine Beteiligung an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG wird im Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung durch die Geschäftsführung wirksam, auch wenn die Annahmeerklärung mir erst zu einem späteren Zeitpunkt zugeht.

Die DS-AIF Treuhand GmbH erhöht nach der Annahme meines Beitritts ihre Beteiligung an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Die Geschäftsführung wird die Annahme der Beitrittserklärung unverzüglich in Textform mitteilen.

Unternehmerische Beteiligung

Mir ist bekannt, dass es sich bei der Beteiligung an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG um eine langfristige unternehmerische Beteiligung mit Risiken, einschließlich des möglichen Totalverlustes, handelt. Ich erkenne weiterhin an, dass mit der Eingehung der Beteiligung keine steuerlichen Vorteile angestrebt werden.

Einzahlung und Verzugszinsen

Ich verpflichte mich hiermit, die Einzahlung der Zeichnungssumme nach Aufforderung durch die Geschäftsführung unverzüglich vorzunehmen. Die DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG ist im Falle des Verzugs berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i. V. m. § 247 BGB, gerechnet vom Zeitpunkt des Verzugsbeginns an, zu verlangen oder von der Beitrittserklärung zurückzutreten und einen pauschalierten Schadensersatzanspruch von 10% der gezeichneten Kommanditeinlage geltend zu machen, wobei dem Anleger der Nachweis eines geringeren Schadens und der Gesellschaft der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Im Übrigen wird auf § 6 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Umwandlung in unmittelbare Beteiligung

Sollte ich meine mittelbare Beteiligung an der DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandeln, endet das Registertreuhandverhältnis.

Ansässigkeit und Steuerpflicht

Aufgrund meiner mittelbaren Beteiligung als Treugeber über die DS-AIF Treuhand GmbH bin ich der effektive Empfänger der Erträge/Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung des durch die Gesellschaft an die Société Air France S.A. vermieteten Flugzeuges, für die die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Frankreich und Deutschland beantragt werden soll. Zurzeit bin ich ausschließlich in Deutschland ansässig und besitze in Frankreich keine Niederlassung oder Betriebsstätte, auf die sich die vorgenannten Erträge/Einkünfte beziehen. Meine vorgenannten Erträge/Einkünfte werden bei dem für mich zuständigen Wohnsitzfinanzamt versteuert. Ich besitze nicht die US-amerikanische oder die kanadische Staatsbürgerschaft. Ich habe keinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete.

Ich bin nicht Inhaber einer dauernden Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (GreenCard) für die USA oder Kanada. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, der Gesellschaft jede nach meinem Beitritt eintretende Änderung meiner Anschrift, meiner Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ferner ist mir bekannt, dass ich einmal jährlich verpflichtet bin, der Gesellschaft auf Anforderung schriftlich zu erklären/nachzuweisen, dass ich ausschließlich in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig bin und keine Betriebsstätte in Frankreich unterhalte, der die Einkünfte aus der Vermietung des Flugzeuges zugerechnet werden (Vorlage einer für Zwecke der Quellensteuerbefreiung, -reduzierung oder -erstattung geeigneten Wohnsitzbescheinigung nebst etwaiger Anlagen). Darüber hinaus ist mir bekannt, dass ich einmal jährlich verpflichtet bin, der Gesellschaft auf Anforderung schriftlich zu erklären/nachzuweisen, dass ich keine US-amerikanische oder kanadische Staatsbürgerschaft besitze, keinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete habe und nicht Inhaber einer dauernden Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (GreenCard) für die USA oder Kanada bin. Werden die vorgenannten Voraussetzungen des § 6 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages nicht oder nicht mehr erfüllt, scheidet ich mit Zugang der Ausschlussklärung aus der Gesellschaft aus (vgl. § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Datenverarbeitung

Die auf der Beitrittserklärung zu meiner Person und meiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die DS-AIF Treuhand GmbH als verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG erhoben, verarbeitet und/oder genutzt. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an die DS 140 Flugzeugfonds XIV GmbH & Co. geschlossene Investment KG, DS Flugzeug Management XII GmbH, die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG (Adresse jeweils: Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund) sowie die Verwahrstelle CACEIS Bank Deutschland GmbH, das Bundeszentralamt für Steuern und einen von mir gegebenenfalls benannten Steuerberater. Darüber hinaus können personenbezogene Daten an Société Air France S.A. (Adresse: 45, rue de la Paris, 95747 Roissy CDG Cedex, Frankreich) und die französische Finanzverwaltung weitergegeben werden, soweit dies erforderlich ist, um die in dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland vorgesehenen Quellensteuervergünstigungen (Reduzierung, Befreiung oder Erstattung) zu erhalten. Die Daten werden ausschließlich zur Verwaltung meiner Beteiligung und der damit verbundenen Geschäfte sowie meiner Betreuung verwendet. Gegen die Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Werbe-, Meinungsforschungs- oder Marktforschungszwecke steht mir ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (§ 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts ist mit keinen Nachteilen verbunden.

Sonstiges

Der Vertriebsbeauftragte ist nicht berechtigt, Erklärungen oder Zusicherungen abzugeben, die im Verkaufsprospekt sowie den Wesentlichen Anlegerinformationen nicht enthalten sind oder im Widerspruch dazu stehen.

Ein Insolvenzverfahren über mein Vermögen ist weder eingeleitet noch beantragt worden. Meine finanziellen Verhältnisse geben keine Anhaltspunkte dafür, dass zukünftig mit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen mich zu rechnen ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitrittserklärung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Ort, Datum*	2. Unterschrift des Zeichners*
-------------	--------------------------------

17 | GLOSSAR

Die in der nachfolgenden Liste erläuterten Begriffe und Abkürzungen sind nicht zwingend alle in diesem Prospekt enthalten. Auch erhebt diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
Agio	Aufgeld, Ausgabeaufschlag auf den nominellen Ausgabepreis eines Kommanditanteils
AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM	Alternative Investment Fund Manager Directive, eine EU-Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds
Air France	Société Air France S.A.
Airworthiness Directive	Lufttüchtigkeitsanweisung; verpflichtende Maßnahmen, die von Aufsichtsbehörden erlassen werden und bis zu einem bestimmten Stichtag durchgeführt werden müssen, um die Lufttüchtigkeit eines Flugzeugtypen zu erhalten
AO	Abgabenordnung
APU	Auxiliary Power Unit = Hilfstriebwerk
ASK	Available Seat Kilometer = Verfügbare Sitz-Kilometer; Maßstab für die Kapazität von Flugzeugen
Asset	Vermögensgegenstand beziehungsweise Wirtschaftsgut
Auszahlung	Verteilung liquider Mittel anteilig an die Anleger. Handels- und steuerrechtlich handelt es sich bei Auszahlungen um Entnahmen.
AVAC	Gutachtergesellschaft „The Aircraft Value Analysis Company“
Avitas	Gutachtergesellschaft „AVITAS“
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bar	Maßeinheit für Druck
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFE	Buyer Furnished Equipment: unter anderem Sitze, Inflight Entertainment System, Küchen
BFH	Bundesfinanzhof in München, Oberster Gerichtshof in Steuer- und Zollangelegenheiten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLZ	Bankleitzahl
BMF	Bundesministerium der Finanzen in Berlin
BStBl	Bundessteuerblatt
Cashflow	Wirtschaftliche Messgröße, die Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt
CGI	Code général des Impôts (französisches Steuerrecht)
Cross default	Wechselseitige Ausfallklauseln zwischen zwei Verträgen

DBA D/F	Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich
DGAC	Direction Générale de l'Aviation Civile (französische Behörde der Zivilluftfahrt mit Hauptverwaltung in Paris)
Dry Lease	Begriff aus der kommerziellen Luftfahrt, der nur das Mieten des Fluggeräts ohne Personal bezeichnet
DS	Markenzeichen der Dr. Peters Gruppe, steht für Dynamik und Sicherheit
DStR	Zeitschrift Deutsches Steuerrecht
EASA	European Aviation Safety Authority = Europäische Agentur für Flugsicherheit
EBITDA	Betriebswirtschaftliche Kennzahl: Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibung
EBITDA Marge	Verhältnis von EBITDA zu Umsatz
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
€	Euro
EURIBOR	European InterBank Offered Rate ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft
FAA	Federal Aviation Administration = Bundesluftfahrtbehörde der USA
Fixing Indemnity Letter	Schadloshaltungserklärung, in diesem Fall für die Festlegung des Zinssatzes
Forwardfestzinsvereinbarung	Hierbei werden die Zinsen für ein Darlehen festgelegt, das erst später (beispielsweise erst in 6 Monaten) in Anspruch genommen wird.
Full life condition	Bezeichnet einen Zustand des Flugzeuges, bei dem die verbleibende Restnutzungsdauer bis zum nächsten Wartungsintervall beziehungsweise die verbleibende Restlebensdauer eines Flugzeug- beziehungsweise Triebwerkteiles mit limitierter Nutzungsdauer 100% beträgt
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH & Co. KG	Besondere Ausprägung der im HGB geregelten Kommanditgesellschaft (KG). Der unbegrenzt haftende Gesellschafter ist keine natürliche Person, sondern eine juristische Person (GmbH).
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HRA	Handelsregisterteil, in dem Personengesellschaften eingetragen werden
HRB	Handelsregisterteil, in dem Kapitalgesellschaften eingetragen werden
IATA	International Air Transport Association, Dachverband der Fluggesellschaften
IFRS	International Financial Reporting Standards, verpflichtender Berichts-Standard für kapitalmarktorientierte Unternehmen
ISTAT	International Society of Transport Aircraft Trading
Joint Venture	Gemeinschaftsunternehmen; hierunter versteht man die Gründung einer Gesellschaft, an der sich voneinander rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Unternehmen beteiligen
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KARBV	Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften

	sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände
Kerosin	Kraftstoff für die Gasturbinentriebwerke von Düsen- und Turbopropflugzeugen sowie Hubschraubern
KG	Kommanditgesellschaft
KLM	KLM Royal Dutch Airlines
kN	Kilo Newton = Einheit zur Angabe der Leistungsfähigkeit eines Flugzeugtriebwerkes
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
lb	Gewichtseinheit pound (entspricht 453,59 Gramm)
LLC	limited liability company = Grundform eine Kapitalgesellschaft nach dem Recht der Vereinigten Staaten
LCC / Low-Cost-Carrier	Luftfahrtgesellschaft des unteren Preissegmentes
LIBOR	London Interbank Offered Rate = angebotsseitiger Referenzzinssatz zu dem Banken am Interbankenmarkt in London bereit sind, Geldkredite anzubieten (Angebotszinssatz)
Life Limited Parts	Teile mit begrenzter Nutzungsdauer
Limited oder Ltd.	Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MACH	In der Luftfahrt wird die Mach-Zahl zur dimensionslosen Angabe der Fluggeschwindigkeit vor allem schnell fliegender Flugzeuge als Maßeinheit verwendet
MiFid	englisch: Markets in Financial Instruments Directive, deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Finanzmarktrichtlinie)
MSN	Manufacturer´s Serial Number = Seriennummer des Herstellers
MTOW	Maximum Take Off Weight = Maximal zulässiges Abfluggewicht inklusive Passagieren, Besatzung und Treibstoff
Narrowbody	Flugzeugruppform mit einer Gangreihe
Nettofinanzverbindlichkeiten	Bruttofinanzverbindlichkeiten abzüglich Kassenbestand und ähnlichem (per Definition Air France)
Nettoinventarwert	Wert des Fondsvermögen: Vermögensgegenstände abzüglich bestehende Schuldspositionen
OFD	Oberfinanzdirektion
p.a.	per annum = pro Jahr
Publikums-AIF	Alternativer Investmentfonds, der sich an (qualifizierte) Privatanleger richtet
Prime Broker	Finanzdienstleister, welche ganz oder überwiegend auf die Bedienung von Hedgefonds ausgerichtet sind
Qualifizierte Privatanleger	Anleger, die die Anforderungen gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) bis ee) KAGB erfüllen (siehe § 6 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages)
Quiet Enjoyment	Ungestörter Besitz/Nutzung
RPK	Revenue Passenger Kilometers = transportierte Passagierkilometer
SARS	Das Schwere Akute Atemwegssyndrom (Severe Acute Respiratory Syndrome) ist eine ansteckende Infektionskrankheit
S.A. / SA	Société anonyme; Rechtsform für Aktiengesellschaften in Frankreich
S.A.S.	Société par Action Simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft in Frankreich)

Sitzplatzauslastungsfaktor	Prozentsatz der Höhe der Auslastung eines Flugzeuges (100% = Vollauslastung, das heißt alle Sitzplätze sind besetzt)
Slot	Zeitfenster, währenddessen eine Fluggesellschaft einen Flughafen zum Starten oder Landen eines Flugzeuges benutzen kann
Swap	Unter einem Swap versteht man in der Wirtschaft eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien, in der Zukunft Zahlungsströme auszutauschen
t	Tonnen
T€	Tausend Euro
Trust	Treuhandvermögen beziehungsweise Treuhandverhältnis
TUS-\$	Tausend US-Dollar
US-\$	US-Dollar
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAT oder Value Added Tax	Umsatzsteuer
Wet Lease	Begriff aus der kommerziellen Luftfahrt, der das Mieten eines Flugzeuges einschließlich Cockpit-Crew, Kabinenpersonal, Wartung und Versicherung bezeichnet
wide body	Flugzeugruppform mit mehr als einer Gangreihe
24-Monats-Check	Definition für eine bestimmte Kategorie von Wartungsintervallen innerhalb des von der zuständigen Luftfahrtbehörde zu genehmigenden Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms. Ein 24-Monats-Check beinhaltet dabei die detaillierte Inspektion der Flugzeugstruktur und einen gründlichen Test der Systeme unter teilweiser Freilegung der Flugzeugverkleidung. Ein 24-Monats-Check ist je nach Flugzeugtyp etwa alle 24 Monate durchzuführen.
72- beziehungsweise 144-Monats-Check	Wartungsmaßnahme innerhalb des von der zuständigen Luftfahrtbehörde zu genehmigenden Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms, die spätestens alle 6 Jahre (72 Monate) beziehungsweise 12 Jahre (144 Monate) durchzuführen ist. Hierbei wird auch die Grundstruktur des Flugzeuges vollkommen überholt. Die durchgeführten Maßnahmen entsprechen einer Grundüberholung, wobei Teile der durchzuführenden Maßnahmen entweder auf den 72- oder den 144-Monats-Check verteilt werden und sich beide Checks somit ergänzen. Des Weiteren liegt ein Schwerpunkt auf der Materialprüfung, wobei das Flugzeug bis auf die Grundstruktur freigelegt und anschließend wieder lackiert wird.
Zinsderivat	Ein Zinsderivat ist ein Termingeschäft, dessen Wert sich von einem Zinssatz oder einer anderen zinsbezogenen Größe als Basiswert ableitet.
Zinsschranke	Bei der Zinsschranke handelt es sich um ein Element der Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Sie regelt die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen bei gewerblichen Unternehmen.
Zinsswap	Ein Zinsswap ist ein Zinsderivat, bei dem zwei Vertragspartner vereinbaren, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge auszutauschen.



**Dr. Peters Asset Finance
GmbH & Co. KG
Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Stockholmer Allee 53
44269 Dortmund

Telefon: +49 (0) 231 / 55 71 73-0
Telefax: +49 (0) 231 / 55 71 73-99

e-mail: kvg@dr-peters.de
www.dr-peters.de
www.dr-peters.com